Deutsche Filmausfallversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von Adolf Nagel

aus Berlin

★

Tag der mündlichen Prüfung: 29. 6. 1938
Tag der Promotion: 26. 7. 1939

Deutsche Filmausfallversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von Adolf Nagel

aus Berlin

★

Tag der mündlichen Prüfung: 29. 6. 1938
Tag der Promotion: 26. 7. 1939

Dekan:	Professor Dr. Weigmann
Erster Berichterstatter:	Professor Dr. Titze
Zweiter Berichterstatter:	Professor Dr. Peters

Meiner Mutter †

Gedruckt bei Mittag & Co.,
Berlin N 65, Scharnhorststr. 22

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

ADS	= Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen
AVB	= Allgemeine Versicherungsbedingungen
FAV	= Filmausfallversicherung
FK	= Film-Kurier, Tageszeitung, Berlin
FV	= Filmversicherung
HansRGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
HansRZ	= Hanseatische Rechtszeitschrift
JR	= Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JTV	= Mitteilungen des Internationalen Transportversicherungs-Verbandes
LBB	= Lichtbild-Bühne, Tageszeitung, Berlin
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
NZ	= Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen
Österr. Revue	= Österreichische Revue, Organ für Versicherung und Volkswirtschaft
RG	= Reichsgericht
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Ufita	= Archiv für Urheber-Film- und Theaterrecht
VA	= Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen
Warn.	= Warneyer: „Die Rechtsprechung des Reichsgerichts"
WuR	= Wirtschaft und Recht der Versicherung, Beilage zu „Öffentlich-rechtliche Versicherung"
ZVW	= Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

§§ ohne Bezeichnung sind solche der AVB.

A. Die geschichtliche Entwicklung der Filmausfallversicherung und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

I. Die FAV gehört zu den jüngsten Zweigen des Privatversicherungswesens überhaupt. Sie soll den Filmhersteller gegen finanzielle Verluste aus Produktionsstörungen (-unterbrechungen) oder aus dauernder Unmöglichkeit der Produktionsbeendigung infolge Ausfalls eines Filmschaffenden (Regisseurs, Künstlers oder sonst an der Herstellung des Films aktiv Beteiligten, Näheres unter S. 11) durch Unfall, Krankheit oder Tod während der Produktionsdauer eines bestimmten Films sichern.

Das Auftauchen der Filmversicherung[1]) hängt zeitlich naturgemäß mit der Tatsache zusammen, daß der Film selbst ja erst um die Jahrhundertwende ins Leben getreten ist. Dabei interessieren für die FAV im allgemeinen nur die längeren Spielfilme[2]), d. h. „Filme, die eine fortlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen sie hergestellt worden sind".[3]) Solche Filme sind nun allerdings auch schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts in allmählich zunehmendem Maße, vornehmlich in Frankreich und Amerika hergestellt worden.[4]) Gleichwohl liegen die Anfänge einer FAV erst in der Zeit des darauffolgenden Jahrzehnts und blieben zunächst auf England beschränkt. Hier gingen die Lloyd's Underwriters in London, wie so oft im Versicherungswesen,[5]) als Pioniere voran.

Die Entwicklung einer FAV konnte erst beginnen mit dem Augenblick, wo die Herstellung großer Spielfilme bereits erhebliche Kapitalaufbringung erforderte. Denn der Film gehörte von je zu den Gütern, deren Produktion sich im Laufe der Zeit ständig verteuerte.[6]) Das Bedürfnis, zur Sicherung der Kapitalserhaltung eine Ersatzvorsorge zu treffen, wird aber oft erst fühlbar, wenn hohe Kapitalbeträge auf dem Spiele stehen und eine gewisse Klarheit über die Gefahrenquellen herrscht, aus denen ein Kapitalverlust drohen kann. Die Entwicklung der FAV ist nach dieser Richtung einstweilen noch nicht abzusehen. Denn einmal sind die Fragen der Risikobestimmung noch keineswegs restlos geklärt; zum andern ist durch die fortschreitende Entwicklung der Technik, durch die eine für den Film epochale Wandlung seines Gesichts — etwa zum Farbfilm oder plastischen Film, ähnlich wie vor einem Jahrzehnt

---

[1]) Zu diesem weiteren Begriff, der außer der FAV auch die Filmnegativ-, Filmpositiv-, Filmrequisiten- und Filmhersteller-Betriebsunterbrechungsversicherung umfaßt, vgl. Seite 6.

[2]) Für Kultur- und Kurzspielfilme (Filme von etwa dreitägiger Produktionsdauer und etwa 600 Filmmeter Spiellänge) besteht in aller Regel kein Bedarf nach Abschluß einer FAV, da einmal nicht so hohe Kapitalinvestierungen erfolgen, zum andern das von der FAV gedeckte typische Risiko der Vermögensgefährdung durch Produktionsstörungen oder -unterbrechungen nahezu gänzlich ausscheidet.

[3]) Diese Formulierung stellt die jetzige gesetzliche Begriffsbestimmung des Spielfilms in § 1, II des Lichtspielgesetzes vom 16. 2. 34 (Reichsgesetzbl. I, S. 95) dar.

[4]) vgl. Boehmer-Reitz, Der Film in Wirtschaft und Recht, S. 3.

[5]) vgl. Frenzl, Art. „Lloyd's" in Versicherungslexikon, Sp. 1029, 1033.

[6]) vgl. Jason, Hdb. des Films, 1935/36, S. 83.

vom Stumm- zum Tonfilm — nicht ausgeschlossen erscheint, auf absehbare Zeit auch noch mit einem weiteren Ansteigen der Produktionsverteuerung zu rechnen.

Die Anfänge der FAV werden für England etwa in die Mitte des zweiten Jahrzehnts seit der Jahrhundertwende verlegt.[7]) Länger als ein Jahrzehnt hindurch wurde das gesamte deutsche FAV-Geschäft bei Lloyd's in London getätigt. Nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen übernahmen deutsche Transportversicherer in den 20er Jahren Filmausfallversicherungen, für die dann jedoch wieder volle Rückversicherung in England genommen wurde.[8]) Eine bereits vor 1934 als „Filmpool" bezeichnete Gruppe deutscher Versicherungsfirmen[9]) schloß sich dann im Jahre 1934 unter dem Namen „Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft 1934" zum Aufbau eines einheitlichen FAV-Geschäfts in der deutschen Versicherungswirtschaft und zur Vereinheitlichung der schon länger von deutschen Transportversicherern betriebenen Filmnegativversicherung zusammen.

Es wird sich im Laufe der Arbeit Gelegenheit bieten, auf die bessere Stellung hinzuweisen, welche die deutsche, an die englische stark angelehnte FAV, ohne daß eine Erhöhung der Prämie vorgenommen ist, den Herstellern gegenüber den englischen Versicherungsbedingungen bietet.[10])

II. Um sich über die Bedeutung der FAV für die Filmwirtschaft insbesondere, aber auch für die Gesamtwirtschaft ein rechtes Bild zu machen, muß man berücksichtigen, daß der Spielfilm ein hochwertiges — wenn auch kurzlebiges — Wirtschaftsgut darstellt. Geht man bei den etwa 130 Spielfilmen[11]), die gegenwärtig jährlich in Deutschland hergestellt werden, von einem Herstellungskosten-Durchschnitt von etwa 450 000 RM für je einen Film aus[12]), so ergibt sich für die gesamte deutsche Spielfilmproduktion eines Jahres eine Summe von rd. 60 000 000 RM als Kapitalaufbringung. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß über das Interesse des einzelnen Filmproduzenten hinaus hier ein erhebliches Interesse der Gesamtwirtschaft an der Erhaltung des in der Filmproduktion angelegten Kapitals besteht. Man kann darüber hinaus geradezu von einer Produktivität der FAV im engeren Sinne sprechen.[13]) Bedenkt man, daß bei der allgemeinen Kapitalsschwäche der deutschen Filmproduktion — von wenigen großen Herstellerfirmen abgesehen — die Produktionskosten für jeden Film vom Hersteller regelmäßig besonders aufgebracht und hierbei umfangreiche Kredite aufgenommen werden müssen, daß die Kreditgeber, als welche vor allem die Hauptlizenznehmer und die Filmkreditbank in Betracht kommen, meist die Hersteller zum Zwecke der Kreditsicherung zur Eingehung einer FAV verpflichten, und daß schließlich in vielen Fällen eines Ausfallschadens die Fertigstellung des Films dem Hersteller nur durch das Eingreifen der FAV möglich ist, so muß man die FAV als besondere hilfsweise Finanzierungsform der Filmproduktion ansehen, die zweifellos häufig über die mittelbare hinaus, eine durchaus unmittelbare Produktivität entfaltet.

---

[7]) vgl. die Mitteilung bei Zarbock, „Filmausfallversicherung", Diss. Greifswald 1937, S. 3.

[8]) vgl. Artikel in Versicherungslexikon, Sp. 577.

[9]) vgl. Notiz in „LVB" vom 18. 8. 1933. Cuntz, „Der Versicherungsvertreter" 1935, Heft 13, S. 50.

[10]) **vgl. Schubert, Unterschiede** zwischen den englischen und deutschen Filmausfall-Bedingungen, Deutsche Versicherungspresse, 1934, Nr. 41, S. 481.

[11]) Jason, a. a. O., S. 112, gibt für 1934 eine deutsche Produktion längerer Spielfilme von 129 an; derselbe a. a. O., S. 33 für 1932 an langen Spielfilmen 132; derselbe a. a. O., S. 78/79 ausführlich zum zahlenmäßigen Absinken der deutschen Spielfilmproduktion nach Beginn der Tonfilmzeit; ferner Notiz in „FK" vom 7. 12. 1937 mit einer Produktionsankündigung für die Spielzeit 1937/38 von 142 Filmen.

[12]) Jason, a. a. O., S. 83 gibt für 1933/34 noch einen Herstellungskostendurchschnitt von 250 000 RM an. Nach stat. Angaben der Ufa-Lehrschau beliefen sich die Kosten für 129 deutsche Spielfilme im Jahre 1935 auf 45 Millionen RM. Gegenwärtig (1939) dürfte der Durchschnitt der Herstellungskosten bei rund 450 000 RM liegen.

[13]) Grundsätzliches über „Die Produktivität der Versicherung" bei Weddigen, ZVW. 1931, S. 131, 136, 138.

Außerdem stellt die Verlagerung des FAV-Geschäfts nach dem Inland in devisenwirtschaftlicher Hinsicht eine beachtliche Unterstützung der gesamten deutschen Volkswirtschaft dar. Allein für Filmausfallversicherungen sind im Jahre 1936 von der Filmwirtschaft 1 Million RM an Prämien gezahlt worden.[14]) Wenngleich hiervon ein Teil wieder durch Rückversicherungen der „Deutschen Film-Versicherungsgemeinschaft 1934" in England der Förderung einer aktiven Zahlungsbilanz verlorengeht, so besteht doch mit zunehmender Kenntnis des Risikoumfanges und wachsendem Ausbau des deutschen FAV-Geschäfts die Aussicht, daß die Rückversicherung im Ausland später einmal ganz fortfällt. In Erkenntnis der devisenwirtschaftlichen Bedeutung der deutschen FAV wird auch die Zuteilung von Devisen für neue Film-Einzelversicherungen im Ausland seit 1934 von den Devisenstellen nicht mehr bewilligt.[15])

Eine besondere Schwierigkeit für die wirtschaftliche Gestaltung der deutschen FAV liegt einstweilen noch darin, daß die deutsche FAV, die an sich nicht auf mathematischer, sondern mehr statistischer Grundlage ruht, eine verhältnismäßig schmale Basis hat. Das Fehlen ausländischer Versicherungsnehmer und die Beschränkung auf die etwa 50 deutschen Produktionsfirmen[16]) gewährt den Versicherern keinen wirtschaftlichen Ausgleich aus der Beitragsleistung der Masse der Versicherungsnehmer, sondern läßt einen Ausgleich immer nur auf größere Zeiträume erwarten. Hinzu kommt, daß ein erheblicher Teil der gesamten deutschen Spielfilmproduktion zur Zeit nicht vom FAV-Geschäft erfaßt wird.[17]) Um so mehr ist es anzuerkennen, wenn die deutsche Versicherungswirtschaft auch auf dem Gebiete der Filmwirtschaft aus eigener Kraft deren Bedürfnissen gerecht zu werden versucht.

B. Die Entstehung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Filmausfallversicherung und ihre Auslegung.

I. Im Gegensatz zu den in Abteilung A der Deutschen Filmversicherungsgemeinschaft 1934 nach Art der aufsichtsfreien Transportversicherungen (§ 148 VAG) betriebenen Filmversicherungszweigen[18]) gehört die FAV zu den nach § 1 VAG aufsichtspflichtigen Versicherungen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der FAV bedurften daher als Bestandteil des Geschäftsplans jeder Versicherungsunternehmung (§ 5 VAG) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die im August 1934 vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten

---

[14]) Auskunft der Hauptgeschäftsstelle; für 1933 gibt Boehmer-Reitz, a. a. O., S. 16, die gleiche Summe noch als Gesamtbetrag aller von den Filmproduzenten überhaupt gezahlter Versicherungsprämien an, einschl. Filmnegativ-, Haftpflicht-, Feuer-, Unfallversicherung usw. Dies dürfte die wachsende wirtschaftliche Bedeutung der FAV am treffendsten widerspiegeln.

[15]) vgl. Notiz in „LVB" vom 8. 12. 1934.

[16]) Die Statistik der Ufa-Lehrschau gibt für das Jahr 1935 49 an.

[17]) Die Universum-Film-Aktiengesellschaft (Ufa) schließt zur Zeit noch keinerlei Filmausfallversicherungen ab, wahrscheinlich weil sie bei dem Umfang ihrer gesamten Spielfilmproduktion zuviel Prämien zahlen müßte und das Risiko von Ausfallverlusten durch die Vielzahl ihrer Einzelfilmproduktionen als Wirtschaftseinheit in sich ausgleichen kann. Auch die von Zarbock, a. a. O., S. 16 aufgezeigten Gesichtspunkte, daß die Ufa eigene Ateliers, Apparate und meist Jahresverträge mit ihren Hauptdarstellern, Regisseuren und Kameraleuten hat, der Gefahr eines Leerlaufs infolge Ausfalls einzelner Filmschaffender also durch Umdisponierungen leichter begegnen kann, sind zutreffend, aber m. E. nicht ausschlaggebend. Denn all diese Umstände schließen nicht aus, daß z. B. durch den Tod eines Hauptdarstellers kurz vor Herstellungsbeendigung eines bestimmten Films doch ein recht beträchtlicher „Totalschaden" entsteht. Solche endgültigen Vermögenseinbußen im Laufe eines Produktionsjahres können nur durch die Gewinne aus der großen Zahl anderer Filme der gleichen Jahresproduktion ausgeglichen werden.

[18]) vgl. S. 6 u. 20.

ursprünglichen AVB sind auf Grund langwieriger Verhandlungen und eingehender Beratungen zwischen den Versicherern, der Reichsfilmkammer, dem Verband der Filmindustriellen und der Filmkreditbank zustande gekommen. Auf die gleiche Weise sind die im August 1937 vom Reichsaufsichtsamt genehmigten neuen AVB für die FAV entstanden. Die AVB der FAV unterscheiden sich hierdurch wesentlich von den sonst im Privatversicherungsrecht üblichen AVB, deren Entstehung meist[19]) nur auf der einseitigen Festsetzung des Versicherers oder der zu Versicherungsverbänden zusammengeschlossenen Einzelversicherer eines bestimmten Versicherungszweiges beruht.

II. Es kommen infolgedessen auf sie auch nicht die von der Rechtsprechung herausgebildeten Auslegungsgrundsätze für AVB zur Anwendung[20]), wonach Unklarheiten der AVB so auszulegen sind, wie sie der Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben verstehen durfte und auch tatsächlich verstanden hat, da es Sache der Versicherer als Verfasser der Bedingungen gewesen wäre, diese klarer abzufassen. Auch der in der Rechtsprechung[21]) vertretene Grundsatz, daß Klauseln, die die übernommene Gefahr beschränken oder ausschließen, nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, verliert daher für die FAV-Bedingungen in dieser Allgemeinheit seine Berechtigung.

III. Die monopolartige Stellung[22]) der Filmversicherungsgemeinschaft, bei der nunmehr — zumal die Devisenstellen für Filmausfall-Einzelversicherungen im Ausland keine Devisen mehr gewähren — das gesamte deutsche FAV-Geschäft zusammengefaßt ist, muß zur Bejahung der Revisionsfähigkeit der AVB für die FAV führen. Eine solche hat das RG[23]) immer angenommen, wenn der Geltungsbereich der AVB über einen Oberlandesgerichtsbezirk hinausreicht. Dies trifft wie auf die meisten AVB auch ohne weiteres auf die für die FAV zu. Da es sich bei der FAV um einen ganz neuen Versicherungszweig handelt und den AVB in weit über das VVG hinausgehendem Maße eine rechtsetzende Bedeutung zukommt, wird sich trotz der im allgemeinen sorgfältigen Fassung der AVB auf die Dauer zu dieser oder jener Bestimmung die Notwendigkeit einer höchstrichterlichen Auslegung nicht vermeiden lassen.[24])

IV. Soweit im Laufe der Arbeit auf „Sonderklauseln"[25]) hingewiesen ist, welche die Versicherer den AVB für den Fall zufügen, daß als versicherte Firma ein anderer als der Filmhersteller in Erscheinung tritt, ist zu bemerken, daß man es hier nicht eigentlich mit besonderen Versicherungsbedingungen im üblichen Sinne zu tun hat. Darunter wird allgemein im Gegensatz zu den AVB derjenige Teil des Versicherungs-Einzelvertrages verstanden, der den betreffenden Vertrag an die Besonderheiten des Einzelfalles anpaßt.[26]) Von einer individuellen Besonderheit des Einzelvertrages kann jedoch nicht mehr die Rede sein, wenn die besondere Behandlung wieder dadurch eine Verall-

---

[19]) Anders bei den ADS, an deren Zustandekommen die Versicherungsnehmer beteiligt waren, und die deshalb auch nicht den vom RG entwickelten Grundsätzen über die Auslegung von AVB unterliegen.

[20]) vgl. u. a. RGZ, Bd. 35, 48, 59. Bd. 90, 378, 383. Bd. 116, 274, 276. Bd. 123, 141, 145. Hierzu grundsätzlich Prölß, ZVW, 1935, 219 ff., der nachzuweisen versucht, daß die Auslegungsgrundsätze des RG für AVB überhaupt allgemein unhaltbar sind, und zugleich darauf hinweist, daß eine einheitliche Auslegung der AVB hinsichtlich des Risikos unerläßliche Kalkulationsgrundlage ist. Für die FAV wird ihre Anwendbarkeit auch bereits verneint von Möller, Ufita, 1935, 8. Bd., 3. Heft, S. 220/21; Zarbock, a. a. O., S. 9.

[21]) vgl. RGZ, Bd. 97, 189, 191. RG in JR 1927, 209. 1934, 360/361.

[22]) So zutreffend Zarbock, a. a. O., S. 8.

[23]) vgl. RGZ. 81, 119. 94, 26. 112, 371. 124, 330, 343. Ferner Prölß, a. a. O., S. 225/26 mit weiteren Nachweisungen von RG-Entscheidungen.

[24]) vgl. auch S. 65.

[25]) vgl. S. 39 u. 60. Zu diesem Begriff von Gierke, Versicherungsrecht, 1937, S. 72.

[26]) vgl. VA 1908, 112. 1911, 223. RG in JW 1926, 554.

gemeinerung erfährt, daß sie auf einen generell bestimmten Personenkreis Anwendung findet.

So verhält es sich aber bei den hier in Frage stehenden Klauseln, die grundsätzlich für denjenigen Kreis von Versicherungsnehmern bestimmt sind, die nicht zugleich selbst der Produzent des im Antrag und Versicherungsschein genannten Films sind. Es handelt sich mithin um einen Teil der AVB mit personell begrenztem Anwendungsbereich. Der Charakter besonderer Versicherungsbedingungen ist ihnen nur im versicherungsverwaltungsrechtlichen Sinne, und zwar insofern zuzusprechen, als diese Klauseln nicht in den vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten AVB enthalten sind[27]), die einen Bestandteil des genehmigungsbedürftigen Geschäftsplans jeder Versicherungsunternehmung darstellen (§ 5 VAG). Soweit die erwähnten Klauseln nicht in die AVB aufgenommen sind, dürfte jedoch jeglicher Anlaß für das Reichsaufsichtsamt fehlen, gegen die Verwendung der „Sonderklauseln" etwa wegen Nichteinhaltung des Geschäftsplans nach §§ 81, 87 VAG gegen die Versicherer einzuschreiten. Denn diese Abweichung von den AVB beruht in den Fällen, wo der Versicherungsnehmer nicht zugleich selbst der Filmhersteller ist, auf besonderen, billigenswerten Gründen[28]) und geschieht auch nur nach ausdrücklichem Hinweis der Versicherer hierauf und schriftlicher Einverständniserklärung des Antragstellers dazu.[29]) Gegenüber der Aufsicht.sbehörde werden also die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 10, III VAG gewahrt. Die materiellrechtliche Gültigkeit der unter Verwendung dieser Klauseln abgeschlossenen Verträge würde durch die Frage, ob für die Reichsaufsichtsbehörde ein Anlaß zum Einschreiten vorläge, ohnehin unberührt bleiben.[30])

C. Die Beteiligten.

I. 1. Als Versicherer des FAV-Geschäfts tritt die „Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft 1934" auf. In ihr haben sich mit Rücksicht auf die mangelnde Kenntnis des Risikos und die Gefahr hohen Schadenanfalls[31]) mehrere große Versicherungsunternehmen, von denen an sich jedes selbst stark genug zum Alleinbetrieb wäre, zum gemeinsamen Betrieb der Filmversicherung zusammengeschlossen. Zur Zeit (1937) sind es insgesamt 34 Versicherungsunternehmen, darunter nur eine ausländische (italienische) Firma, die alle mit Quoten von ½ bis 8 % am Geschäft beteiligt sind.[32]) Die Zusammensetzung der Firmen hat seit Bestehen der Versicherungsgemeinschaft ständig gewechselt und zahlenmäßig an Mitgliedern zugenommen. Der Beitritt erfolgt nach dem unter den Versicherungsfirmen bestehenden Vertrag jeweils für 1 Jahr und verlängert sich ohne (drei Monate vorher auszusprechende) Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Für die Zeit ab 1. Januar 1938 steht wieder eine Veränderung der Zusammensetzung bevor.

2. Zusammen mit der Errichtung der Versicherungsgemeinschaft wurde die Abteilung A für Filmnegativ-, Filmpositiv- und Filmrequisitenversicherung und die Abteilung B für die in dieser Arbeit behandelte FAV geschaffen. Der Mit-

---

[27]) v. Gierke, a. a. O., S. 72 kennt auch „Sonderklauseln", die als zum Geschäftsplan gehörig der Aufsicht unterliegen.

[28]) vgl. Näheres S. 39.

[29]) vgl. Anhang, S. 71 (zu 6).

[30]) vgl. Koenige-Petersen, Privatversicherungsgesetz, 3. Aufl., 1927, zu § 5, Bem. 6 und § 9, Bem. 15.

[31]) Im Jahre 1935 sind beispielsweise nach Auskunft der Hauptgeschäftsstelle rund 1 045 000 RM an Schäden ausgezahlt worden.

[32]) Im einzelnen drei Firmen mit 8%, zwei mit 7%, eine mit 6%, sechs mit 3%, fünf mit 2½%, acht mit 2%, eine mit 1½%, zwei mit 1¼%, fünf mit 1% und eine mit ½%.

gliederbestand der beiden Abteilungen ist nicht der gleiche. Einige Firmen gehören nur der einen oder der anderen Abteilung an.

Von den in Abteilung A betriebenen aufsichtsfreien[33]) Versicherungen befaßt sich

a) die Filmnegativversicherung mit der Versicherung von Negativen in der Herstellung und der Versicherung von fertigen Negativen.[34]) Während der Transporte und der im Zuge des Transports erfolgenden Lagerungen wird für alle Gefahren außer für Krieg gehaftet. Im übrigen haften die Versicherer nur für ganz bestimmte in den AVB aufgezählte Gefahren, wie z. B. für Feuer, Blitz, Explosion, Elementarereignisse, Vermögensdelikte, Aufruhr. Ersetzt werden bei Negativen in der Herstellung die Herstellungskosten der von dem Schaden betroffenen Teile, höchstens jedoch die Kosten der Wiederherstellung (falls diese niedriger als die ursprünglichen Herstellungskosten sind). Bei der Beschädigung fertiger Negative werden ebenfalls, soweit die Wiederherstellung möglich ist, die Wiederherstellungskosten ersetzt. Andernfalls wird der dadurch entstehende Schaden ersetzt, daß der Film nicht oder nicht vollständig ausgewertet werden kann;[35])

b) die Filmpositivversicherung mit der Versicherung fertiger Positivkopien. Versichert sind dieselben Gefahren wie bei der Negativversicherung. Ersetzt werden ebenfalls die Wiederbeschaffungs- oder die Herstellungskosten; die Herstellungskosten jedoch — ebenso wie bei der Versicherung fertiger Negative[36]) — immer nur unter Berücksichtigung der durch Abnutzung und bereits erfolgte wirtschaftliche Ausnutzung eintretenden Wertminderung;

c) die Filmrequisitenversicherung mit der Versicherung aller für einen bestimmten Film gemieteten und geliehenen Requisiten, insbesondere Möbel, Dekorationen, Stoffe usw. Die Versicherung erstreckt sich wiederum u. a. auf die Gefahren aus Elementarereignissen, Schiffsunglücken, Eigentumsdelikten, Unruhen usw. Für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen wird Barentschädigung oder Naturalersatz geleistet.[37])

Die von der „Deutschen Filmversicherungsgemeinschaft 1934“ im Jahre 1935 begründete Abteilung C, die sich mit der sogenannten Filmhersteller-Betriebsunterbrechungsversicherung[38]) befaßte, ist inzwischen aus Mangel an Bedarf eingestellt worden. Sie stellte eine Filmherstellerversicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge Sachbeschädigungen dar. Im rechtlichen Aufbau der Versicherungsbedingungen entsprach sie, abgesehen von den anders gearteten Gefahrenquellen, im wesentlichen der FAV[39]).

3. Über die Form, in der die zur sogenannten Filmausfall-Gemeinschaft in Abteilung B zusammengeschlossenen Gesellschaften den Versicherungsnehmern haften, geben die AVB für die FAV keine nähere Auskunft. Es wird durch die Fassung der AVB nur insofern darauf hingewiesen, daß der Versicherungsnehmer es mit einer Mehrheit von Versicherern zu tun hat, als an den betreffenden Stellen stets von den „Versicherern“ (in der Mehrzahl) die Rede ist.

---

[33]) vgl. S. 3, 4.

[34]) über die phototechnische und damit filmwirtschaftliche Bedeutung des Filmnegativs vgl. Anonym, Österr. Revue, 1925, S. 135/36.

[35]) über Filmnegativversicherung vgl. die Aufsätze von Grzywacz, NZ, 1927, S. 180; Güldenagel, NZ, 1927, S. 533; ferner Egberts-Röber, Filmversicherung, in „Deutsche Versicherungswirtschaft“, Bd. 5, Heft 22; Manes, „Versicherungswesen“ 2. Bd., S. 65 ff.

[36]) Die fertigen Negative verlieren mit beginnender Ausnutzung verhältnismäßig rasch an Wert. Sobald die nötigen Positivkopien zur Belieferung des In- und Auslandsmarktes angeferigt sind, wird das Negativ wirtschaftlich nahezu wertlos; vgl. Lorant, Österr. Revue, 1925, S. 61. Ähnlich liegt dies bei den Positivkopien, die bei längerem Verleih infolge starker Abnutzung schnell entwertet werden.

[37]) vgl. auch zu b) und c) des Textes Manes, Versicherungswesen II, S. 66, 67.

[38]) Näheres hierzu bei Möller, WuR 1935, Beiheft Nr. 3; ferner Cuntz, „Der Versicherungsvertreter“ 1935, Heft 13, S. 50, 53, 54.

[39]) vgl. S. 31 Anm. 174.

Allerdings heißt es dann in der Einleitung zum Versicherungsschein: „Die umstehend namentlich angegebenen Versicherer gewähren hiermit auf Grund des in Abschrift beigehefteten Antrags, eine jede für den bei ihrem Namen angegebenen Anteil, der Firma . . . Versicherungsschutz . . .". Daraus geht hervor, daß der Versicherungsnehmer in Abweichung von § 427 BGB einer Mehrzahl von Teilschuldnern im Sinne von § 420 BGB gegenübersteht, die ihm im Schadensfall nur nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Anteils haften.[40]) Man kann bei dieser Art einer quotenmäßig geteilten mehrfachen Versicherung mit Kisch[41]) von „Mitversicherung" sprechen, um im Unterschied zur gewöhnlichen mehrfachen Versicherung auszudrücken, daß die mehreren Versicherer sich von vornherein in der Absicht zusammengetan haben, das gleiche Risiko zu versichern.

Um jedoch dem Versicherungsnehmer den Geschäftsverkehr mit dieser Vielzahl von Versicherern zu ermöglichen, sieht die sogenannte Führungsklausel (§ 13 AVB) die Führung einer großen Berliner Aktiengesellschaft unter den im übrigen gleichberechtigten Gesellschaften vor, deren Maßnahmen und Erklärungen für alle übrigen Versicherer bindend sind. Die der führenden Gesellschaft erteilte Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die Festsetzung der Prämie und die Regulierung der Schäden, auch wenn sie die Gewährung einer Entschädigung im Vergleichswege oder aus Kulanz bewilligt.

4. Über das Innenverhältnis der Versicherer geben die AVB, abgesehen von der Führungsklausel, keine nähere Auskunft. Selbst die Regelung des § 13, Satz 2 AVB, wonach die an der Versicherungsgemeinschaft beteiligten Versicherer die Entscheidungen der führenden Gesellschaft bedingungslos anerkennen, erscheint im Hinblick auf die Stellung dieser Vorschrift in den AVB mehr auf das Verhältnis der Versicherungsnehmer gegenüber der führenden Gesellschaft als auf das Verhältnis der Versicherer untereinander bezogen.[42]) Die Versicherer können demnach nicht geltend machen, daß ein rechtserhebliches Verhalten der führenden Gesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer im Verhältnis zu den übrigen Versicherern eine Rechtsverletzung darstelle. Also auch falls ein solches Verhalten gegenüber den übrigen Versicherern eine Verletzung des unter ihnen bestehenden Vertrages oder eine unerlaubte Handlung, etwa nach §§ 823, Abs. 2, 826 BGB enthielte, würde dies die Gültigkeit des Rechtsverkehrs zwischen Versicherungsnehmern und der führenden Gesellschaft im Verhältnis zu den anderen Versicherern keineswegs beeinträchtigen, soweit nicht etwa — theoretisch — Kollusion (§ 826 BGB) zwischen der versicherten Firma und der führenden Gesellschaft in Betracht käme.

Eine unmittelbare Geltung des § 13 AVB für das Innenverhältnis ließe sich nur daraus herleiten, daß die sämtlichen Versicherer auf Grund des unter ihnen bestehenden Vertrages der Fassung der AVB zugestimmt und somit auch die bedingungslose Anerkennung der Entscheidungen der führenden Gesellschaft vereinbart haben. Die „bedingungslose" Anerkennung schließt jedoch selbstverständlich nicht die vertragliche Haftung der führenden Gesellschaft gegenüber den Mitversicherern wegen vorsätzlichen Verhaltens (§ 276, Abs. 2 BGB) und die gesetzliche Haftung infolge vorsätzlicher unerlaubter Handlungen (§§ 823, Abs. 2, 826 BGB) aus. Im übrigen kann man davon ausgehen, daß die führende Gesellschaft für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen hat und allenfalls von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der §§ 708, 277 BGB befreit ist.[43])

Der unter den Versicherern bestehende als Begründung eines Gesell-

---

[40]) Zutreffend Zarbock, a. a. O., S. 10/11 mit einem Beispiel im Konkursfall einer Gesellschaft.

[41]) derselbe, „Mitversicherung", Art. in Versicherungslexikon, Sp. 1079 ff.

[42]) Anders Zarbock, a. a. O., S. 11/12, der sie nur auf das Verhältnis der Versicherer untereinander bezieht.

[43]) So auch Zarbock, a. a. O., S. 12.

schaftsverhältnisses (§ 705 BGB) anzusehende Vertrag enthält nur wenige Bestimmungen. Außer den schon erwähnten[44]) Vorschriften über die Kündigung findet sich darin die Einsetzung eines aus fünf Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft bestehenden Ausschusses zur Klärung von Streitfragen unter den Versicherern und zur Vornahme wichtiger Entscheidungen. Der Vorsitz liegt bei der führenden Gesellschaft. Der Ausschuß muß auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes jederzeit einberufen werden. Er hat die Sonderbefugnis, den Vertrag mit einmonatiger Frist gegenüber allen Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft und gegenüber der Hauptgeschäftsstelle zu kündigen.

Entgegenzutreten ist der von Möller[45]) und in Kreisen der Versicherungspraxis[46]) vertretenen Ansicht, daß die Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft 1934 ein Versicherungspool sei.[47]) Unter dem von der Versicherungsrechtswissenschaft herausgebildeten Begriff des Poolvertrages versteht man zwar auch Abmachungen mehrerer Versicherer zur gemeinsamen quotenmäßig geteilten Tragung desselben Risikos.[48]) Wesentlich ist dem Versicherungspool jedoch, daß jede der beteiligten Gesellschaften die Versicherungsverträge, die sie dem Versicherungspool zuleiten muß, um dann von dem Pool den ihr zukommenden Quotenanteil zurücküberwiesen zu erhalten, selbständig abschließt und auch in jeder Hinsicht alleiniger Vertragspartner bleibt, also insbesondere dem Versicherungsnehmer allein aufs Ganze haftet, ohne daß der Versicherungsnehmer je mit den sonstigen Poolmitgliedern in Berührung kommt.[49]) Außer der führenden Gesellschaft und der sogleich zu behandelnden Hauptgeschäftsstelle[50]) sind jedoch die Mitglieder der Filmausfallgemeinschaft zum Abschluß von Versicherungsverträgen nicht befugt. Ferner ergibt sich bereits aus der erwähnten[51]) Einleitung des Versicherungsscheins hinsichtlich der Haftung gegenüber dem Versicherungsnehmer, daß dieser es stets mit einer Mehrheit von Versicherern zu tun hat. Das hat u. a. zur Folge, daß die versicherte Firma, falls sie ihren Versicherungsanspruch im Klagewege geltend machen will, alle an der Filmausfallgemeinschaft beteiligten Gesellschaften zusammen verklagen muß.[52])

Es empfiehlt sich nicht, hier mit Sändig[53]) und Lurie[54]) insofern von einem „Vertreterpool" zu sprechen, als der gesamte Geschäftsverkehr der mehreren Versicherer für das FAV-Geschäft in die Hände einer vertretungsbefugten Geschäftsstelle gelegt ist, die ihrerseits jeder beteiligten Gesellschaft den quotenmäßigen Anteil von jedem Geschäft zu überweisen hat. Die typische rechtliche Natur des Poolvertrages bliebe dabei nicht gewahrt, so daß die in der Praxis ohnehin nicht scharfe Unterscheidung des Poolvertrages von der

---

[44]) vgl. S. 5.

[45]) derselbe Ufita 1935, S. 222.

[46]) vgl. auch die anonymen Notizen in „LVB" v. 7. 6. 34; 11. 8. 34; 23. 8. 34; 8. 12. 34; 5. 6. 35; „FK" v. 26. 6. 37.

[47]) Dagegen auch ausführlich Zarbock, a. a. O., S. 12/13.

[48]) über die in der Praxis mannigfachen Formen und die Rechtsnatur des Poolvertrages vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 536/37; Hagen, Dtsch. Vers.-Ztg. 1927, 145. Herrmannsdorfer, Die Rechtsnatur des Poolvertrages, Bln. 1924, S. 5, 1; Sändig, „Versicherungspool", Diss. Lpz. 1927, S. 18; Lurie, Begriff, Wesen und Rechtsnatur des Versicherungspools, Diss. Hbg. 1934, S. 8 ff. und 37 ff.

[49]) vgl. Lurie, a. a. O., S. 25; Sändig, a. a. O., S. 25.

[50]) vgl. S. 9.

[51]) vgl. S. 7.

[52]) Aus den AVB ergibt sich nicht, ob die führende Gesellschaft für alle Mitversicherer zur Entgegennahme der Klagezustellung befugt ist. Nach § 13 AVB ist dies eher zu verneinen. Denn einmal stellt die weitreichende Vollmacht der führenden Gesellschaft keine Generalvollmacht im Sinne von § 173 ZPO dar, vgl. Gaupp-Jonas, ZPO, § 173, Bem. I; zum andern umfaßt die Befugnis, Schadensregulierungen und Vergleiche über den Versicherungsanspruch zu treffen, nicht ohne weiteres die Prozeßführungsbefugnis, vgl. OLG Hamm in JW 1926, 616. Es ließe sich allenfalls die Ansicht vertreten, daß die Prozeßführungsbefugnis in den der führenden Gesellschaft eingeräumten weitgehenden Machtbefugnissen infolge besonderer Erteilung im Sinne von § 54, II HGB enthalten ist. Die „besondere" Erteilung nach § 54, II HGB braucht nicht ausdrücklich zu geschehen, sondern kann auch stillschweigend erfolgen; vgl. Düringer-Hachenburg, § 54, Anm. 9.

[53]) a. a. O., S. 18.

[54]) a. a. O., S. 29/30.

mehrfachen Versicherung gänzlich verwischt zu werden Gefahr liefe.[55]) Die Betriebsform der FAV ist am besten als geteilte Mitversicherung im obigen Sinne[56]) zu begreifen.[57])

II. Der übliche Weg des Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern geht nicht über die führende Gesellschaft, sondern über eine eigens hierzu errichtete Hauptgeschäftsstelle, die in den Händen einer nicht selbst zur Filmausfallgemeinschaft gehörenden Berliner Versicherungsmaklerfirma ruht (§ 14 AVB). Diese besitzt umfangreiche Vollmachten. An sie sind alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen zu richten.[58]) Nur zur Klarstellung weist § 14 nach der Neufassung der AVB darauf hin, daß solche Anzeigen und Erklärungen auch an die im § 13 genannte führende Gesellschaft gerichtet werden können, was im Hinblick auf die unbeschränkte Vollmacht der führenden Gesellschaft auch ohnedies schon vor der Neufassung der AVB rechtswirksam geschehen konnte. Alle Prämienzahlungen sind aber ausschließlich an die Hauptgeschäftsstelle zu leisten (§ 14, Satz 2 AVB). Vor allem schließt auch die gesamten Einzelversicherungsverträge im Namen der Versicherer die mit der Generalagentur betraute Hauptgeschäftsstelle ab, in deren Händen dann die ganze Vertragsabwicklung bleibt.

Die rechtliche Stellung der Hauptgeschäftsstelle ist demnach die eines Versicherungsagenten (§§ 43 ff. VVG), und zwar eines Abschlußagenten (§ 45 VVG).[59]) Als solcher ist sie zur Vornahme aller die Begründung, Abänderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen betreffenden Rechtshandlungen befugt. Jedoch ergibt sich aus der Fassung der AVB nicht ohne weiteres, ob die Hauptgeschäftsstelle auch zur Anerkennung oder Ablehnung eines Versicherungsanspruchs, zur Schadensregulierung und zur Prozeßführung, insbesondere Entgegennahme von Klagezustellungen (§ 173 ZPO) befugt ist. Man wird jedoch mit Rücksicht auf die eigenartige wirtschaftliche Organisation der Filmversicherungsgemeinschaft und die Zusammenfassung des gesamten Geschäftsverkehrs bei der Hauptgeschäftsstelle zugunsten der Versicherungsnehmer annehmen können, daß diese Befugnisse mit Ausnahme des Prozeßführungsrechts nicht nur der führenden Gesellschaft vorbehalten, sondern auch in der Vollmacht der Hauptgeschäftsstelle enthalten sind.[60]) Hierfür ist es ohne Bedeutung, wie weit die Hauptgeschäftsstelle ihrerseits im Innenverhältnis gegenüber den Versicherern durch besonderen Vertrag, also in einer für die Versicherungsnehmer nicht erkennbaren Weise, an die Entscheidungen der führenden Gesellschaft gebunden ist.[61])

III. Die Versicherung umfaßt gemäß § 1, Ziffer 1 AVB Schäden, . . . die der *versicherten Firma* . . . erwachsen. Dem Wesen der FAV entsprechend gehen die AVB grundsätzlich davon aus, daß die versicherte Firma tatsächlich

---

[55]) Dies um so mehr, als unter dem „Vertreterpool" auch wieder die Fälle mitverstanden werden, wo die einzelnen Poolmitglieder selbst, wenn auch nur in Vertretung aller Poolmitglieder, zum Abschluß von Versicherungsverträgen befugt sind; vgl. Lurie, a. a. O., S. 3, Anm. 4.

[56]) vgl. S. 7.

[57]) vgl. hierzu Lurie, a. a. O., S. 27/29. Mit Recht so für die FAV Zarbock, a. a. O., S. 13.

[58]) Entsprechend § 43 VVG.

[59]) So auch Möller, Ufita 1935, S. 224; Zarbock, a. a. O., S. 15.

[60]) Die Stellung der Hauptgeschäftsstelle als Abschlußagent würde als solche allein nach §§ 43, 45 VVG nicht zur Annahme dieser Befugnisse berechtigen. Die Prozeßführungsbefugnis läßt sich aus der Stellung als „Generalagent" ebenso wenig herleiten wie daraus, daß die Hauptgeschäftsstelle Schadensregulierungen vornimmt. Der Hauptgeschäftsstelle kann die Stellung eines Generalbevollmächtigten im Sinne von § 173 ZPO noch weniger zugesprochen werden als der führenden Gesellschaft.

[61]) Ein solcher Vertrag, in dem der Hauptgeschäftsstelle u. a. die vorherige Einholung der Entscheidungen der führenden Gesellschaft auferlegt wird, ist nach Mitteilung der Hauptgeschäftsstelle vorhanden.

der Hersteller des versicherten Filmvorhabens ist.[62]) Dies braucht jedoch nicht immer der Fall zu sein, wie sich bereits aus den erwähnten[63]) „Sonderklauseln" ergibt. Diese sind gerade mit Rücksicht darauf vorgesehen, daß in letzter Zeit immer mehr als unmittelbare Versicherungsnehmer die größeren Verleihfirmen auftreten, auf deren Initiative als Hauptlizenznehmer und Kreditgeber der betreffende Film gedreht wird. Auf die sich hierzu ergebenden Rechtsfragen soll bei der Erörterung der betreffenden Klauseln näher eingegangen werden.[64])

Zu unterscheiden hiervon sind die Fälle, in denen zwar eine Produktionsfirma als Versicherungsnehmer auftritt, jedoch einer dritten Stelle, etwa der Filmkreditbank oder einem kreditierenden Verleiher die Befugnis eingeräumt wird, die Auszahlung der etwaigen Schadenssumme seitens der Versicherer an die versicherte Firma von der Zustimmung des Geldgebers abhängig zu machen. Solchenfalls handelt es sich nur um eine mittelbare Sicherungsmaßnahme des Kreditgebers, um etwa bei eintretender Unmöglichkeit der Filmfertigstellung die Realisierung seiner Darlehnsforderung zu sichern. Eine Versicherung für fremde Rechnung nach §§ 74 ff. VVG kann hierin deshalb nicht gesehen werden, weil die Herstellerfirma als Versicherungsnehmer nicht das Interesse des Kreditgebers, sondern ausschließlich ihr eigenes Interesse versichert.[65]) Unter einer Versicherung für fremde Rechnung versteht man jedoch allgemein nur eine solche, bei der Einigkeit darüber zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer besteht, daß das Interesse eines Dritten, ein fremdes Interesse versichert ist.[66])

Daß es sich in den genannten Fällen, wo die Auszahlung der Schadenssumme an die versicherte Firma von der Zustimmung einer dritten Stelle abhängig gemacht ist, stets um echte Verträge zugunsten eines Dritten im Sinne von § 328 BGB handelt,[67]) ist indessen nicht anzuerkennen. Der Sicherungszweck für den Kreditgeber wäre zweifellos durch einen echten Vertrag zugunsten Dritter am besten erreicht. Auf den erwähnten Sachverhalt ließe sich jedoch die Konstruktion eines den Dritten im Sinne von § 328 BGB berechtigenden Vertrages höchstens insoweit anwenden, als der dritten Stelle für den Schadensfall ein Anspruch auf Unterlassung jeder Auszahlung an die versicherte Firma bis zu ihrer Zustimmung gegen die Versicherer eingeräumt wird. Davon aber, daß die Leistung der Versicherer an die Drittstelle bedungen sei (etwa im Sinne von § 330 BGB), kann man gerade im gedachten Fall nicht sprechen. Ein selbständiges Recht, Leistung an sich selbst zu fordern, würde hier dem Dritten nicht zustehen.[68]) Im übrigen bedarf es von Fall zu Fall je nach der Fassung des Einzelvertrages und nach dem Geschäftszweck besonderer Auslegung um festzustellen, ob der Kreditgeber wirklich im Sinne von § 328 BGB unmittelbar berechtigt werden sollte, im Versicherungsfall Leistung der Versicherer an sich selbst zu verlangen. Auch für diesen Fall dürfte die tatsächliche Auszahlung zum Zwecke der Produktionsfortsetzung regelmäßig mit Zustimmung des Dritten an den Produzenten erfolgen. Denn in demselben Maße wie die versicherte Firma ist auch der Kreditgeber an der Fertigstellung des begonnenen Filmvorhabens interessiert, da nur die Produktionsbeendigung und die wirtschaftliche Ausnutzung des fertigen Films vor endgültigen Vermögensverlusten bewahrt und die Rückzahlung des gewährten Kredites sichert. Die Pflicht zur Auszahlung an den Kreditgeber würde also nur für den (seltenen) Fall Bedeutung erlangen, daß die Herstellung des Films aufgegeben wird. Hier wäre der Kreditgeber wirtschaftlich allein auf die Versicherungsentschädigung angewiesen.

---

[62]) Die Produktionsfirmen sind meist eine G. m. b. H. Von (im Jahre 1935) 49 Produzenten waren 40 eine G. m. b. H.; stat. Angaben der Ufa-Lehrschau, Neubabelsberg.

[63]) vgl. S. 4.

[64]) vgl. S. 39/40 u. 60.

[65]) So auch Zarbock, a. a. O., S. 17.

[66]) VA 1913, Anhang S. 92, Nr. 755.

[67]) So Zarbock, a. a. O., S. 17/18.

[68]) Besonders dann nicht, wenn der Produzent — wie dies meist geschieht — vom Verleiher verpflichtet wird, allein die Versicherungskosten zu tragen.

IV. „Personen, auf die sich die Versicherung antragsgemäß bezieht," sind nach § 1 AVB Regisseure, Künstler oder andere an der Herstellung des im Antrag genannten Films aktiv Beteiligte. Die im Antrag und Versicherungsschein genau angegebenen, von der Versicherung erfaßten Personen sind meist nur bekanntere Regisseure, Kameraleute oder Filmschauspieler (Stars). Sie kommen nicht als Gegenstand der Versicherung, an den das versicherte Interesse der Versicherungsnehmer anknüpft, in Betracht, sondern lediglich als Gefahrenquellen, und zwar insofern, als es die in ihrer Person eintretenden Ereignisse (Unfall, Krankheit oder Tod) sind, welche die noch festzustellende Beziehung des Versicherungsnehmers zu dem versicherten Gegenstand bedrohen. Möller[69]) geht daher von einem richtigen Gedanken aus, wenn er sie als bloße „Risikoträger" bezeichnet. Zur Beseitigung der von Zarbock[70]) hiergegen erhobenen Bedenken, daß das Wort „Träger" im Rechtssinne als Ausdruck für die Fähigkeit einer Person, Rechte und Pflichten zu haben, verwendet werde, sind sie vielleicht am zweckmäßigsten als Risikoverursacher anzusprechen. Ihre für die FAV eigentümliche rechtliche Stellung gegenüber den eigentlichen Vertragsparteien, den Versicherern und Versicherungsnehmern, und die Bedeutung ihrer Stellung für die rechtliche Konstruktion der FAV soll im Zusammenhang mit den entsprechenden Fragenkomplexen näher erörtert werden.[71])

D. Die rechtliche Konstruktion der Filmausfallversicherung.

I. Die theoretisch interessante, aber auch für die etwaige Anwendbarkeit der Vorschriften des VVG und die Versicherungspraxis selbst[72]) nicht unwichtige Frage nach der Stellung der FAV im System der Privatversicherungszweige und nach ihrer juristischen Natur überhaupt hat bisher nur unvollständige Beantwortungen gefunden und zu unbefriedigenden Lösungen geführt. In der Tat zeigt sich das Wesen der FAV bei näherer rechtlicher Betrachtung derart vielseitig, daß dies nicht Wunder nimmt.

Das VVG geht bekanntlich in § 1 von der allgemeinen Einteilung der Privatversicherungszweige in Personen- und Schadensversicherungen aus. Dabei wird allein an den Gegenstand, dessen Gefährdung die einzelnen Versicherungsarten im Auge haben, angeknüpft. Hiergegen ist von der Wissenschaft[73]) mit Recht eingewandt worden, daß die Anknüpfung an den Gegenstand der Versicherung nichts Endgültiges über die Rechtsform aussagt, in der die verschiedenen Versicherungszweige betrieben werden. Denn obwohl z. B. die Unfall- und Krankenversicherung nach dem Sprachgebrauch des VVG als Personenversicherung anzusehen sind, werden diese Versicherungen fast regelmäßig nach Art der Schadensversicherung betrieben, d. h. der Versicherer haftet nicht auf eine von vornherein bei Vertragsabschluß festgesetzte Summe, sondern nur für den im konkreten Fall tatsächlich entstehenden Schaden. Die betreffende Lehrmeinung, die überhaupt das Wesen jeder Versicherung in der Vorsorge für zukünftigen Geldbedarf sieht,[74]) will denn auch zum Ausgangspunkt einer alle Privatversicherungszweige umfassenden Systematik die A r t nehmen, nach der die einzelnen Versicherungen betrieben werden. Entscheidend soll also nicht sein, auf welchen Gegenstand der Versicherungszweig gerichtet ist (Personen- oder Schadensversicherung), sondern ob der Versicherer im Versicherungsfall

---

[69]) vgl. ders., Ufita 1935, S. 222.
[70]) vgl. ders., a. a. O., S. 18.
[71]) vgl. S. 12, 39, 60—62.
[72]) vgl. unten S. 35.
[73]) Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 62 mit weiteren Angaben in Anm. 3, 4.
[74]) vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 52 mit weiteren Angaben in Anm. 15.

eine von Anfang an feststehende Summe (abstrakte Bedarfsdeckung) oder nur den in dem bestimmten Fall entstehenden konkreten Schadensbetrag (konkrete Bedarfsdeckung) zu leisten hat.

Beide Einteilungssysteme sollen den nachfolgenden Untersuchungen über die rechtliche Natur der FAV zu Grunde gelegt werden.

II. Nach § 1, Abs. 1 und 2 AVB umfaßt die Versicherung „Schäden, die der versicherten Firma durch den zeitweiligen oder dauernden Ausfall von Regisseuren, Künstlern oder anderen an der Herstellung des im Antrag genannten Films aktiv beteiligten Personen, auf welche sich die Versicherung antragsgemäß bezieht, erwachsen. Der Versicherungsfall liegt vor, wenn eine oder mehrere der im Antrag genannten Personen innerhalb der versicherten Zeit vorübergehend oder dauernd durch Unfall, Krankheit oder Tod ausscheiden, sofern hierdurch in der Herstellung des Films Störungen oder Unterbrechungen verursacht werden oder die Fertigstellung des Films unmöglich gemacht wird, und sofern der versicherten Firma aus einem dieser Ereignisse ein materieller Schaden erwächst."

Der Versicherungsfall der FAV setzt sich also aus einer ganzen Reihe von Tatbestandsmerkmalen zusammen, deren wesentlichstes es festzustellen gilt, um danach eine Einordnung der FAV in die bestehenden Privatversicherungszweige zu versuchen.

Vorweg betrachtet seien zunächst zwei Gruppen von Tatbestandsmerkmalen, die allerdings nach der Fassung des gesamten § 1 AVB nicht besonders betont erscheinen: 1. der Ausfall eines bei der Filmherstellung Mitwirkenden, auf den sich die Versicherung antragsgemäß bezieht, infolge Unfalls, Krankheit oder Tod; 2. ein sich hieraus jeweils verschieden ergebender konkreter Schaden. Durch das Erfordernis eines bestimmten Schadenseintritts ist von vornherein jeder Zweifel daran ausgeschlossen, daß die FAV als Schadensversicherung anzusehen ist. Nur die durch den Versicherungsfall jeweils eintretenden Schäden werden ersetzt.

1. Die FAV kann mithin keinesfalls zu den Personenversicherungen im engeren Sinne[75]) gehören. § 1, Ziffer 2 AVB kennt zwar Versicherungsfälle, bei denen der Tod eines Filmschaffenden als Tatbestandsmerkmal zum Versicherungsfall gehört. Insofern knüpft auch die FAV ebenso wie die Lebensversicherung an das Leben einer Person an. Von den beiden Spielarten der Lebensversicherung[76]), die überhaupt für einen Vergleich mit der FAV in Betracht kommen, nämlich der lebenslänglichen Todesfallversicherung (auch Lebensversicherung im engeren Sinne oder Kapitalversicherung auf den Todesfall schlechthin genannt) und der reinen Todesfall-Risikoversicherung (auch Lebensversicherung auf Zeit genannt, da die Versicherungssumme nur fällig wird, wenn der Tod innerhalb einer bestimmten, mit erhöhter Sterbegefahr verbundenen Zeit eintritt), steht aber fest, daß sie stets auf eine von vornherein festgesetzte Summe gehen und daß sie nach dem VVG wie auch aus tatsächlichen Gründen (Unmöglichkeit einer Schadensbezifferung) nur nach dem abstrakten Bedarfsdeckungssystem betrieben werden können. Denn auch bei der Todesfall-Risikoversicherung,[77]) mit der die FAV gemeinsam hat, daß der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Tod des Versicherten bzw. Versicherungsnehmers innerhalb des festgesetzten Zeitraums eintritt, beruht die seitens des Versicherers zu tragende Gefahr allein auf der Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens[78]). Die Todesfall-Risikoversicherung als Schadensversiche-

---

[75]) Zur Unterscheidung der Personenversicherung im engeren Sinne (Lebensversicherung) und der im weiteren Sinne (Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung) vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 81.

[76]) vgl. Artikel „Lebensversicherung", in Versicherungslexikon, Sp. 993.

[77]) Bekannt z. B. als sogen. „Tropenversicherung"; näheres vgl. Bruck-Dörstling, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, Bem. 9 zu § 1.

[78]) vgl. Versicherungslexikon, S. 993; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 65, Ziff. 2.

rung zu betreiben, ist also naturgemäß gar nicht möglich. Vor allem deshalb konnten die Filmhersteller auch nicht den Weg gehen, bei jedem einzelnen Filmvorhaben Lebensversicherungen auf die mitwirkenden Filmschaffenden für eigene Rechnung abzuschließen, was immerhin von manchen ins Auge gefaßt worden ist[79]). Denn das mit fortschreitender Produktion zu erwartende Anwachsen der etwaigen Schadenshöhe und die nach Dauer und Zeitpunkt des Einsatzes verschiedenartige Mitwirkung der von den Lebensversicherungsverträgen gedeckten Personen würde zu unlöslichen Schwierigkeiten führen bei dem Versuch, Risiko und Prämie in ein einigermaßen zutreffend zu berechnendes Verhältnis zu bringen.

Dennoch wird man eine Reihe von Vorschriften des VVG über die Lebensversicherung (§§ 159—178 VVG) auf die FAV zur Anwendung bringen müssen. So hat schon Möller[80]) vor der Neufassung der AVB vom Jahre 1937 angenommen, daß § 159, Abs. 2 VVG auf die FAV anzuwenden sei. Die Begründung hierfür, daß nämlich der Zweck des § 159 VVG: Schutz desjenigen, für dessen Todesfall die Versicherung eingegangen ist, auch für die FAV in Betracht kommt, erscheint zutreffend[81]). Die Frage, ob Möllers[82]) Konstruktion einer Einwilligungserklärung durch schlüssiges Verhalten, und zwar dadurch, daß die von der Versicherung erfaßten Personen die dem Antrag beigefügten Anlagen[83]) über ihren Gesundheitszustand unterschreiben, richtig ist, hat jedoch inzwischen ihre praktische Bedeutung verloren. Neuerdings wird entsprechend § 3, Ziffer 2 AVB eine solche Einwilligungserklärung ausdrücklich in der sogenannten Gesundheitserklärung von den in die Versicherung einzubeziehenden Personen schriftlich abgegeben[84]).

Entsprechend anwendbar erscheint auch die Vorschrift des § 160 VVG, wonach die Einwilligung der betreffenden Person in spätere ärztliche Untersuchungen durch die von den Versicherern beauftragten Ärzte bei Eintritt eines Schadensfalls — ungeachtet eines etwaigen Rechtsverlustes des Versicherungsnehmers gegenüber den Versicherern[85]) — nicht erzwingbar ist. Die vom Gesetzgeber offenbar allgemein vertretene Auffassung[86]), daß niemand gegenüber einer privaten Vertragspartei verpflichtet ist, sich gegen seinen Willen ärztlich untersuchen zu lassen, und eine dahingehende Erklärung jederzeit widerrufen werden kann, muß auch für die FAV gelten. Bei der Empfindsamkeit und oft schwie-

---

[79]) vgl. die Mitteilung bei Grzywacz in NZ, Bd. 1927, S. 180.

[80]) derselbe Ufita 1935, S. 223.

[81]) Ganz ohne Grund leugnet Zarbock, a. a. O., S. 19 die theoretische Möglichkeit, daß ein Versicherungsnehmer an der Beseitigung eines vom Vertrag erfaßten Filmschaffenden interessiert sein könnte. Daß die FAV keine Gewinnversicherung ist, fällt dabei nicht ins Gewicht. Denn Zarbock übersieht offenbar den Fall, daß der Filmhersteller, nachdem schon erhebliche Kosten in die Produktion gesteckt sind, die Gewißheit erlangt, daß der fertige Film aus kulturpolitischen, zensurmäßigen Gründen überhaupt nie verwertbar sein wird, so daß er (zwar nicht an der Erlangung entgehenden Gewinns, wohl aber) an der Rettung des bereits aufgewandten und dem wirtschaftlichen endgültigen Verlust ausgesetzten Produktionskapitals interessiert sein könnte.

[82]) derselbe Ufita 1935, S. 223.

[83]) Einzelheiten über den Antrag und seine Anlagen bei Schubert, FAV, NZ 1934, S. 961; s. Anhang, S. 70—73.

[84]) Unzutreffend erscheint es jedenfalls, wenn Möller a. a. O. annimmt, daß die dem Antrag auf Abschluß eines FAV-Vertrages beigefügten Gesundheitserklärungen von vornherein — wenn auch neben anderen Feststellungen — darauf abzielten, der Vorschrift des § 159 VVG zu genügen. Aus dem Inhalt dieser Anlagen, vgl. Abdruck auf S. 72/73 Anhang, die früher einen dem § 159 VVG entsprechenden Zusatz nicht hatten, ergibt sich, daß sie lediglich dem Versicherer zur Erlangung einer verbindlichen Auskunft über den Gesundheitszustand der betr. Person und zu einem ungefähr richtigen Bild über das einzugehende Risiko verhelfen sollen; wie hier Zarbock, a. a. O., S. 19. Die Gesundheitserklärung entspricht insofern nur der bei Abschluß von Lebensversicherungen üblichen Praxis.

Darüber, wie schwer es trotz voraufgehender ärztlicher Untersuchung für die Versicherer ist, das zu erwartende Risiko vorher zu bestimmen, vgl. Oswald, Assek. Jhrb., Bd. 54, S. 123 und Schwarz daselbst, S. 123 ff.

Die weiteren, auch schon früher in der Anlage enthaltenen Erklärungen interessieren hier zunächst nicht; vgl. hierzu S. 58/59 und 61/62.

[85]) vgl. S. 57/58 und 60/61.

[86]) vgl. Bruck, Kommentar zum VVG, Bem. 3 zu § 160.

rigen Behandlung von Künstlern ist sogar anzunehmen, daß diese Frage auch praktisch werden kann, wenngleich eine solche Weigerung natürlich wegen der damit für den Betreffenden verbundenen beruflichen Nachteile selten vorkommen wird.

Von der Möglichkeit[87]), eine dem § 161 VVG entsprechende Vereinbarung in den FAV-Verträgen zu treffen, haben die Versicherer Abstand genommen. Danach haben allein die Versicherer das Risiko zu tragen, das aus dem absichtlichen Verschweigen gefahrerhöhender Umstände in der Person des Betreffenden, auf den sich der Antrag bezieht, entsteht, sofern nur der Antragsteller selbst diese Umstände nicht kannte und somit die §§ 16 ff. VVG nicht Platz greifen.[88]) [89])

2. Die Personenversicherungen im weiteren Sinne, von denen hier besonders die Unfall- und Krankenversicherung interessiert, werden zwar häufig als Schadensversicherungen betrieben. Insofern hat die FAV auch mit ihnen eine gewisse Ähnlichkeit, wenn man berücksichtigt, daß bei der FAV auch Unfall oder Krankheit einer von dem Vertrag gedeckten Person Tatbestandsmerkmal des Versicherungsfalles im Sinne von § 1 AVB für die FAV sein kann[90]). Doch ist auch bei ihnen der Versicherungsfall ein anderer wie bei der FAV. Daß die Krankheit einer von der Versicherung erfaßten Person bei der FAV nicht der Versicherungsfall ist, bedarf nach § 1 AVB keiner weiteren Darlegungen. Aber auch soweit die Krankenversicherung als Schadensversicherung betrieben wird und das weitere Erfordernis eines Schadenseintritts darin als verwirklicht angesehen wird, daß nur die tatsächlich entstehenden Behandlungskosten und der tatsächliche Lohnausfall ersetzt werden, bleibt die Natur des Schadens und der entsprechenden Ersatzleistungen für die Krankenversicherung und die FAV eine wesensverschiedene. Denn keinesfalls gehören Lohnausfälle und in aller Regel auch nicht ärztliche Behandlungskosten[91]) zu den von den Versicherern nach § 1 AVB zu ersetzenden Schäden.

Dies gilt alles in gleicher Weise für das Verhältnis der FAV zu der als Schadensversicherung betriebenen Unfallversicherung[92]).

III. Es ergibt sich jedenfalls, daß die in § 1 AVB genannten Personen nicht als Gegenstand der Versicherung im Sinne von § 1 VVG, an den die versicherte Beziehung anknüpft, in Betracht kommen, und daß der Schwerpunkt des Versicherungsfalls bei der FAV in der ihr eigentümlichen Art der Schäden liegen

---

[87]) Auf diese Möglichkeit weist auch Möller, a. a. O., S. 223 hin.

[88]) Die Stellung des Versicherungsnehmers erfordert dies um so mehr, als die engagierten Künstler dem Filmhersteller gegenüber nicht geneigt sein werden, von gefahrerhöhenden, in ihrer Person liegenden Umständen Mitteilung zu machen, und es daher für den Filmhersteller viel schwerer ist als für den untersuchenden Vertrauensarzt der Versicherer, sich etwa von einer gefährlichen, nach außen nicht erkennbaren Krankheit eines Künstlers Kenntnis zu verschaffen. Eine gewisse Sicherheit bietet den Versicherern hierbei allerdings § 11, Ziffer 3 AVB, wonach die Versicherer Regreßansprüche gegen die im Versicherungsschein genannten Personen auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer verfolgen dürfen, wenn ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer solchen Person in der ... Gesundheitserklärung ... entstanden ist; vgl. dazu grundsätzlich S. 60/61.

[89]) über das Verhältnis der FAV zu §§ 169, 170 VVG vgl. S. 39.

[90]) Möller, Ufita 1935, S. 228/29 hält die Verwandtschaft der FAV im Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a AVB mit der nach Art der Schadensversicherung betriebenen Krankenversicherung für besonders groß.

[91]) Zur Frage der Behandlungskosten vgl. auch das Beispiel auf S. 17, 18.

[92]) Man darf übrigens annehmen, daß der Begriff des Unfalls in der FAV der gleiche ist wie bei der Unfallversicherung. Ein nicht beabsichtigter Haftungsausschluß zugunsten der Versicherer kann sich daraus nicht ergeben, weil Grenzfälle, wie z. B. Gesundheitsschädigungen durch Lichteinflüsse, die nicht als Unfälle angesehen werden (vgl. zum „Unfall"-Begriff Bruck, VVG, Vorbem. vor §§ 179—185, Bem. 10), dann jedenfalls unter den Begriff der Krankheit im Sinne von § 1 AVB fallen. Im Gegensatz zu den Lloyd's-Bedingungen für FAV enthalten die deutschen AVB für den Fall augenschädlicher Lichteinflüsse keine Ausschlußvorschrift; vgl. hierzu S. 37, Anm. 195.

Es dürfte auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Versicherer nach den AVB nicht nur für Betriebsunfälle, sondern auch für außerhalb des Betriebes eintretende Unfälle haften; vgl. dazu S. 43, Anm. 216.

muß.[93]) Es ist daher zu prüfen, ob die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Versicherungsfalles nach § 1, Ziffer 2 AVB eine Einordnung der FAV in einen der bestehenden Schadensversicherungszweige gestatten. Nach § 1, Ziffer 2 AVB steht als Mittelglied in der Ursachenreihe: Unfall, Krankheit oder Tod und Schadenseintritt, die Störung oder Unterbrechung in der Herstellung des Films oder die Unmöglichkeit der Fertigstellung des Films überhaupt. Die beiden in Betracht kommenden Versicherungsfälle der FAV umfassen daher als weitere Tatbestandsmerkmale einmal: die Störung oder Unterbrechung in der Filmherstellung (§ 1, Ziffer 3a), und zum andern: die Unmöglichkeit der Fertigstellung des Films (§ 1, Ziffer 3b). Es läßt sich daraus zunächst auch nur ganz allgemein entnehmen, daß die Verwirklichung eines bestimmten Filmproduktionsvorhabens überhaupt und dessen Abwicklung gegen wirtschaftliche Fehlschläge geschützt werden soll. Die naheliegende Frage, ob sich etwa aus diesen Tatbestandsmerkmalen in § 1, Ziffer 3a und Ziffer 3b eine Einordnung der FAV in die Betriebsunterbrechungsversicherung vornehmen läßt, soll jedoch erst später beantwortet werden[94]).

Hat sich jedenfalls gezeigt, daß alle anderen Tatbestandsmerkmale des Versicherungsfalls nach § 1, Ziffer 3a und Ziffer 3b AVB allein nicht ohne weiteres Aufschluß über die rechtliche Natur der FAV zu geben vermögen, so kann eine rechtliche Wesensbestimmung der FAV nur noch vom Schaden her erfolgen.

Es gilt also zu untersuchen, welcher Art das versicherte Interesse[95]) ist, ob es sich auf eine Sache, ein Recht oder eine Vermögensgesamtheit erstreckt, ob es an ein Substanz- oder ein Gewinngut[96]) anknüpft.

Da bei der Schadensversicherung jeder zu ersetzende Schaden die Verwirklichung der versicherten Gefahr darstellt, die gefährdete Beziehung aber den Gegenstand des versicherten Interesses erkennen lassen muß, soll aus den durch die Versicherer zu ersetzenden Schäden ein Rückschluß auf das versicherte Gut (Interesse) versucht werden. Der Einfachheit halber seien hierbei die beiden Schadensfälle des § 1, Ziffer 3 AVB gesondert betrachtet, ohne daß damit bereits über ihre Wesensverschiedenheit entschieden sein soll.

1. Nach § 1, Ziffer 3a sind ersatzpflichtig: bei vorübergehenden Störungen oder Unterbrechungen in der Herstellung des Films die nachweislich für die Herstellung aufgewendeten Mehrkosten, die durch solche Störungen oder Unterbrechungen notwendig geworden sind.

Daß es sich bei den Begriffen „Störung" und „Unterbrechung" nicht um dasselbe handelt, wird ohne weiteres klar, wenn man berücksichtigt, daß nicht jede Mehrkosten verursachende Störung zu einer tatsächlichen Unterbrechung der Produktion zu führen braucht. Es wäre überflüssig, dies festzustellen, wenn sich daraus nicht gleichzeitig ein wichtiger Fingerzeig für die Konstruktion der FAV im Falle der Produktionsstörung oder -unterbrechung (§ 1, Ziffer 3a) ergeben würde.

Bei aller scheinbaren Ähnlichkeit mit der Betriebsunterbrechungsversicherung zeigt nämlich gerade der Versicherungsfall einer Mehrkosten verursachenden Störung, daß es dabei auf eine wirklich den äußeren Produktionshergang aufhaltende, d. h. den tatsächlichen Drehablauf hindernde Wirkung der Störung gar nicht ankommt. Gerade auch solche Fälle, wo diese sogenannte

---

[93]) Mit Recht ist deshalb die frühere Überschrift zu § 1 AVB: „Gegenstand und Umfang der Versicherung" aufgegeben und durch die Neufassung in „Versicherte Gefahren und Schäden" geändert worden. Denn über den „Gegenstand" der Versicherung läßt sich aus § 1 AVB ohne weiteres kaum etwas entnehmen.

[94]) vgl. unten und S. 16, ferner S. 30—32.

[95]) Man versteht im Privatversicherungsrecht im besonderen unter dem Interesse „die Beziehung . . ., kraft deren jemand durch eine gewisse Tatsache einen Vermögensschaden erleidet"; so Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1. Bd., S. 8; ferner Kisch, „Interesse", in Versicherungslexikon, Sp. 790 ff.; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 492.

[96]) Zu dieser Unterscheidung vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 492.

Störung in der Herstellung des Films in Wahrheit nur eine Kalkulationsfrage, nämlich eine Mehrbelastung des für die Produktion eines bestimmten Films aufgebrachten Zweckvermögens darstellt, sollen durch die FAV gedeckt sein. Zur Veranschaulichung diene folgender Fall: Ein Schauspieler wird im Laufe der Produktion krank und kann voraussichtlich zu der Zeit, in der er eingesetzt werden soll, nicht arbeiten. Ein Ersatzschauspieler kann zur rechten Zeit beschafft werden, so daß eine Unterbrechung, d. h. rein äußere „Störung" der Produktion nicht eintritt. Stellen sich nun etwa bereits ausgegebene Kosten durch die Störung als unnütz verausgabt heraus, ohne daß sonstige „Mehrkosten" oder „Aufwendungen"[97]) entstehen, so wird besonders deutlich, daß die sogenannte Störung in Wahrheit nichts anderes als eine wirtschaftsplanwidrige Mehrbelastung des Produktionsvermögens für den Filmhersteller darstellt. Für den Fall des § 1, Ziffer 3a genügt es festzustellen, daß sein Vorliegen nicht notwendig den wirklichen Eintritt einer äußeren Betriebsunterbrechung erfordert, und daß er schon allein deshalb schwerlich mit der Betriebsunterbrechungsversicherung gleichzusetzen sein dürfte.[98])

2. So wird denn auch der Fall der Produktionsstörung oder -unterbrechung (§ 1, Ziffer 3a AVB) meist[99]) als Versicherung gegen die Mehrbelastung des Vermögens des Produzenten schlechthin bezeichnet und regelmäßig als eine Art Haftpflichtversicherung behandelt. Man kann dem Grundgedanken dieser Ansicht, daß nämlich der Fall des § 1, Ziffer 3a zu den Vermögensversicherungen im engeren Sinne[100]) gehört, durchaus folgen. Zweifellos kommt hier eine bestimmte Sache oder ein Recht als beziehungsverknüpfter Gegenstand gar nicht in Betracht. Es erscheint jedoch nicht ausreichend festzustellen, daß die Versicherung gegen die Belastung einer Vermögensgesamtheit mit Passiven schlechthin eingegangen ist. Vielmehr ergibt sich bei näherem Zusehen aus verschiedenen Gesichtspunkten eine Besonderheit für das hier als versichert geltende Vermögen.

Das für die FAV Eigentümliche liegt nämlich darin, daß ein höherer Schaden als der durch die Leistungsgrenze bezifferte im Falle des § 1, Ziffer 3a überhaupt nicht eintreten kann. Dies mag auf den ersten Blick nicht recht einleuchten. Sieht man hier jedoch einmal vom Selbstbehalt[101]) der Versicherungsnehmer ab und berücksichtigt man weiter, daß die äußerste Leistungsgrenze stets den bereits aufgewendeten und nach dem Produktionsplan noch aufzuwendenden Herstellungskosten entspricht (§ 4 AVB), so zeigt sich hiermit auch die überhaupt mögliche Schadenshöhe in gleicher Weise begrenzt. Denn nimmt man den theoretischen Fall an, daß bei policemäßig mit 400 000 RM (zuzüglich höchstens 25 %) bezifferter Leistungshöhe ein Schadensfall eintreten würde, der Mehrkosten in Höhe von 510 000 RM verursacht, also höher als das überhaupt von Anfang an für das betreffende Filmvorhaben in Aussicht genommene Produktionskapital sein würde, so wäre dies gleichbedeutend mit einem „Totalverlust"[102]) im Sinne von § 1, Ziffer 3b AVB aus wirtschaftlicher Unmöglich-

---

[97]) Im engsten Zusammenhang mit § 1, Ziffer 3a steht auch die Vorschrift des § 8 AVB. Die Frage nach dem Verhältnis des § 1, Ziffer 3a und des § 8 AVB, ob es sich also im Einzelfall um nach § 1, Ziffer 3a zu ersetzende Mehrkosten oder um nach § 8 AVB in Verbindung mit § 63 VVG zu erstattende Aufwendungen handelt, soll jedoch hier zunächst unberücksichtigt bleiben; vgl. dazu S. 17—19.

[98]) vgl. über Betriebsunterbrechungsversicherung Artikel in Versicherungslexikon, Sp. 331 ff.; Näheres über das Verhältnis von FAV und Betriebsunterbrechungsversicherung beim Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b AVB auf S. 30—32.

[99]) vgl. Unna, JR 1933, S. 280; Möller, Ufita 1935, S. 228, der den Fall des § 1, Ziffer 3a als Versicherung gegen die Entstehung von Unwertbeziehungen bezeichnet; Zarbock, a. a. O., S. 23; Feddersen, Ufita 1936, Bd. 9, Heft 1, S. 74; anders derselbe in NZ 1936, S. 688 (vgl. dazu S. 21 ff.).

[100]) Zu diesem Begriff vgl. Leibl, Assek.-Jhrb., Bd. 19, I, 125 ff.; Kisch, „Interesse", Versicherungslexikon, Sp. 791; RG in VA 1909, Anhg., S. 58, 59, Nr. 462.

[101]) Näheres hierzu vgl. S. 48 ff.

[102]) vgl. zu diesem Begriff die Ausführungen auf S. 27/28.

keit[103]) der Fertigstellung des Films. Denn das für ein bestimmtes Filmvorhaben aufgebrachte Produktionskapital wird regelmäßig nicht höher als die im Versicherungsschein angegebene Summe zuzüglich eines Reservefonds von höchstens 25% sein. Die Neuaufbringung so hoher Summen zur Fortsetzung der Produktion wird aber kaum möglich sein, zumindest nicht so schnell, daß der Schaden nicht inzwischen unübersehbare Höhe annimmt. Bleibt in diesem Fall aber nichts anderes übrig als Abbruch der Produktion und Anmeldung eines „Totalschadens", so kann auch der den Hersteller tatsächlich treffende Einzelschaden im Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3a rein produktionstechnisch, von weiteren kaufmännischen Schäden abgesehen, niemals höher als die durch die Leistungsgrenze der Versicherer bezifferte Summe vorgestellt werden.

Hierdurch unterscheidet sich die FAV im Falle des § 1, Ziffer 3a erheblich von der Haftpflichtversicherung. Während nämlich für diese stets ungewiß ist, in welcher Höhe der Versicherungsnehmer jemals ersatzpflichtig wird, die etwaige Ersatzpflicht also unbegrenzt ist und es hierbei gar nicht auf die Höhe seines tatsächlichen Vermögens ankommt, kann nach den obigen Ausführungen bei Versicherungsschäden nach § 1, Ziffer 3a ein höherer Schaden, als die Summe des gesamten Produktionsvermögens beträgt, nicht in Betracht kommen.

Damit ergibt sich aber bereits aus den Erörterungen zum Versicherungsfall einer Produktionsstörung oder- unterbrechung (§ 1, Ziffer 3a), daß nicht das gesamte Produktionsvermögen eines Filmherstellers, sondern immer nur das für einen bestimmten einzelnen Produktionsplan aufgebrachte und in Aussicht genommene, also der Höhe nach feststehende und an einen bestimmten Zweck gebundene Produktionskapital geschützt werden soll: versichert ist also letzten Endes nicht ein Vermögen schlechthin, sondern das Interesse an einem zweckgebundenen Sondervermögen. Insofern ist man auch berechtigt, in einem viel zutreffenderen Sinne als bei der Haftpflichtversicherung bei der FAV von wirklicher Schadens-, und zwar Vermögensversicherung im engeren Sinne zu sprechen. Dies wird noch deutlicher werden durch die Erörterungen zu § 1, Ziffer 3b AVB[104]).

3. Schwierigkeiten macht die Abgrenzung der „aufgewendeten Mehrkosten" nach § 1, Ziffer 3a AVB von dem „Aufwendungs"ersatz nach § 63 VVG. In den Fällen, wo die Schadensabwendungs- oder Minderungsmaßnahmen auf Weisung der Versicherer geschehen, haben die Versicherer gemäß § 63, Abs. 1, Satz 2 VVG auch für die Aufwendungen Ersatz zu leisten, soweit diese zusammen mit der nach § 1, Ziffer 3a oder b AVB zu leistenden Schadenssumme die Leistungsgrenze nach § 4 AVB übersteigen. Außerdem trifft die Versicherer für die nach §§ 62, 63 VVG zu ersetzenden Aufwendungen eine Vorschußpflicht (§ 63, Abs. 1, Satz 3 VVG). Es kann daher für die Beteiligten durchaus wichtig werden, Klarheit darüber zu schaffen, ob es sich um einen Versicherungsschaden im eigentlichen Sine nach § 1, Ziffer 3a AVB, also um „aufgewendete Mehrkosten" handelt, oder ob der Ersatz von „Aufwendungen" im Rahmen der §§ 62, 63 VVG in Betracht kommt. Die Abgrenzung der Aufwendungen zum Zwecke der Schadensminderung von den im Sinne von § 1, Ziffer 3a aufgewendeten Mehrkosten dürfte jedoch gerade in der FAV erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Beispiel: Ein lebensgefährlich erkrankter Schauspieler, dessen Tod den „Totalverlust" bedeuten würde, bedarf einer besonders kostspieligen ärztlichen Behandlung, welche die versicherte Firma wegen Mittellosigkeit des betreffenden Schauspielers übernommen hat.

Keinesfalls würden diese Kosten zu den Schadenskosten im Sinne von

---

[103]) Auf einen weiteren Fall des „Totalschadens" aus wirtschaftlicher Unmöglichkeit, etwa daß ein Film infolge ausfallbedingter Aufnahmeverzögerungen nicht zu einer bestimmten Zeit (z. B. Olympiade, Dichterjubiläum) fertiggestellt werden kann, weist Egberts-Röber, a. a. O., S. 346 hin.

[104]) vgl. S. 26. über Feddersens Konstruktion (in NZ 1936, S. 688) eines versicherten Forderungsinteresses auch für den Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3a vgl. die Ausführungen auf S. 21 ff.

§ 1, Ziffer 3a gehören. Denn nach den AVB fallen die Behandlungskosten für einen durch Krankheit ausgefallenen Schauspieler grundsätzlich nicht unter die zur Herstellung des Films aufgewendeten Mehrkosten.[105]) Die versicherte Firma ist dem Schauspieler gegenüber weder vertraglich noch gesetzlich zur Tragung der Behandlungskosten verpflichtet. Diese Kosten dienen vielmehr zunächst nur der „Herstellung" des erkrankten Schauspielers und gehören — anders wie bei der als Schadensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nicht zu den für die FAV typischen Schäden. Denkbar wäre jedoch eine Ersatzpflicht der Versicherer im Rahmen der §§ 62, 63 VVG. Denn die von der versicherten Firma gemachten Aufwendungen könnten unter Umständen in dem gegebenen Beispiel die einzige Möglichkeit darstellen, um einen „Totalverlust" nach § 1, Ziffer 3b AVB abzuwenden.

Besonders schwierig wird die hier behandelte Frage, wenn man berücksichtigt, daß die FAV keine Haftpflichtversicherung ist und die Versicherer ein berechtigtes Interesse daran haben zu verhindern, daß sie über den Umweg der §§ 62, 63 VVG womöglich für Kosten ersatzpflichtig gemacht werden, die sie nach § 1, Ziffer 3a AVB nicht zu ersetzen hätten.

Beispiel[106]): Infolge Erkrankung eines Darstellers kurz vor Aufnahmeschluß wird eine Verlängerung des Atelier-Mietvertrages[107]) erforderlich. Das Atelier ist jedoch für die fragliche Zeit bereits vom Atelierbesitzer an einen anderen Filmhersteller weitervermietet, der den Atelierinhaber für den Schaden in Anspruch nimmt, der ihm daraus erwächst, daß er das Atelier nicht zur rechten Zeit beziehen kann. Der Atelierbesitzer hält sich seinerseits an den Hersteller, der das Atelier nicht räumt. Müssen die Versicherer für die Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmer aus der nicht rechtzeitigen Räumung des Ateliers aufkommen?

Es kann hier nur angedeutet werden, welche Gesichtspunkte zur Beantwortung der recht zweifelhaften Frage in Betracht kommen. Für die Untersuchung, ob die Schadensersatzpflicht der versicherten Firma gemäß § 557, Satz 2 BGB als Versicherungsschaden im Sinne von § 1, Ziffer 3a AVB auf die Versicherer zurückfällt, ist zunächst davon auszugehen, daß es sich dabei um notwendige Kosten, und zwar auch Mehrkosten handelt, welche die versicherte Firma zur Herstellung des betreffenden Films begleichen muß. Viel zweifelhafter ist schon, ob es sich um „aufgewendete" Mehrkosten handelt. Dabei ist besonders der Hinweis in § 1, Ziffer 3b zu beachten, wonach nur die aufgewendeten und auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten in Betracht kommen. Es muß sich also, dem Begriff der Aufwendung entsprechend,[108]) immer um eine freiwillige Aufopferung von Vermögenswerten handeln. Die Frage, ob die durch das Nichträumen des Ateliers entstehende Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers eine rein gesetzliche Verbindlichkeit oder eine wirkliche Aufwendung darstellt, kann jedoch zunächst unberücksichtigt bleiben. Denn in jedem Fall würde das Nichträumen des Ateliers als freiwilliges Verhalten der versicherten Firma eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges durch ein versicherungsfreies Ereignis im Sinne von § 1, Ziffer 4 AVB bedeuten[109]), so daß ein Versicherungsschaden nach § 1, Ziffer 3a nicht vorliegen würde.

Aber auch als Aufwendungsersatz dürfte der betreffende Schaden von den Versicherern nicht zu erstatten sein. Man kann das bloße Nichträumen des

---

[105]) vgl. auch S. 14.

[106]) Ähnliches Beispiel mit gleichem Ergebnis bei Möller, WuR 1935, Heft 3, S. 18.

[107]) über die rechtliche Eigenart des Ateliermietvertrages vgl. Böhmer-Reitz, a. a. O., Seite 182—185.

[108]) vgl. RGRK zu § 670, Bem. 2; Fischer-Henle-Titze zu § 256, Bem. 1; Leonhard, Besonderes Schuldrecht, S. 252.

[109]) Es erscheint indessen nicht ausgeschlossen, daß ein Gericht unter Umständen die adaequate Verursachung im vorliegenden Falle bejahen würde. Bejahend auch Kisch, WuR 1916, S. 286. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges in der FAV vgl. Näheres S. 33 ff.

Ateliers noch nicht als „Aufwendung" im üblichen Sinne des Begriffs ansehen. Denn das Nichträumen stellt nicht das „Eingehen einer Verbindlichkeit" etwa im Sinne von § 257 BGB dar[110]). Diese entsteht vielmehr nur auf Grund gesetzlicher Vorschrift gemäß § 557 BGB. Aber selbst wenn die versicherte Firma sich gegenüber dem Atelierbesitzer im Wege des vertraglichen Schuldanerkenntnisses oder eines Vergleichs, also im Wege der freiwilligen Vereinbarung zum Ersatz des (weiteren) Schadens verpflichtet hätte, könnte man nicht von einer freiwilligen Aufopferung von Vermögenswerten sprechen. Denn diese vertragliche Verpflichtung wäre ja keine Neubegründung einer selbständigen Schuld, sondern nur die vertragliche Bestätigung einer Schuld, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes (§ 557 BGB) sowieso begleichen müßte[111]). Eine Haftung der Versicherer käme infolgedessen in dem erörterten Beispiel m. E. nicht in Frage[112]).

Rein begrifflich erscheint eine Scheidung der nach § 1, Ziffer 3a AVB „aufgewendeten Mehrkosten" von den „Aufwendungen", die Schadensabwendung bezwecken, überhaupt nicht möglich. Denn die aufgewendeten Mehrkosten stellen sich immer als Aufwendungen im obigen Sinne[113]) dar[114]). Das muß auch zu dem Schluß führen, daß dieser Frage eine grundsätzliche Bedeutung weder für die Leistungsgrenze der Versicherer noch für den etwaigen Selbstbehalt[115]) der Versicherungsnehmer innewohnt. Es kommt für die Anwendbarkeit von § 63 VVG neben § 1, Ziffer 3a AVB nur darauf an, ob die Aufwendungen schon erfolgt sind oder noch bevorstehen, für den letzteren Fall kommt nach § 63, Satz 3 VVG eine Vorschußpflicht der Versicherer in Frage; und schließlich darauf, ob die aufgewendeten Mehrkosten o h n e oder m i t Weisung der Versicherer verausgabt wurden, weil sich die Haftung der Versicherer letzterenfalls gemäß § 63, Satz 2 über die vertraglich festgesetzte Leistungsgrenze hinaus erhöhen könnte.

4. Scheinbar verhält es sich ganz anders als beim Schadensfall des § 1, Ziffer 3a mit dem Versicherungsfall der Unmöglichkeit, den Film fertigzustellen (§ 1, Ziffer 3b AVB). Bei näherer Betrachtung wird sich jedoch zeigen, daß Ziffer 3a und b des § 1 nur die beiden typischen Versicherungsfallarten für die allerdings auf verschiedene Weise hervorgerufene Verletzung ein und desselben Interesse darstellen.

a. Man könnte bei § 1, Ziffer 3b zunächst an die Versicherung eines Sachinteresses denken, da das in der Filmproduktion herzustellende Gut das Film-

---

[110]) § 257 BGB, mit seiner Begründung einer bloßen Befreiungspflicht, ist übrigens auf die Aufwendungsersatzpflicht des Versicherers nicht anwendbar. Deren Voraussetzungen bestimmen sich vielmehr nach denen der Erstattung des Versicherungsschadens; vgl. Ritter, Recht der Seeversicherung, S. 533, 545; Raiser, Kommentar d. allg. Feuerversicherungsbedingungen, S. 337; Bruck, VVG zu § 63, Bem. 2. Dagegen Hagen, a. a. O., I, S. 646; Kisch, WuR 1916, S. 287/88.

[111]) Nicht dagegen zu sprechen vermag die Tatsache, daß der Versicherer nach allgemeiner Ansicht (vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 351; Kisch, WuR 1916, S. 277/78) dem Versicherungsnehmer zu erstatten hat, was dieser aus gesetzlicher Verpflichtung etwa einem auftragslosen Geschäftsführer nach § 683 BGB zu leisten hat. Denn dabei ist ja nach §§ 677–79, 683 BGB immer unterstellt, daß der Versicherungsnehmer bei Kenntnis der drohenden Gefahrenlage selbst zur Vornahme dieser Aufwendungen willens gewesen wäre. Kisch, a. a. O., S. 278, setzt sogar voraus, „daß sie auch vom Standpunkt des Interesses und des Willens des V e r s i c h e r e r s aus angemessen erscheint".

Die Auslegung des Begriffs der Aufwendung in § 63 VVG ist jedoch nicht unbestritten; vgl. dazu die in Anm. 1 Zitierten. Die Haftung der Versicherer wäre zu bejahen nach Kisch, a. a. O., S. 338—340, der infolge weiter Auslegung in den Aufwendungsersatz alle Schäden einbezieht, die dem Versicherungsnehmer aus Anlaß einer Rettungsmaßregel und in Kausalzusammenhang mit dieser entstehen. Die Haftbarkeit der Versicherer zu bejahen, könnte man noch leichter geneigt sein, falls die Versicherer Weisung zur Nichträumung des Ateliers erteilt hätten.

[112]) a. M. Zarbock, a. a. O., S. 24, der jedoch nicht scharf genug zwischen den Kosten für die bloße Atelierweiterbenutzung und einer daraus entstehenden Schadensersatzpflicht gegenüber einem Dritten scheidet.

[113]) vgl. S. 18.

[114]) Zu dem Versuch Feddersens, NZ 1936, S. 688/89, einer Scheidung der Mehrkosten nach § 1, Ziffer 3a und der Aufwendungen im Sinne von § 63 VVG vgl. S. 27, Anmerkung 151.

[115]) über Selbstbehalt vgl. S. 48 ff.

negativ ist und dieses ohne weiteres ein Sachinteresse an dem vorhandenen (nicht notwendig fertigen) Negativstreifen zuläßt. Diese Ansicht ist auch von Unna[116]) vertreten worden, der die Unmöglichkeit der Fertigstellung des Films infolge Unfalls, Krankheit oder Tod eines von der Versicherung erfaßten Filmschaffenden ebenso wie den Totalverlust bei der Filmnegativversicherung behandelt. Er meint, hier wie dort gehe es um die Versicherung eines Substanz- und Gewinngutes, nämlich um den bereits vorhandenen Negativstreifen und die darin enthaltenen Herstellungskosten einerseits und den entgehenden Gewinn andererseits. Der einzige, rein logische Unterschied, der auch keine verschiedene Behandlungsweise erfordere, bestehe nur darin, daß nach Ersatzleistung des Versicherers im Totalschadensfalle am Negativ es dem Versicherungsnehmer unbenommen bleibe, den gleichen Film ein zweites Mal herzustellen, was bei der FAV wegen der Unzumutbarkeit der Wiederherstellung gar nicht oder nur schwer möglich sei. Die FAV bedürfe daher als Unterfall der sie umschließenden Filmnegativversicherung keiner besonderen Erwähnung im Rahmen der Negativversicherung.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch verschiedene Überlegungen entkräftet. Zunächst scheint zwar für eine Gleichbehandlung mit der Negativversicherung die Tatsache zu sprechen, daß das Aufgeben des Produktionsvorhabens den bereits vorhandenen Negativstreifen nahezu völlig entwertet. Denn der reine Materialwert ist ganz unbedeutend, und daß ein anderer Produzent das vorhandene Negativ käuflich erwirbt, wird selten vorkommen, da die Schwierigkeit der Produktionsbeendigung, wo nicht überhaupt objektive Unmöglichkeit der Fertigstellung in Betracht kommt, regelmäßig für jeden Produzenten die gleiche sein dürfte[117]).

Dennoch ist der Tatbestand des Versicherungsfalls bei § 1, Ziffer 3b AVB ganz verschieden von dem der Negativversicherung. Die auch in Deutschland schon früher von den Transportversicherern betriebene Negativversicherung ist eine Art der Transportversicherung oder Einheitsversicherung (Versicherung gegen eine Vielheit von Gefahren)[118]). Denn hierbei handelt es sich um ein Sachgut (das Filmnegativ). dessen Schutz gegen Gefahren jeder Art oder doch gegen eine Mehrzahl von Gefahren wie Vernichtung, Zerstörung, Abhandenkommen usw. Inhalt des Vertrages ist. Ganz anders aber verhält es sich hiermit bei der FAV. Denn abgesehen davon, daß bei Eintritt einer dauernden Unmöglichkeit der Filmfertigstellung (§ 1, Ziffer 3b) der bereits vorhandene Negativstreifen als Substanzgut überhaupt nicht verletzt wird, muß die sich regelmäßig ergebende wirtschaftliche Wertlosigkeit des vorhandenen Negativs, die man mit der Vernichtung des Filmstreifens in der Negativversicherung vergleichen könnte, nicht einmal notwendig eintreten. Es wäre doch immerhin denkbar, daß der „Totalverlust" nur auf subjektiver Unmöglichkeit beruhte und ein anderer Produzent mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal den Film zu Ende drehen, das vorhandene Negativ also aufkaufen könnte[119]). Dieser Fall wäre seiner Natur nach durchaus als „Totalschaden" im Sinne von § 1, Ziffer 3b anzusehen, würde allerdings bei günstigem Verkauf den Versicherern wegen der Vorteilsausgleichung vielleicht nur geringe oder womöglich überhaupt keine Leistungspflicht auferlegen.

Entscheidend spricht aber folgendes gegen Unna's Ansicht: Der Fall des

---

[116]) Derselbe in JR, Bd. 1933, S. 280.

[117]) über den Ausnahmefall, auf den Feddersen, Ufita 1936, S. 77 u. ders. in NZ 1936, S. 686, hinweist, ist im nächsten Absatz gehandelt („Einkauf" eines anderen Produzenten).

[118]) vgl. Unna, a. a. O., S. 278; Lorant, a. a. O., S. 61; vgl. auch oben Seite 3/4, 6; folgt man der von der Wissenschaft vielfach vertretenen Auffassung, daß die Transportversicherung sich auf alle Gefahren und auch auf Unternehmungen erstrecken kann, die mit dem Transport, ohne selbst eine Güterbewegung darzustellen, im Zusammenhang stehen, so fällt grundsätzlich jeder Unterschied zur Einheitsversicherung fort; vgl. Ritter, a. a. O., I, Vorbem. III, Anm. 27, S. 18. Neuerdings spricht von Gierke, Versicherungsrecht 1937, S. 111, von echten Einheitsversicherungen.

[119]) vgl. S. 20, Anm. 117.

§ 1, Ziffer 3b kann nämlich eintreten, bevor überhaupt mit den Aufnahmen begonnen ist[120]). Ein Sänger stirbt z. B. vor Aufnahmebeginn. Passender Ersatz ist auf absehbare Zeit für ihn nicht zu finden, so daß bereits aufgewendete oder noch aufzuwendende Kosten etwa an Gagen, Kostümen usw. als verloren anzusehen sind. In diesem Fall ist also überhaupt noch nicht mal ein Negativ vorhanden. Trotzdem haften die Versicherer, sofern nur vertragsgemäß bereits der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns eingetreten ist.

Aus all dem ergibt sich zwingend der Schluß, daß man den Fall des § 1, Ziffer 3b der FAV unmöglich als einen Totalschadensfall der Negativversicherung behandeln könnte. Denn wenn für den Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b die Vernichtung, Zerstörung, das Abhandenkommen oder die Entwertung des Filmnegativs gar nicht wesentlich, ja überhaupt nicht einmal das Vorhandensein eines (wenn auch unfertigen) Negativs vorausgesetzt ist, so kann sich das versicherte Interesse für die Versicherungsfälle des § 1, Ziffer 3b niemals auf das werdende oder fertige Filmnegativ als Sachgut richten. In Erkenntnis dieser Tatsache hat später auch die Deutsche Film-Versicherungsgemeinschaft 1934 von Anfang an die Negativ- und Ausfallversicherung getrennt betrieben und die Regelung des § 1, Ziffer 3b AVB zu Recht an dieser Stelle vorgesehen.

b. Ein anderer Versuch einer juristischen Konstruktion der FAV, und zwar für beide Arten von Versicherungsfällen nach § 1, Ziffer 3a und b gleichermaßen, geht dahin, als versichert das Interesse an Rechten, und zwar Forderungsrechten darzustellen. Nach Feddersen[121]) ist Filmausfallversicherung „die Versicherung des Interesses des Filmherstellers an allen Forderungen, die er gegen sämtliche an der Herstellung beteiligten Personen auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge hat, gegen die Gefahr der Uneinbringlichkeit und / oder der Entwertung infolge Ausfalls einer oder mehrerer der im Antrag genannten Personen (durch Unfall, Krankheit oder Tod)". Diese Ansicht erscheint aus mehreren Gründen unhaltbar.

Feddersen geht davon aus, daß sich die mit den im Antrag genannten Personen abgeschlossenen Dienst- oder Werkverträge in der Forderung erschöpfen, dem Filmproduzenten zu einer ununterbrochenen Herstellung des Films zu verhelfen. Da das Interesse an dieser Forderung in der FAV gegen die Gefahr der Uneinbringlichkeit versichert werde, gehöre die FAV in die Kategorie der Kreditversicherungen und sei insbesondere der Exportkreditversicherung vergleichbar. Der einzige Unterschied sei der, daß die Uneinbringlichkeit der Forderung bei der Exportkreditversicherung auf der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, bei der FAV dagegen auf Unfall, Krankheit oder Tod einer oder mehrerer der von der Versicherung erfaßten Personen beruhe. Der Versicherungsfall sei bei der FAV ebenfalls die Uneinbringlichkeit der Forderung, also schon die Tatsache des Ausfalls einer solchen Person[122]).

Hierbei ist mancherlei übersehen. Man werfe einmal einen Blick in die allgemeinen Anstellungsbedingungen für Filmschauspieler bei Anstellung für Einzelfilme[123],) um sich ein Bild über die Vielgestaltigkeit des Inhalts dieser

---

120) Im Gegensatz zu den englischen Bedingungen, die den Versicherungsnehmer insofern schlechter stellen. In dem der Police beigefügten „Schema" heißt es nach der dem Verfasser vorliegenden Übersetzung: „. . . soweit diese (das sind die antragsgemäß von der Versicherung erfaßten Filmschaffenden, d. Verf.) notwendigerweise verhindert sind, durch physische Unfähigkeit (einschl. Tod) ihre jeweiligen Pflichten fortzuführen, nachdem sie diese bereits begonnen haben".

121) Derselbe in NZ 1936, S. 685 ff. (687).

122) Feddersen, a. a. O., S. 685.

123) vgl. den auszugsweisen Abdruck der von der Reichsfilmkammer herausgegebenen allgemeinen Anstellungsbedingungen, Anhang S. 75/76, §§ 4—7.

Über die Abdingbarkeit der Reichsfilmkammer-Anordnungen und der unter Zustimmung des Präsidenten der Reichsfilmkammer zustande gekommenen Vereinbarungen der Berufsverbände vgl. die von Egberts, Ufita 1936, S. 69/71 mitgeteilte Entscheidung des Amtsgerichts Berlin.

Dienstverträge machen zu können. Bei der Fülle der sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Künstlers geht es nicht an, den die Filmhersteller berechtigenden Teil des Dienstvertrages gleichzusetzen mit der Forderung, dem Filmproduzenten zur ununterbrochenen Herstellung des Filmnegativs zu verhelfen. Berücksichtigt man, daß der Filmproduzent den Künstler mangels abweichender Abmachungen jederzeit anders verwenden kann, und daß er überhaupt keinem Beschäftigungszwang unterliegt, so stellt die Verpflichtung des Schauspielers im Grunde mehr ein Zurverfügungstehen dar. Ist der Filmschauspieler etwa infolge Unfalls oder Krankheit nicht in der Lage, an dem versicherten Filmvorhaben weiter mitzuwirken, so ist damit noch keinesfalls gesagt, daß er nicht durch anderweitige Verwendung seinen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag nachkommen kann[124]). Der bereits eingetretene Versicherungsfall läßt sich jedoch dadurch nicht mehr beseitigen.

Hier zeigt sich ganz deutlich, daß die Erfüllung der betreffenden Forderungen nicht das versicherte Interesse darstellen kann, und daß die verpflichteten Personen in keiner Weise als Beziehungsobjekte für das versicherte Interesse, vielmehr nur als Gefahrenquellen in Betracht kommen.

Während ferner die Zahlungsunfähigkeit des Geldschuldners gleichbedeutend ist mit dem Schaden des Kreditversicherungsnehmers, d. h. den Versicherungsfall darstellt, ist dies, wie oben bereits dargetan[125]), bei der FAV gerade nicht ohne weiteres schon dann der Fall, wenn eine der im Antrag genannten Personen durch Unfall, Krankheit oder Tod während der Herstellungsdauer des versicherten Films ausfällt, weil dadurch möglicherweise überhaupt kein Schaden im Sinne von § 1, Ziffer 3 AVB entsteht[126]).

Die hier angegriffene Konstruktion wird auch nicht dem eigentlichen Wesen jeder Kreditversicherung gerecht. Diese geht nämlich in ihrem Grundelement auf die Bürgschaft zurück[127]). Selbst wenn man für die FAV vergleichsweise etwa von der Ausfallbürgschaft[128]) oder von dem der Bürgschaft nahestehenden Garantievertrag[129]) ausginge, so würde doch der Grundgedanke der Bürgschaft, nämlich das Einstehen für fremde Schuld, wegen des streng persönlichen Charakters der hier in Frage stehenden Forderungen des Filmherstellers gegen die an der Herstellung aktiv beteiligten Personen überhaupt nicht auf die FAV übertragbar sein.

Schließlich fällt aber gegen die Konstruktion Feddersens noch folgendes ins Gewicht: der Hinweis, daß die Uneinbringlichkeit einer Forderung andere Forderungen entwerte, sagt nichts aus über den Verlust des durch die Erfüllung von Forderungen bereits Erlangten, also über die Entwertung bereits eingetretenen Erwerbs. Feddersen ist zwar so zu verstehen, daß z. B. im Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3b (Abbruch der Produktion) als entwertet auch die

---

124) Die Ansicht Zarbocks, a. a. O., S. 26, daß im Gegensatz zur Forderung des Kreditversicherungsnehmers, die zwar uneinbringlich wird, aber bestehen bleibt, die Forderung des Versicherungsnehmers beim Versicherungsfall der FAV stets infolge Unfalls, Krankheit oder Tod wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§ 275 BGB) untergeht, dürfte — vom Todesfall abgesehen — in dieser Allgemeinheit zu weit gehen.

125) vgl. S. 12 u. 14.

126) vgl. auch S. 14/15.

127) So treffend Artikel in Versicherungslexikon, Sp. 1816; auch Schnedelbach, Das Recht der Kreditversicherung, Lpz. 1929, S. 13.

128) Mit dieser vergleicht Kisch, Hdb. des Privatversicherungsrechts, Bd. 3, S. 103/04 die Pfandausfallversicherung. Darunter versteht er eine Versicherung des „Pfandinteresses", bei der „der Versicherer lediglich den Ausfall decken soll, den der Versicherte infolge des Untergangs der Sache dadurch erleidet, daß er auf Grund seiner persönlichen Forderung keine oder doch keine vollständige Befriedigung finden kann."

Wollte man hier bei der FAV die von der Versicherung erfaßten Personen mit dem Pfandgegenstand vergleichen, so wäre eine gewisse Ähnlichkeit dieser Art von Pfandversicherung mit der FAV nach der Feddersen'schen Konstruktion nicht zu leugnen. Dieser Vergleich verbietet sich indessen von selbst.

129) Zu denken wäre an eine Garantie für die erfolgreiche Durchführung des Produktionsvorhabens, das wäre hier die Herstellung des fertigen Negativs. Dem würde jedoch entgegenstehen, daß die Versicherung ihrem Wesen entsprechend auf Abwehr, nicht hingegen, wie regelmäßig der Garantievertrag, auf das Einstehen für einen positiven Erfolg gerichtet ist.

bereits auf Grund der Forderungen empfangenen Leistungen anzusehen seien. Man kann hier aber nicht mehr von „Forderungsentwertung" sprechen. Denn die bereits erbrachten Leistungen, d. h. die Erfüllung bringt ja die Forderungen zum Untergang. Insoweit handelt es sich also gar nicht mehr um Entwertung von Forderungen, sondern um eine solche bereits empfangener, in dem etwa vorhandenen Negativ objektivierter Leistungen. Je mehr sich aber die Produktion bei Eintritt eines „Totalschadens" schon dem Ende genähert hat, um so größer wird gerade der Anteil der Entwertung des schon Erlangten an dem gesamten Schaden sein. Es erscheint daher unrichtig, hier noch von der Entwertung von „Forderungen" zu sprechen. Entwertet werden vielmehr bereits in das Vermögen des Filmherstellers übergegangene Erwerbungen und nicht ein erst bevorstehender Erwerb, der allein für die hier in Frage stehenden „Forderungen" in Betracht käme.

Auch die tatsächlichen Leistungen der Versicherer entsprechen im Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a, insbesondere Ziffer 3b durchaus nicht der jeweiligen Vermögenslage des Filmherstellers, wie sie sich auf Grund des jeweiligen Standes der Erfüllung der einzelnen Forderungen ergibt. Denn Feddersen weist selbst darauf hin, daß der Wert jeder Forderung im Laufe der Produktion mit dem Grade ihrer Erfüllung sinkt, während die zu zahlenden Ersatzleistungen der Versicherer steigen[130]). Hätten die Versicherer aber nur den Wert der nunmehr uneinbringlichen und entwerteten, noch nicht erfüllten Forderungen abzudecken, so würde das Hauptinteresse des Filmherstellers, nämlich den Wert des durch die bereits empfangenen Leistungen Dargestellten ersetzt zu erhalten, gerade keine Berücksichtigung finden.

c) Einen interessanten Konstruktionsversuch der FAV für den Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b bringt Möller[131]). Ausgehend von seiner Lehre der Unwertbeziehungen[132]), die entgegen der herrschenden Meinung[133]) die Haftpflichtversicherung nicht als Versicherung gegen die Beeinträchtigung von Wertbeziehungen, sondern die Gefahr der Entstehung von Unwertbeziehungen als versichert ansieht, lehnt er zunächst eine Verwandtschaft der FAV mit der Haftpflichtversicherung hinsichtlich des § 1. Ziffer 3b ab. Denn da die nach § 1, Ziffer 3b zu ersetzenden Kosten im Gegensatz zu Ziffer 3a offensichtlich nicht durch Unfall, Krankheit oder Tod des Betreffenden, durch den der Versicherungsfall hervorgerufen wird, verursacht zu sein brauchten, sei der Fall des § 1, Ziffer 3b gerade keine Versicherung gegen die Entstehung von Unwertbeziehungen (d. h. nach der von ihm angegriffenen Ausdrucksweise gegen die Belastung des Vermögens), sondern gegen die Beeinträchtigung einer Wertbeziehung. Der Gegenstand, zu dem diese Wertbeziehung bestehe, sei die Anwartschaft des Filmherstellers, „mit der Fertigstellung ein Negativ zu erlangen, das einen Wert mindestens in Höhe der gesamten Herstellungskosten hat". Möller sieht darin die Versicherung eines Gewinninteresses. Auf die Kritik Feddersens[134]) erklärt er hierzu, dieses Gewinninteresse sei allein in dem allgemeinen Sinne zu verstehen, wie man jede Versicherung, die das Interesse an einer Anwartschaft schütze, eine Gewinnversicherung nenne. Dadurch wird deutlich, daß es Möller bei dem Gewinninteresse nicht etwa auf die mit dem fertigen Negativ zu erzielenden Gewinne ankommt. Der Gewinn wäre vielmehr ausschließlich mit der Fertigstellung des Negativs, also der Verwirklichung der Anwartschaft als eingetreten anzusehen (Gewinn = Verwirklichung der Anwartschaft[135]).

---

[130]) Derselbe a. a. O., S. 688—89.
[131]) Möller, Ufita 1935, S. 229/31 und derselbe in Ufita 1936, Heft 1, S. 81.
[132]) Möller in ZVW 1934, S. 33.
[133]) vgl. Unna, ZVW 1934, S. 150.
[134]) Derselbe in Ufita 1936, S. 75.
[135]) Während der Dauer der Produktion käme auch die Versicherung eines Gewinninteresses im Sinne einer Versicherung des mit dem fertigen Negativ zu erzielenden Gewinns noch viel weniger infrage, als dies schon beim fertigen Negativ der Fall ist. Auch die Versicherung fertiger Negative deckte früher nie den wirklich entgangenen Gewinn, sondern ging für die Frage des Versicherungswertes immer von den im Negativ enthaltenen Herstellungskosten aus. Hierzu

Die Ausgangspunkte dieser Konstruktion sind angreifbar. Entscheidend ist zwar nicht, ob man der Möller'schen Lehre von den Unwertbeziehungen folgt. Denn richtig ist jedenfalls, daß der Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b das Interesse an einem Aktivum, einem bereits vorhandenen Vermögensgut im Auge hat. Es ist mehr eine nicht ausschlaggebende Frage der Formulierung, ob man hier von der Beeinträchtigung einer Wertbeziehung (zu der Anwartschaft) sprechen will. Aber bei der nunmehr auftretenden Frage: auf welches Vermögensgut bezieht sich das versicherte Interesse, gibt Möller eine unzutreffende und den Tatsachen nicht entsprechende Antwort. Möller legt sich zunächst die Frage vor: ist das Substanz- oder das Gewinninteresse an einem Gut versichert. Als Gut, an dessen Substanzerhaltung der Filmhersteller allein interessiert sein könnte, kommt für Möller offenbar nur das Filmnegativ in Betracht. Die Versicherung dieses Substanzinteresses lehnt er für die FAV mit Recht ab. Daraus folgert er dann, also könnte es sich nur um ein Gewinninteresse, und zwar das Interesse an einer Anwartschaft handeln. Dabei ist jedoch zweierlei übersehen, nämlich einmal, daß als Gut, dessen Substanzerhaltung versichert ist, das dem Filmnegativ gegenüberstehende, bereits verausgabte oder noch zu verausgabende Produktionskapital in Frage kommt, zum andern, daß der Begriff der Anwartschaft auf das werdende Filmnegativ nicht angewandt werden kann.

Es sei zunächst auf den Begriff der Anwartschaft eingegangen. Die Anwartschaft oder das Wartrecht wird bestimmt[136]) als „das einem bestimmten Rechtssubjekt zustehende, zivilrechtlich geschützte Anrecht auf den Erwerb eines inhaltlich bestimmten und im Rechtsbau vorgebildeten Vollrechts". Es ist also „jedes Wartrecht... auf die Zukunft abgestellt. Keinesfalls aber darf umgekehrt jedes künftige Recht, weil zu seiner Vollendung und Vollzugsreife noch ein Tatbestandsstück hinzutreten muß, zu einer Anwartschaft gestempelt werden".[137])

Wollte man das in der Herstellung begriffene Negativ als Gegenstand eines Anwartschaftsrechtes in diesem Sinne ansehen, so müßte jedes in der Produktion begriffene Gut Beziehungsobjekt für ein Anwartschaftsrecht sein. Das würde aber den Rechtsbegriff der Anwartschaft völlig verwässern. Man kann z. B. einem Maschinenfabrikanten unmöglich ein Anwartschafts r e c h t darauf einräumen, mit der Fertigstellung eine Maschine zu erlangen, die einen Wert mindestens in Höhe der gesamten Herstellungskosten hat.

Man könnte Möllers Konstruktion auch nicht insofern folgen, daß etwa die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten aus den vom Filmhersteller erworbenen Rechten an Drehbuch, Musik, Instrumentation usw. als versicherte Anwartschaft anzusehen seien. Hier liegt zwar der wirtschaftliche Wert eines solchen Rechtserwerbs gewöhnlich darin, aus der Verfilmung eines bestimmten Stoffes, bestimmter Musik usw. Nutzen zu ziehen[138]). Aber auch das Recht auf

---

bemerkt Grzywacz, NZ 1927, S. 179/80 treffend, daß der Herstellungswert zwar ein jederzeit feststehender, der Nutzungswert hingegen relativ, von vielen Momenten wie Zensur durch die Filmprüfstelle, Laune des Publikums, Zeitgeschmack, politischen Konstellationen usw. abhängig sei. Noch schärfer äußert sich hiergegen Güldenagel, NZ 1927, S. 533, der ausführlich auf die Schwierigkeiten der Filmbewertung überhaupt hinweist (vgl. S. 534, III) und nur den Grad der festen Nachfrage für die Bewertung eines Filmnegativs in Betracht zieht. Zur jetzigen Praxis der Negativversicherung vgl. auch S. 6 mit Literaturangaben in Anm. 35.

Aus den hier geschilderten Schwierigkeiten der Bewertung eines Filmnegativs überhaupt zeigt sich bereits, daß die Versicherung eines Gewinninteresses für die Filmausfallversicherer kaum durchführbar wäre, die FAV sich daher bei natürlicher Betrachtungsweise auch nicht als Gewinnversicherung darstellen kann.

Im Sinne Möllers von einer Gewinnversicherung zu sprechen, lehnen Feddersen, Ufita 1936, S. 75, Zarbock, a. a. O., S. 27 jedenfalls schon aus sprachlichen Gründen mit Recht ab.

[136]) vgl. Endemann, Hdwörterb. der Rechtswissensch., S. 237/38.

[137]) Endemann, a. a. O., S. 239, IV, 2.

[138]) Dies braucht nicht einmal notwendig der Fall zu sein. Der Erwerb des Verfilmungsrechts kann gerade geschehen, um die Verfilmung zu verhindern. Dies braucht auch nicht unsittlich zu sein. Ein Verfilmungszwang ist aber bisher von der Rechtsprechung nicht anerkannt worden, vgl. hierzu RG in RGZ, Bd. 107, S. 62 ff. und die überzeugenden Ausführungen bei Böhmer-Reitz, a. a. O., S. 117/121.

Verfilmung läßt sich schwerlich als Anwartschaftsrecht ansehen. Es stellt vielmehr ein fertiges Vollrecht dar wie alle Rechte ähnlicher Natur, z. B. Aufführungsrechte aus Urheberrechten, Lizenzen aus Patentrechten, zu deren wirtschaftlicher Realisierung regelmäßig noch ganz bestimmte in der Zukunft liegende Umstände, wie die Aufführung oder der Bau etwa einer verkaufsfähigen Maschine, hinzutreten müssen. Daß aber nicht einmal ihre Verwertungsmöglichkeit ausschließlich davon abhängt, ergibt sich aus ihrer leichten Verkäuflichkeit. Die Realisierung des objektiven Wertes eines Verfilmungsrechts kann ebenfalls jederzeit durch Verkauf erfolgen. Daher entspricht die Fassung des § 1, Ziffer 3b auch dem Regelfall, daß nämlich die dort genannten Rechte wie Urheberrechte, Musikrechte, Rechte am Drehbuch, an Instrumentationen und der Heimatlizenz normalerweise nicht mitversichert werden[139]).

Aber diese Möglichkeit einer Anwartschaftskonstruktion hat Möller auch nicht im Auge. Er meint allein das werdende, in der Herstellung begriffene Filmnegativ als Beziehungsobjekt einer Anwartschaft. Hier kann jedoch von einer Anwartschaft im Rechtssinne nicht gesprochen werden. Allein das Produkt, das Negativ ist im Werden begriffen, das Verfilmungs **recht** aber ist immer, auch bereits vor Produktionsbeginn ein fertiges Vollrecht.

5. Der richtige Grundgedanke der Möller'schen Konstruktion liegt, wie sich zeigen wird,[140]) darin, daß das versicherte Interesse in die Zukunft projiziert werden muß.

a) Das versicherte Interesse ist jedoch am besten als **Substanz**interesse (Verwertungsinteresse)[141]) an dem für ein bestimmtes Filmvorhaben veranschlagten und aufgebrachten Produktionskapital zu begreifen[142]). Versichert ist das Interesse an dem Kapital als Substanzgut und dessen Verwertung zur Herstellung des betreffenden Films.

Nach dem Sprachgebrauch der AVB ist das Wort „Ausfall" zweifellos nur als Oberbegriff für den Fortfall einer von der Versicherung erfaßten Person infolge Unfalls, Krankheit oder Tod zu verstehen. Der Name „Film**ausfall**versicherung" knüpft allein an die versicherte Gefahr an. Als hierdurch gefährdetes und darum versichertes Interesse kommt aber nur das an der Erhaltung der für die Produktion verausgabten oder noch auszugebenden Kapitalwerte in Frage. Man würde daher dem Wesen der FAV näherkommen, wenn man von Film**ausfall**versicherung im Sinne eines Ausfalls finanzieller Art spräche[143]). Treffend, jedoch ohne die nötigen Folgerungen daraus zu ziehen, sagt Oswald[144]): „Der Zweck der FAV ist, dem Filmproduzenten für den **finanziellen Ausfall** Deckung zu bieten, der ihm entsteht, wenn durch Unfall usw. die Produktion vorübergehend gestört oder unterbrochen **oder** gänzlich abgebrochen werden muß." Oswald will zwar auf die Ähnlichkeit der FAV mit der Betriebsunterbrechungsversicherung hinaus. Interessant ist hier jedoch fest-

---

[139]) Nur ausnahmsweise wird ein Interesse an ihrer Mitversicherung bestehen, etwa dann, wenn diese Rechte befristet sind und wegen Fristversäumnis infolge eines Ausfalls verlorengehen oder Kosten für die Neubeschaffung verursachen könnten.

[140]) vgl. S. 27, Anm. 151 u. S. 28/29.

[141]) vgl. zum gleichartigen Gebrauch dieser beiden Begriffe Ehrenberg, Das Interesse im Versicherungsrecht, in Festgabe für Sohm, S. 27 ff. Der hier vertretenen Konstruktion liegt die Unterscheidung bei Ehrenberg, a. a. O., S. 23, II, A in „Substanz"- und „Nutzungs"- (oder nach anderem Sprachgebrauch „Gewinn"-) interesse zugrunde.

Daß für die FAV nur die Versicherung eines Substanzinteresses in Frage steht, anerkennt auch Feddersen, NZ 1936, S. 687, der allerdings seiner Konstruktion gemäß von „Forderungssubstanzinteresse" spricht.

[142]) Hierauf zielt offenbar auch der kurze Hinweis auf die FAV bei Boehmer-Reitz, a. a. O., S. 15 hin.

[143]) Dies tun auch zwei anonyme Artikel über FAV und FV in „LVB" vom 11. 8. 1934 und 8. 12. 1934. In einem anonymen Artikel in „LVB" vom 7. 7. 1934 wird einmal von „Produktionsausfällen" gesprochen, was mehr auf eine Betriebsunterbrechungsversicherung hindeuten würde. Auch Cuntz, a. a. O., S. 50, spricht von „geldlichem Schaden, der dem Hersteller eines Films **als Ausfall** durch Krankheit von Schauspielern oder dergleichen entsteht."

[144]) Derselbe, Assek.-Jhb., Bd. 54, S. 114.

zustellen, daß dabei der Zweck der Schadenserstattung in den Fällen des § 1, Ziffer 3a *und* b gleichbehandelt wird. Dies ist aber nicht nur für den wirtschaftlichen Zweck, sondern auch hinsichtlich des versicherten Interesses im versicherungsrechtlichen Sinne richtig. Die gefährdete Beziehung bei der FAV, also versichertes Interesse ist in jedem Falle das aufgebrachte Produktionskapital gegen zweckwidrige, d. h. wirtschaftsplanwidrige Verausgabungen, soweit diese durch Unfall usw. verursacht sind.

Die versicherte Gefahr ist „die Bedrohung der Ausführbarkeit eines Wirtschaftsplans“[145]), nämlich des Filmvorhabens, ist die Möglichkeit der Störung oder Unterbrechung *oder* des Abbruchs des Produktionsverlaufs infolge Unfalls usw. „Es erfordert ein *verlustbringendes* Umordnen der Mittel, wenn sich im Zuge der Produktion die Gefahren unvorhergesehenen Auftretens vordringlicherer Zwecke oder unerwarteten Ausfalls veranschlagter“ (sei es ausgegebener oder noch auszugebender) „Mittel ergeben“ (Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a). „Verluste stellen sich ein, weil Zwecke, für die bereits Mittel eingesetzt sind, ausscheiden müssen, die dafür aufgewendeten Mittel also wirtschaftlich verloren sind“[146]) (Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3b). In diesem Sinne kann man sagen, daß die FAV den Filmhersteller gegen wirtschaftsplanwidrige Verausgabungen einer konkreten Vermögensmasse schützt, die durch Unfall, Krankheit oder Tod der von der Versicherung gedeckten Personen verursacht sind. Abgesehen davon, daß letzten Endes jede Versicherung einen Vermögensschutz darstellen soll, kann man hier durchaus von einer neuen, neben der Haftpflichtversicherung und Rückversicherung stehenden Vermögensversicherung im engeren Sinne sprechen. Dabei ist der Ausdruck „Vermögensversicherung“[147]) hier noch insofern angebrachter als bei der Haftpflichtversicherung, als für diese gar nicht vorausgesetzt ist, daß der Versicherungsnehmer überhaupt Vermögen besitzt; man denke etwa an die Haftpflichtversicherung von Ärzten oder Notaren[148]). Die FAV hingegen versichert das Interesse an einem zweckgebundenen Vermögen[149]) gegen eine diesem Zweck widersprechende Mehrbelastung oder gegen unmittelbare Verluste.

b) Dem entspricht, was die Versicherer tatsächlich in beiden Fällen als Schaden zu leisten haben. Im Falle des § 1, Ziffer 3a, wo von „Mehrkosten“-Ersatz die Rede ist, soll durch die Leistung der Versicherer verhindert werden, daß den Versicherungsnehmer (vom später zu behandelnden Selbstbehalt[150]) abgesehen) endgültige Vermögensverluste treffen durch zweckwidrige Verausgabungen, d. h. Herstellungskosten, die den betreffenden Produktionsplan finanziell stören, wo nicht vernichten würden. Diesem Zweck begegnet die Ersatzleistung der Versicherer, wenn sie gemäß § 1, Ziffer 3a die aufgewendeten, notwendigen Mehrkosten an den Versicherungsnehmer erstattet.

Dabei ist auch belanglos, welcher Teil der tatsächlich verausgabten Kosten als „zweckwidrig“ verausgabte Mehrkosten anzusehen ist. Nach dem Sprachgebrauch der AVB möchte es vielleicht nicht ganz verständlich erscheinen, wenn man in den aufgewendeten Mehrkosten eine dem Zweck des Produktionsvorganges, der die Herstellung eines bestimmten Films verfolgt, widersprechende Verausgabung sieht. Denn man könnte einwenden, daß der Film vielleicht gerade bei Nichtaufwendung von Mehrkosten nicht zu Ende gedreht werden könnte und deshalb gerade in den Mehraufwendungen durchaus zweck-

---

145) Ausdrucksweise bei Mahr, Das Versicherungsverhältnis in ZVW 1936, S. 23.

146) Formulierungen bei Mahr, a. a. O., S. 23.

147) vgl. Kisch, Interesse, in Versicherungslexikon, Sp. 791; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 477.

148) vgl. hierzu Möller, Beziehung — Gefahr — Bedarf, in ZVW 1934, S. 33; Ehrenberg, Interesse, in Festgabe für Sohm, S. 41, Anm. 4, die den Begriff „Vermögensversicherung“ im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung überhaupt für wertlos halten.

149) Soweit hier von einem „Zweckvermögen“ die Rede ist, wird damit nur auf die wirtschaftliche Bindung des betr. Vermögens abgezielt, nicht hingegen auf irgend eine Rechtsform (wie namentlich bei Stiftungen).

150) vgl. S. 48 ff.

entsprechende, nämlich der Fertigstellung des begonnenen Films dienende Ausgaben zu sehen seien. Unter diesem Gesichtspunkt kommt wohl auch Feddersen zu der Ansicht, daß als Mehrkosten im Sinne von § 1, Ziffer 3a AVB nur die entsprechenden Gagenbeträge gelten können, die der Filmhersteller ausgegeben hat, ohne dafür nun die erwartete Gegenleistung zu empfangen[151]). Aber nicht nur bei dieser Art von Mehrkosten läßt sich von zweckwidriger Verausgabung reden. Vielmehr muß man alle Mehrausgaben, die bei normalem Drehablauf ihrer Art oder ihrem Umfang nach mit der Herstellung gerade des bestimmten Films nicht notwendig verbunden gewesen wären, nun aber notwendig geworden sind, als zweckwidrig, da wirtschaftsplanwidrig verausgabt ansehen. Entscheidend dafür, ob man von einer zweckwidrigen Mehrbelastung des Produktionsvermögens sprechen kann, ist nur, ob eine wirtschaftsplanwidrige Belastung des „status quo"[152]) (d. h. des veranschlagten und im Versicherungsantrag aufgegebenen Produktionskapitals einschließlich einer höchstens 25%igen Elastizitätsgrenze) eintritt. Insofern ist es also auch unerheblich, ob man derartige Mehrkosten im Sinne von § 1, Ziffer 3a in den ursprünglich verausgabten, aber nicht zum Ziele führenden Kosten oder in den nunmehr entstehenden, vom ursprünglichen Produktionsplan abweichenden notwendigen Sonderkosten sieht.

Das versicherte Interesse, die Beziehung des Versicherungsnehmers zu dem von der Versicherung erfaßten Vermögen besteht mithin nicht allein darin, daß die konkrete, für das betreffende Filmvorhaben aufgebrachte Vermögensmasse ausschließlich zur Herstellung des bestimmten Films verwandt wird, sondern weiter auch darin, daß beim Einsatz der finanziellen Mittel kein verlustbringendes Umordnen und verteuerndes Abweichen vom ursprünglichen Produktionsplan über den Rahmen üblicher Dispositionsveränderungen hinaus erforderlich wird.

Ähnlich verhält es sich mit den Ersatzleistungen der Versicherer im Falle des § 1, Ziffer 3b. Soweit hier die der Seeversicherung[153]) entlehnte, in der FAV-Praxis übliche Bezeichnung „Totalverlust", „Totalschaden" für die Versicherungsfälle nach § 1, Ziffer 3b beibehalten ist, muß darauf hingewiesen werden, daß diese Bezeichnung nicht eigentlich im technischen Sinne zu verstehen ist. Ebensowenig wie man auch sonst in der Vermögensversicherung im engeren Sinne eine Unterscheidung von Teil- und Totalschaden kennt, kann man hier etwa die Versicherungsfälle des § 1, Ziffer 3a und § 1, Ziffer 3b als Teil- und Totalschaden gegenüberstellen. Dies würde ein völlig schiefes Bild ergeben, da auch bei den Versicherungsfällen nach § 1, Ziffer 3b sehr oft nur ein Teil des versicherten Interesses, nämlich ein Teil des zweckgebundenen Produktionskapitals beeinträchtigt wird, ein restlicher Teil der Kapitalsubstanz hingegen erhalten bleibt. Ein Totalschaden im eigentlichen Sinne würde immer nur vorliegen, wenn im Schadensfall nach § 1, Ziffer 3b die Leistungsgrenze der Versicherer (nach § 4 AVB) zufällig voll in Anspruch genommen werden würde. Beim Nichterreichen

[151]) Alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a gemachten Mehrausgaben sieht Feddersen, NZ 1936, S. 688/89 als Aufwendungen im Sinne von § 63 VVG an. Feddersen scheitert offenbar auch an der im Wesen der FAV begründeten Unmöglichkeit, die aufgewendeten Mehrkosten nach § 1, Ziffer 3a von den Aufwendungen im Rahmen der Schadensabwendungspflicht begrifflich zu scheiden; vgl. hierzu oben S. 19. Er verkennt, daß auch hinsichtlich des Versicherungsfalls nach § 1, Ziffer 3a ebenso, wie dies noch für den Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b zu zeigen sein wird (vgl. S. 28/29), stets die Zukunft darüber entscheidet, ob sich aufgewendete Kosten jeder Art später durch einen Versicherungsfall als zweckwidrige „Mehr"-Kosten herausstellen. Diese Gefahr droht aber nicht nur für die bis zum Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a bereits ausgegebenen Kosten, sondern bis zur Produktionsbeendigung auch immer noch für die im Anschluß an den Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a aufgewendeten Sonderkosten (nach Feddersen für die eigentlichen „Aufwendungen" im Sinne von § 63 VVG) wie für alle Kosten überhaupt. Denn auch diese „Aufwendungen" können sich durch einen späteren weiteren Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a wieder als zweckwidrige „Mehr"-Kosten im Sinne von § 1, Ziffer 3a herausstellen (Aufwendungen und Mehrkosten hier im Sinne Feddersens gebraucht).

[152]) Ausdruck bei Unna, Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts, ZVW 1934, Seite 150.

[153]) vgl. §§ 854 ff. HGB.

der Leistungsgrenze würde aber auch der Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3b nur einen Teilschaden wie im Falle des § 1, Ziffer 3a hervorrufen, d. h. einen Teilverlust an dem für die Produktion in Aussicht genommenen Zweckvermögen verursachen. Ein etwaiger Schaden nach § 1, Ziffer 3b darf deshalb auch durchaus nicht immer höher vorgestellt werden als ein solcher nach § 1, Ziffer 3a. Ist z. B. durch den Tod eines Artisten, auf dessen z. Zt. einmalige Fähigkeiten das ganze Filmmanuskript zugeschnitten ist, die Unmöglichkeit der Herstellungsbeendigung schon kurz nach Produktionsbeginn eingetreten, so kann der zu ersetzende Schaden womöglich sehr niedrig sein.

Man könnte in diesen Fällen des § 1, Ziffer 3b von Totalschäden allenfalls in dem Sinne reden, daß durch den Eintritt des Versicherungsfalls — im Gegensatz zum Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a — hier die Herstellung des im Antrag genannten Films gänzlich aufgegeben werden muß. Auch hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch im Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a, der die Fertigstellung des Films im Regelfall durchaus nicht objektiv unmöglich macht, die notwendigen Mehrkosten einmal derartig hoch sein könnten, daß sie die wirtschaftliche Unmöglichkeit, den Film fertigzustellen, hervorrufen würden und somit einen wirtschaftlichen „Totalschaden" im letztgenannten Sinne darstellen würden, da die Produktion aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müßte[154]). Der Ausdruck „Totalschaden" wäre daher besser überhaupt zu vemeiden.

Demgemäß schützen auch die Ersatzleistungen nach § 1, Ziffer 3b wie im Falle des § 1, Ziffer 3a (vom Selbstbehalt wieder abgesehen) den Versicherungsnehmer vor allzu großen endgültigen Verlusten, die der Filmhersteller an der zweckgebundenen Vermögensmasse durch den Abbruch der Produktion erleiden könnte. Und zwar entspricht der Ersatz den bis zur Feststellung der Unmöglichkeit, den Film fertigzustellen, nachweislich aufgewendeten und auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten (§ 1, Ziffer 3b). Der Grundgedanke der Ersatzleistung ist demnach, den Filmhersteller an den „Anfang der Produktion"[155]) zu stellen, d. h. so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er die sich nachträglich als zwecklos verausgabt herausstellenden Kosten gar nicht erst verausgabt hätte. Offensichtlich zielt also der Schutz des § 1, Ziffer 3b darauf ab, den Versicherungsnehmer vor unmittelbaren Vermögensverlusten zu bewahren.

Daß man gegen den unmittelbaren Verlust von Geldmitteln (im weitesten Sinne) Versicherungen eingehen kann, ist allgemein anerkannt[156]). Hierbei braucht man nicht einmal nur an das unmittelbare Eigentümerinteresse an dem zweckgebundenen Vermögen zu denken. Ein solches wird sogar für einen gewissen Teil des gesamten zur Verfügung stehenden Produktionsvermögens, soweit sich etwa der Produzent ihm eingeräumter Kredite bedient, gar nicht in Frage kommen. Das Interesse oder die versicherte Beziehung zu dem Gut braucht aber keineswegs auf einem Rechtsverhältnis zu beruhen. „Bei der wirtschaftlichen Natur des Interesses reicht es aus, wenn ein tatsächliches Verhältnis vorliegt"[157]). Dies ist hier aber gerade in dem Abhängigkeitsverhältnis begründet, in dem sich die Durchführbarkeit des Produktionsplans von dem zur Verfügung stehenden, von keiner wirtschaftsplanwidrigen Mehrbelastung geschmälerten Produktionsvermögen befindet. Dieses rein tatsächliche Verhältnis des Filmherstellers zu dem zweckgebundenen Produktionsvermögen bildet das versicherte Interesse.

c) **Man wende nun nicht ein, beim Fall des § 1, Ziffer 3b sei ein mehr oder**

---

[154]) vgl. hierzu auch die betreffenden Ausführungen zum Versicherungsfall nach § 1, Ziffer 3a auf S. 16/17.

[155]) Ausdruck bei Feddersen, NZ 1936, S. 688.

[156]) vgl. Manes, Versicherungswesen, 5. Aufl. 1931, Bd. 1, S. 4.

[157]) So wörtlich Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 488; ferner Hagen, Versicherungsrecht I, S. 370; Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 9; derselbe, Das versicherte Interesse, in Festgabe für Sohm, S. 34.

weniger großer Teil des Produktionsvermögens ja schon vor Eintritt des Versicherungsfalles freiwillig vom Versicherungsnehmer ausgegeben, so daß von einem Verlust infolge Eintritts des Versicherungsfalls hinsichtlich dieser Ausgaben gar keine Rede sein könne. Hier zeigt sich gerade, daß das versicherte Interesse in die Zukunft projiziert ist. Denn man kann keineswegs sagen, daß der bereits ausgegebene Teil des Produktionskapitals durch das Ausgeben selbst schon verloren sei. Vielmehr erhält der Produzent dafür ja Gegenleistungen, die sich in dem entstehenden Filmnegativ konkretisieren. Aber diese empfangenen Gegenleistungen als bloße Reaktion der eigenen Ausgaben des Produzenten (nicht etwa die „Forderungen", wie Feddersen[158]) will) gehen durch den Versicherungsfall in ihrer Wertsubstanz wirtschaftlich verloren. Die Frage der Werterhaltung oder des Wertverlustes des verausgabten Produktionsvermögens ist allerdings von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis abhängig: die Substanzerhaltung nämlich von der Beendigung der Negativherstellung, d. h. von der Umwandlung des Produktionsvermögens in das herzustellende Filmnegativ, der Substanzverlust vom Eintritt des Versicherungsfalls. Insofern kommt hier der Möllers Anwartschaftskonstruktion innewohnende Grundgedanke[159]) zum Zuge, daß nämlich regelmäßig die Zukunft, und zwar der Zeitpunkt der Produktionsbeendigung darüber entscheidet, ob die an sich schon als Gegenleistung für die eigenen Kosten in das Vermögen des Filmherstellers übergegangenen Erwerbungen wirklich einen wirtschaftlichen Wert haben. Denn das auf Grund dieser Leistungen entstandene Filmnegativfragment dürfte vor der Fertigstellung in den seltensten Fällen ohne ganz erhebliche Verluste verkäuflich sein, d. h. einen ungefähr feststehenden objektiven Wert haben, der neben dem jederzeit feststellbaren Herstellungswert als Maßstab für die Erhaltung des in der Produktion bereits angelegten Vermögens in Betracht käme[160]).

Auch ein etwaiger Einwand aus der Ungewißheit über die Höhe des jeweiligen Produktionskapitals vermag die hier vertretene Auffassung nicht zu entkräften. Man braucht dabei nicht einmal an die (heute allerdings seltenen) Fälle zu denken, wo eine Filmproduktionsgesellschaft[161]) überhaupt nur zu dem Zwecke der Produktion eines bestimmten Films gegründet wird und das Gesellschaftsvermögen damit auch von vornherein als Produktionsvermögen für diesen bestimmten Film angesehen werden könnte. Denn auch im anderen Fall, daß ein Filmhersteller fortlaufend Filme produziert und über ein Produktionskapital verfügt, das den jeweiligen Bedarf für einen einzelnen Film übersteigt, bleibt derjenige Teil des gesamten Produktionsvermögens, der durch ein bestimmtes Filmvorhaben gebunden ist, immer noch genügend bestimmbar[162]).

---

[158]) vgl. S. 21.

[159]) vgl. S. 23.

[160]) a. A. Feddersen, Ufita 1936, S. 77; der „schlagendste Beweis" für einen objektiven Wert des Filmfragments soll sich nach Feddersen daraus ergeben, daß die AVB (jetzt § 11, Ziffer 2) bei der Zahlung der Entschädigung als Vorteilsausgleichung eine Anrechnung bzw. Auslieferung des vorhandenen Negativs und etwaiger Kopien an die Versicherer vorsehen. Die Schlußfolgerung geht m. E. fehl. Denn einmal dürfte der sich aus der Anrechnung ergebende objektive Wert niemals dem Herstellungswert entsprechen, der allein als objektiver Wert in Frage käme. Vielmehr wird es sich, falls überhaupt eine Anrechnung möglich ist, um einen regelmäßig nicht ins Gewicht fallenden, reinen Zufallswert handeln. Zum andern ergibt sich auch aus einer etwaigen Auslieferung der vorhandenen Filmstreifen an die Versicherer keineswegs, daß das Filmfragment einen objektiven Wert haben müsse. Denn gerade für den Fall der Auslieferung sind die Versicherer gemäß § 11, Ziffer 2, Abs. 2 nach Bestätigung des Empfanges der Ersatzleistung durch die versicherte Firma verpflichtet, die ausgelieferten Filmstreifen zu vernichten. Würden die Filmfragmente jedoch einen objektiven Wert haben, so wäre diese Vernichtung sinnlos und wirtschaftlich unverantwortlich. Die sogenannte „Vorteils"ausgleichung erschöpft sich in solchem Falle für die Versicherer allein darin, vorbeugend zu verhindern, daß sich die versicherte Firma — wider Erwarten beider Vertragsteile — auf Grund einer ganz entferntliegenden sich irgendwann einmal zufällig ergebenden Verwertungsmöglichkeit in irgendeiner Form auf Kosten der Versicherer bereichern kann.

[161]) Es ist bereits darauf hingewiesen, daß der Filmhersteller meist eine G. m. b. H. ist, vgl. S. 10, Anm. 62.

[162]) Man dürfte nicht fehlgehen, wenn man der Bestimmung des zu schützenden Produktionsvermögens den im einzelnen Versicherungsvertrag jeweilig veranschlagten Betrag

Dabei ist dieser allenfalls für einen großen Produzenten in Betracht kommende Hergang der rechnungsmäßigen Absonderung einer bestimmten, zweckgebundenen Vermögensmasse vom Gesamtvermögen des Filmherstellers im Hinblick auf den Durchschnitt der Produzenten nicht einmal die Regel. Vielmehr ist es tatsächlich so, daß etwa für die Hälfte der gesamten deutschen Filmproduktion das Produktionsvermögen besonders aufgebracht werden muß[163]).

Nach alldem erscheint das zu versichernde Produktionsvermögen durchaus genügend bestimmbar. Schließlich wird für die Bestimmbarkeit des versicherten Interesses auch als ausreichend angesehen, wenn sich diese aus einer nach Abschluß des Versicherungsvertrages eintretenden Tatsache ergibt[164]). Auf die FAV würde dies aber, vom Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1, Ziffer 3b abgesehen[165]), spätestens mit der endgültigen Feststellung der Gesamtherstellungskosten zutreffen.

d) Bei der eigenartigen Natur des Versicherungsfalls nach § 1, Ziffer 3b erscheint der Vergleich mit einer der bestehenden Schadensversicherungen kaum möglich. Insbesondere muß hier der vorherrschenden Ansicht[166]) entgegengetreten werden, daß es sich um eine Art der Betriebsverlust-, Betriebsunterbrechungs- oder Chomage-Versicherung handelt. Für den Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3a ergab sich die Wesensverschiedenheit von der Betriebsunterbrechungsversicherung bereits aus der Tatsache[167]), daß eine wirkliche äußere Betriebsunterbrechung für das Vorliegen des Versicherungsfalls gar nicht wesentlich ist. Anders liegt dies beim Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b, der allerdings nur bei Eintritt eines Produktionsabbruchs möglich ist. Die insofern bestehende Ähnlichkeit zwischen der FAV und Betriebsunterbrechungsversicherung beruht aber ausschließlich auf der Gleichartigkeit der Gefahr, gegen die die Versicherung genommen wird.

Die im Anschluß an die Feuerversicherung entwickelte Betriebsunterbrechungsversicherung ist ihrem Wesen nach eine Zusatzversicherung, dazu bestimmt, die Sachschadensversicherung zu ergänzen. Sie hat zum Gegenstand den entgehenden Geschäftsgewinn und / oder die fortlaufenden Geschäftsunkosten[168]). Unter entgehendem Gewinn ist dabei zu verstehen „der Unterschied zwischen dem Gewinn, der in dem Betrieb während der Haftzeit ohne die durch den Brand, (Blitz, Explosionen usw.) hervorgerufene Unterbrechung erzielt worden wäre, und dem wirklich erzielten Gewinn"[169]). Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, ist aber die FAV eine reine Substanzversicherung, die wegen der Eigenart des versicherten Interesses völlig selbständig neben den genannten Arten sonstiger Filmversicherung[170]) steht und keinesfalls als Zusatzversicherung zu diesen anzusehen ist. Besonders aber die Tatsache, daß es sich bei der Betriebsunterbrechungsversicherung um eine Gewinnentgangsversicherung

---

der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten des Films zugrunde legt. Schlägt man nämlich hierzu noch einen etwa 25% ausmachenden Reservefonds (auf den auch die in § 4, Satz 1 AVB getroffene Regelung der Leistungsgrenze abzielt, vgl. S. 41 ff.), so dürfte man annähernd das für das einzelne Filmvorhaben in Aussicht genommene Produktionsvermögen des Filmherstellers auffinden. Dieses ist auch gegenüber sonstigen Filmvorhaben desselben Filmherstellers durch die Aufstellung des Produktionsplans durch den Produktionsleiter genügend konkretisiert.

[163]) vgl. Boehmer-Reitz, a. a. O., S. 22 ff. Für die kleineren und mittleren Produzenten gilt dies in besonderem Maße. Hier ist meist der Verleiher, auf dessen Initiative der Film gedreht wird, der Hauptkreditgeber. Daneben kommt die Filmkreditbank als Finanzierungshilfe für die Produktion in Frage. Oft ist der Produzent selbst überhaupt nur zum geringsten Teil an der Finanzierung des Films beteiligt.

[164]) vgl. Hagen, Versicherungsrecht, I, S. 370; Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 9.

[165]) Im „Totalschadensfall" würde es bei der Bestimmbarkeit durch die im Versicherungsschein angegebenen Herstellungskosten sein Bewenden haben.

[166]) Vertreten von Reich, ZVW 1928, S. 332; Manes, Versicherungswesen, Bd. 2, S. 65 und 281; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 80, Anm. 55; Oswald, a. a. O., S. 114; Zarbock, a. a. O., S. 29, der seine Vorgänger in dieser Hinsicht anscheinend nicht kannte.

[167]) vgl. S. 16.

[168]) vgl. Hagen, Versicherungsrecht, II, S. 22.

[169]) vgl. Artikel in Versicherungslexikon, Sp. 333.

[170]) vgl. oben S. 6.

handelt, unterscheidet diese erheblich von der FAV. Denn abgesehen auch von der Eigentümlichkeit[171]), daß die Betriebsunterbrechungsversicherung gegebenenfalls die dem Versicherungsfall nachfolgenden unproduktiv weiterlaufenden Betriebskosten zu ersetzen hat, die FAV hingegen im „Totalschadensfall" auch die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls bereits aufgewendeten und durch das Ereignis ganz oder teilweise verlorenen Kosten deckt, erstattet die FAV niemals den zu erwartenden Gewinn. Ein Ersatz des entstehenden Gewinns in dem Sinne, daß der Filmhersteller so gestellt wird, wie er bei Fertigstellung des Filmnegativs stehen würde, scheidet völlig aus. Denn nicht das „positive Interesse"[172]) der Herstellungsbeendigung wird ersetzt, sondern allein der Schaden, der dem Produzenten daraus erwächst, daß er nunmehr sich als zwecklos herausstellende Ausgaben gemacht hat in der Erwartung, die Fertigstellung des Filmnegativs zu Ende führen zu können.

Außerdem handelt es sich auch bei dem Gewinnentgang der Betriebsunterbrechungsversicherung um Schäden vorwiegend kaufmännischer Art. Das Interesse der FAV dagegen, das sich allein auf die Erhaltung des Produktionsvermögens für die Zwecke des jeweiligen Filmvorhabens bezieht, soll nur gegen Schäden (finanzielle Ausfälle) rein produktionstechnischer Art geschützt werden[173]). Das versicherte Interesse erschöpft sich bei der FAV darin, daß sich das an die Produktion eines bestimmten Films gebundene Vermögen in das Filmnegativ verwandelt. Dieser Vorgang — man hätte vergleichsweise an die bloße Erzeugung etwa einer bestimmten Maschine oder einer bestimmten Produktionsserie in einer Maschinenfabrik zu denken — wäre für die Betriebsunterbrechungsversicherung völlig ungeeignet, das in ihr versicherte Interesse zu kennzeichnen. Dieses Interesse greift vielmehr weit über das in der FAV versicherte hinaus und wird sich, falls es sich überhaupt je auf den für den Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3b charakteristischen Schaden erstreckt, darin nur zum geringsten Teil widerspiegeln. Denn die in der Betriebsunterbrechungsversicherung versicherte Beziehung hat in erster Linie nicht die bloße Umwandlung des Produktionsvermögens in das **Produkt** im Auge.

Dementsprechend unterscheiden sich auch die tatsächlichen Leistungen der Versicherer der Betriebsunterbrechungsversicherung und der FAV wieder in der mehrfach dargelegten Weise. Während nämlich der Berechnungsmodus für die Ersatzleistung der Filmausfallversicherer eindeutig durch die nachweislich aufgewendeten und noch aufzuwendenden Herstellungskosten bestimmt wird, läßt sich für die Ersatzleistung der Betriebsunterbrechungsversicherer ein solcher Berechnungsmodus gar nicht, wenigstens nicht allgemein vorher bestimmen, da die Entstehungsart und der Umfang der eintretenden kaufmännischen Schäden, d. h. der geschäftlichen Gewinnausfälle schwer vorauszusehen sind[174]).

Auch die Beschränkung eines Vergleichs der FAV mit der Betriebsunterbrechungsversicherung auf den Fall, daß bei letzterer nur die laufenden

---

171) Zutreffend weist auch Oswald, a. a. O., S. 115 darauf hin.

172) Dem positiven Erfüllungsinteresse an einer vertraglichen Leistung im Sinne des bürgerlichen Rechts vergleichbar.

173) Zu diesem Unterschied treffend Oswald, a. a. O., S. 115 mit folgendem Beispiel: Wenn infolge Todes eines Hauptdarstellers, auf Grund dessen Mitwirkung sich ein Hauptlizenznehmer mit hohen Krediten an der Produktion beteiligt hat, die Lizenzverträge hinfällig und die Kredite zurückgezogen werden, so haften die Versicherer für daraus entstehende Schäden nach den AVB nicht. Daß die Versicherer aber dennoch in die Lage kommen können, sich an solchen Schäden zu beteiligen, um den vielleicht noch höheren „Totalschaden" zu vermeiden — worauf Oswald hinweist —, ist zwar für die wirtschaftliche, nicht aber rechtliche Stellung der Versicherer von Bedeutung.

174) Hierin unterschied sich auch die auf S. 6 erwähnte Filmhersteller-Betriebsunterbrechungsversicherung von der gewöhnlichen Betriebsunterbrechungsversicherung. Auch sie deckte nur die gleichen Schäden wie die FAV und war daher auf den Schutz desselben Interesses, allerdings gegen andere Gefahren gerichtet, nämlich gegen teilweise oder völlige Unverwendbarkeit eines für die Filmherstellung zu verwendenden Gegenstandes, wie Apparate, Maschinen, Kostüme, Transportmittel, Räumlichkeiten usw. infolge Feuers usw., strafbarer Handlungen, sonstiger äußerer Einwirkungen oder bloßer Funktionsstörungen an den Gegenständen selbst.

Geschäftsunkosten versichert sind[175]), zeigt sich nicht durchführbar. Diese „laufenden Geschäftsunkosten", wie sie Zarbock versteht[176]), würden nämlich genau den sogenannten „Generalunkosten" bei der FAV entsprechen[177]). Daß diese aber nicht als das für die FAV typische Objekt in Betracht kommen, an welches das versicherte Interesse anknüpft, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß sie überhaupt nicht mitversichert zu werden brauchen und auch etwa zur Hälfte aller FAV-Verträge tatsächlich nicht mitversichert werden; ferner daraus, daß sie für den Fall ihrer Mitversicherung immer nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

In der Praxis der FAV, die in Deutschland allerdings noch sehr jung ist, sind nun „Totalschadensfälle" des § 1, Ziffer 3b bisher nicht zu verzeichnen gewesen. Dies erklärt sich daraus, daß sowohl der Filmhersteller selbst (mit Rücksicht auf den Selbstbehalt) wie auch die Versicherer an der Beendigung der Produktion das allergrößte Interesse haben. Denn auch bei verteuerter Fertigstellung des Films bietet sich dem Produzenten immer noch die Aussicht, bei gutem geschäftlichem Erfolg des Films auch die erhöhten Produktionskosten wieder hereinzubekommen, während der Abbruch der Produktion für beide Teile einen mehr oder weniger großen Ausfall an finanziellen Mitteln unvermeidlich macht. Dies darf jedoch aus den erörterten Gründen nicht zu der Annahme verleiten, daß diese spätere Gewinnmöglichkeit aus dem fertigen Filmnegativ das versicherte Interesse darstellt.

6. Zusammenfassend ist festzustellen, daß beide Fälle der FAV, sowohl der Versicherungsfall des § 1, Ziffer 3a wie des § 1, Ziffer 3b, durchaus wesensverwandt sind. Beiden liegt die Versicherung ein und desselben Interesses zugrunde, und zwar des Interesses an einem zweckgebundenen Vermögen. Die Zweckgebundenheit ergibt sich aus dem für die Herstellung eines bestimmten Films aufgestellten Produktionsplan. Was die beiden Versicherungsfälle unterscheidet, ist allein die Art, in der das versicherte Interesse verletzt wird. Der Filmhersteller ist einmal gegen die Mehrbelastung[178]) seines Produktionsvermögens, zum andern gegen unmittelbare Verluste am Produktionsvermögen versichert. Man kann daher die FAV bestimmen als V e r m ö g e n s v e r s i c h e r u n g i m e n g e r e n S i n n e, d i e v o m F i l m h e r s t e l l e r g e g e n w i r t s c h a f t s p l a n w i d r i g e M e h r b e l a s t u n g u n d u n m i t t e l b a r e, d u r c h z w e c k l o s e V e r a u s g a b u n g e n v e r u r s a c h t e V e r m ö g e n s v e r l u s t e a n d e m f ü r e i n e n b e s t i m m t e n F i l m a u f g e b r a c h t e n P r o d u k t i o n s v e r m ö g e n eingegangen wird, (soweit solche Schäden auf Störungen, Unterbrechungen oder Abbruch der Filmherstellung infolge Unfalls, Krankheit oder Tod einer oder mehrerer bei der Herstellung des Films aktiv beteiligter Personen, auf die sich die Versicherung bezieht, beruhen).

---

175) So Zarbock, a. a. O., S. 29, der den Vergleich „sinngemäß nur für den Fall in Betracht" zieht, „daß die Betriebsverlustversicherung lediglich für den Ersatz der laufenden Geschäftsunkosten abgeschlossen wird". Gerade in diesem für die Frage nach dem versicherten Interesse wichtigsten Punkt vermag jedoch auch Zarbock, a. a. O., einen wirklichen Vergleich nicht aufzuzeigen.

176) Derselbe a. a. O., S. 29, Anm. 38 gibt als laufende Geschäftsunkosten an: „Zinsausgaben für die im Geschäft angelegten Gelder, Mieten, Steuern, Gehälter und Löhne von Angestellten und Arbeitern."

177) vgl. unten S. 44, Anm. 222.

178) Im Grunde haben sich ja auch diese „Mehrbelastungen" mit Rücksicht auf die Natur der nach § 1, Ziffer 3a zu ersetzenden Schäden (vgl. oben S. 26/27) als unmittelbare Verluste am Produktionsvermögen erwiesen. Nur besteht ihr Unterschied zu den Verlusten nach § 1, Ziffer 3b darin, daß ihr Ersatz die F o r t s e t z u n g der Produktion ermöglichen hilft, während der Ersatz des Schadens nach § 1, Ziffer 3b höchstens den N e u b e g i n n einer Produktion ermöglicht, da sich die Aufnahmen zu dem ursprünglich in Angriff genommenen Film nach dem Wesen des „Totalschadens", sei es aus subjektiven oder objektiven Gründen, nicht fortsetzen lassen.

E. Der ursächliche Zusammenhang und die Haftungsausschlüsse in der Filmausfallversicherung.

I. Es fällt auf, daß § 1, Ziffer 4 AVB eine besondere Begriffsbestimmung der adaequaten Verursachung aufstellt. Es handelt sich hier um eine der praktisch wichtigsten Bestimmungen der AVB überhaupt. Die Ursachen ihrer Neufassung spiegeln die bisherige Geschichte der deutschen FAV-Praxis am treffendsten wider. Aus verständlichen Gründen geht in der Praxis das Bestreben der Versicherer einerseits dahin, ihr Risiko möglichst genau abzugrenzen, während andererseits die Versicherungsnehmer bei der Frage, wann der Versicherungsfall vorliegt, von sehr weiten Auffassungen ausgehen.

Legt man die in Schrifttum und Rechtsprechung herrschende Lehre[179]) zugrunde, daß im Privatversicherungsrecht nur eine Kausalitätstheorie, nämlich die im bürgerlichen Recht überhaupt geltende Theorie von der adaequaten Verursachung anzuwenden sei, so ergibt sich die Frage, was die Regelung des § 1, Ziffer 4 besagen will. Denn an sich ist es selbstverständlich, daß die Versicherer nur für solche Schäden einzustehen haben, die adaequat durch die Verwirklichung der versicherten Gefahr verursacht sind. Mit Rücksicht auf die Unübersehbarkeit sehr vieler bei der Filmherstellung möglicher Ausfallschäden seien hier zunächst einmal einige typische Fälle aus der FAV-Praxis herausgegriffen, die Anlaß zu Zweifeln über die Kausalität des eingetretenen Schadens geben können.

Beispiel: Ein Schauspieler erkrankt. Die mit dem Schauspieler zu drehenden Außenaufnahmen erfordern gutes Wetter. Nach der Wiedergenesung des Schauspielers müssen die geplanten Außenaufnahmen wegen schlechten Wetters um eine weitere Woche verschoben werden. Andererseits steht fest, daß die betreffenden Außenaufnahmen bei normalem Drehablauf ohne die Krankheit des Schauspielers in eine Gutwetterperiode gefallen wären. Sind die durch die weiteren Aufnahmeverzögerungen infolge schlechten Wetters entstandenen Mehrkosten von den Versicherern zu tragen?

Zweifellos ist hier der krankheitsbedingte Ausfall des Schauspielers eine nicht hinwegdenkbare Bedingung für den Eintritt des Schadens. Geht man jedoch von der auch der Fassung des § 1, Ziffer 4 zugrunde liegenden RG-Entscheidung[180]) aus, „daß nämlich ein ursächlicher Zusammenhang dann nicht als gegeben zu erachten ist, wenn der Schaden nur unter Mitwirkung eines zweiten Ereignisses zustande gekommen ist, das mit dem ersten keinen Zusammenhang hat, so daß vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnisse beherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Veranwortung begründenden Handlung eine derartig schadenstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte", so kann man nur zu einer Verneinung der Haftung der Versicherer gelangen. Für die die Verantwortung begründende Handlung ist hier der krankheitsbedingte Ausfall zu setzen. Mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland während der Zeit, für die überhaupt Außenaufnahmen bei Sonnenwetter in Frage kommen, eine unbedingt zuverlässige Wettervoraussicht gar nicht möglich ist, kann nun keinesfalls die Rede davon sein, daß es infolge des krankheitsbedingten Ausfalls des Schauspielers wahrscheinlicher wird, daß die Aufnahmen in eine Schlechtwetterperiode fallen, als wenn der Schauspieler nicht ausgefallen wäre. Gerade solche Fälle hat § 1, Ziffer 4 im Auge, wenn darin von nicht ersatzpflichtigen Schäden die Rede ist,

---

[179]) vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 402 ff.; Kisch, Hdb. d. Privatversicherungsrechtes, Bd. 2, S. 21 ff.; Vidal, Tatsachengrundlage des Versicherungsverhältnisses und ursächlicher Zusammenhang, WuR 1928, S. 60—62; v. Weinrich, ZVW 1904, S. 93: RGZ Bd. 97, S. 209/210. 99, 280, 283.

[180]) RGZ, Bd. 81, S. 360/61.

die nach Eintritt des Versicherungsfalls durch nicht versicherte Gefahren verursacht sind. Denn für Schlechtwetterschäden haften die Filmausfallversicherer ohne besondere Abmachungen nach den AVB nicht[181]).

Weiteres **Beispiel**: Nach Wiedergenesung eines Schauspielers, dessen Erkrankung Aufnahmeverzögerungen hervorgerufen hat, erkranken weitere nicht durch die Versicherung gedeckte Schauspieler zu einer Zeit, wo ohne den Ausfall des zuerst erkrankten Schauspielers der Film normalerweise bereits fertiggestellt gewesen wäre. Haften die Versicherer für die Mehrkosten aus den daraus entstehenden weiteren Aufnahmeverzögerungen?

Der Fall liegt zwar insofern ähnlich wie im ersten Beispiel, als auch bei ihm *zwei* selbständige, äußerlich nicht zusammenhängende Ereignisse den Schaden bedingen. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, daß die FAV an sich ja gerade gegen krankheitsbedingte Mehrkosten eingegangen wird, und daß ferner zuzugeben ist, daß die Verzögerung von Aufnahmen auch die Gefahr der Erkrankung weiterer aktiv an der Herstellung des Films beteiligter Personen erhöht. Denn die Tatsache, daß die FAV an sich gerade gegen die Gefahr der Erkrankung von Mitwirkenden genommen wird, es sich hier also um die spezifische Gefahr der FAV handelt, muß auch zu dem Schluß führen, daß diese Gefahr sich ohne weiteres schon mit der rein zeitlichen Verlängerung der Produktionsdauer erweitert. Andererseits wollen die Versicherer nach den AVB aber nur für Mehrkosten infolge Erkrankung solcher Personen einstehen, auf die sich die Versicherung antragsgemäß erstreckt. Es ist deshalb den Versicherern nicht zuzumuten, für Schäden infolge Erkrankung solcher Personen aufzukommen, für die der Filmhersteller ebenfalls hätte eine FAV abschließen können, dies aber aus Gründen der Prämienersparnis nicht getan hat. Dieser Gesichtspunkt muß daher zu dem Ergebnis führen, daß der erste krankheitsbedingte Ausfall des von der Versicherung **gedeckten** Schauspielers nicht als adaequate Ursache für die durch die spätere Erkrankung **ungedeckter** Schauspieler entstehenden Mehrkosten anzusehen ist.

Schließlich sei noch auf eine bestimmte Fallgruppe hingewiesen, welche die Schwierigkeit des Kausalitätsproblems gerade in der FAV besonders deutlich erkennen läßt. Man kann die betreffende Problemstellung etwa auf die Frage zuspitzen: wie weit haften die Versicherer für die Gefahren künstlerischen Mißlingens? Es sei zur besseren Veranschaulichung folgender Fall angenommen: Durch den Ausfall eines Schauspielers werden die Aufnahmen derartig lange verzögert, daß der Regisseur oder der Kameramann infolge anderweitiger Verpflichtungen die letzten Aufnahmen nicht mehr leiten bzw. selbst erledigen kann. Die unter Leitung eines Ersatzregisseurs oder Mitwirkung eines Ersatzoperateurs gedrehten Schlußaufnahmen weichen aber in der künstlerischen Auffassung so stark von den bereits gedrehten Aufnahmen ab, daß einige Aufnahmen unter Zuhilfenahme des ursprünglichen Regisseurs oder Kameramannes wiederholt werden müssen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß gerade bei künstlerischem Schaffen, wie es die Filmherstellung ist, Irrtümer und Fehlleistungen leichter als sonst im Wirtschaftsleben unterlaufen können. Die Frage, ob der Schaden adaequat durch den krankheitsbedingten Ausfall verursucht ist, läßt sich daher nur sehr schwer entscheiden[182]). Zweifellos kommt nach den AVB eine Haftung der Versicherer für künstlerisches Mißlingen grundsätzlich nicht in Betracht; die in dem angenommenen Fall durch Aufnahmeverzögerungen verwirklichte Gefahr liegt

---

[181]) Zu diesem Ergebnis ist auch das Schiedsgericht gekommen, das auf Grund der früher bestehenden Schiedsgerichtsklausel (vgl. S. 64 unten) anläßlich des hier wiedergegebenen Falles getagt hat. Es ist übrigens bei dieser einzigen Tagung eines Schiedsgerichts geblieben.

[182]) Es interessiert hier nur die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang, nicht die, ob es sich dabei um Versicherungsschäden im engeren oder weiteren Sinne (Aufwendungen) handeln würde. Zu dieser Frage vgl. oben S. 17 ff. Hier wird davon ausgegangen, daß die Aufwendungen ohnehin zum Versicherungsschaden im weiteren Sinne gehören; vgl. Bruck, VVG zu § 63, Bem. 2; Raiser, a. a. O., zu § 15, Bem. 20, S. 337; Ritter, a. a. O., I, S. 533.

jedoch keineswegs völlig außerhalb des Bereichs aller voraussehbaren Möglichkeiten, ihre Verwirklichung durch den krankheitsbedingten Ausfall gewinnt vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Man wird daher durch Scheidung mehrerer Gruppen von Schadensfällen aus künstlerischem Mißlingen eine Lösung versuchen müssen.

Man denke etwa an die grundsätzlich verschiedene Art der Mitwirkung einzelner Filmschaffender an der Herstellung des Films. So wird sich z. B. ein Ersatzschauspieler unter Umständen bei guter Führung oder geschickter Aufnahme nicht so störend für die künstlerische Gesamtwirkung bemerkbar machen wie etwa ein Ersatzregisseur oder -Kameramann. Denn der Regisseur ist für die künstlerische Gesamtleitung und der Kameramann für die einheitliche Bildwirkung verantwortlich, weshalb ein Wechsel dieser Beteiligten naturgemäß auf den künstlerischen Bruch in der Filmwirkung von viel stärkerem Einfluß sein kann. Man könnte deshalb eher eine Haftung der Versicherer für Schäden aus der Ersatzeinstellung von Regisseuren oder Operateuren annehmen als eine solche für Schäden aus Fehlleistungen eines Ersatzschauspielers. Immerhin ist die Frage so zweifelhaft, daß die Versicherer gut tun werden, etwaige Schadensregulierungen solcher Art im Kulanzwege zu erledigen, um sich gegebenenfalls freie Hand zu sichern.

Diese Fälle mögen genügen zur Veranschaulichung dessen, was § 1, Ziffer 4 besagen will. Es wäre selbstverständlich und daher überflüssig zu sagen, daß die Versicherer keine Haftung für Schäden übernehmen, die durch nicht versicherte Gefahren verursacht sind, wenn nicht gerade bei der Filmherstellung die Zahl unerwarteter Gefahrenquellen so besonders groß wäre und sich die Frage des ursächlichen Zusammenhanges damit zum Zentralproblem der FAV-Praxis überhaupt erheben würde. Hier mußte aber einmal deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die FAV hinsichtlich der Fälle des § 1, Ziffer 3a keine Mehrkostenversicherung in dem Sinne ist, daß die Versicherer für die Verwirklichung jeder nur denkbaren Gefahr einzustehen haben, sofern nur diese Gefahrverwirklichung durch einen Versicherungsfall *mitbedingt* war. Denn dies würde dazu führen, daß die Versicherer statt der einen versicherten Gefahr nun praktisch doch eine unübersehbare Vielzahl von Gefahren mittragen müßten, ohne dafür entsprechend höhere Prämien zu erhalten. Damit würde aber die nötige Risikoabgrenzung als Grundlage für das Abhängigkeitsverhältnis von Risiko und Prämie und jegliche Grundlage für die Zusammenfassung der versicherten Gefahren entfallen. Denn die im Wege der Versicherung erfolgende Zusammenfassung einer Summe von Gefahren setzt deren Übersehbarkeit voraus. Wenn also bei der rechtlichen Konstruktion der FAV davon ausgegangen wurde, daß dem Filmhersteller, der mit der Produktion eines Films beginnt, hierfür immer nur (sei es durch Garantie der Hauptlizenznehmer, sei es durch Kredite der Filmkreditbank) eine bestimmte Summe zur Verfügung steht und er daher gegen das Risiko erhöhter Kosten aus Produktionsverzögerungen geschützt werden soll, so muß an dieser Stelle besonders betont werden, daß er nur gegen Schäden aus der Verwirklichung bestimmter, nämlich in den AVB genannter Gefahren gedeckt sein soll. Insofern unterscheidet sich die FAV wieder scharf von der Haftpflichtversicherung[183]).

Schließlich will § 1, Ziffer 4 allgemein hervorheben, daß überhaupt nur die genannten Gefahren in rein produktionstechnischer Hinsicht versichert sind und daher keine Haftung für Schäden kaufmännischer Art in dem schon früher erwähnten Sinne[184]) Platz greift.

---

[183]) In diesem Zusammenhang wird klar, daß die Frage nach der rechtlichen Konstruktion der FAV für die zukünftige Versicherungspraxis zu § 1, Ziffer 4 AVB durchaus von Bedeutung ist.

[184]) vgl. das angeführte Beispiel von Oswald auf S. 31, Anm. 173. In diesem Sinne ist auch Möller, Ufita 1935, S. 232 zu verstehen, wenn er sagt, daß § 1, Ziffer 4 — abgesehen von Schäden, die auf anderen als gesundheitlichen Verhinderungen Filmschaffender beruhen (z. B. Haft, Vertragsbruch usw.) — auch Schäden aus der Zerstörung einer „Gewinnanwartschaft“ ausschließt.

Während die betreffende Vorschrift der AVB in der früheren Fassung[185]) eigentlich nur Selbstverständliches besagte, nimmt die jetzige Fassung mehr Rücksicht auf die an sich gerade bei der Filmproduktion auftretende Fülle von Gefahren und weist darauf hin, daß die im Anschluß an einen Versicherungsfall eintretenden, durch Verwirklichung neuer Gefahren verursachten Schäden nur dann ersatzpflichtig sind, wenn ihr Eintritt auch noch im adaequaten Zusammenhang mit dem Versicherungsfall steht. Dabei könnte die jetzige Fassung allerdings zunächst den Anschein erwecken, als sollte durch die Worte: „von einem objektiven Beurteiler nicht voraussehbare Ereignisse" der bisher bekannte Begriff der adaequaten Verursachung noch eine besondere Einschränkung erfahren. Hiermit soll jedoch der Theorie der adaequaten Verursachung nicht etwa ein neuer, beschränkter Inhalt gegeben werden, etwa in dem Sinne, daß der eingetretene Schaden voraussehbar war. Dies verlangt § 1, Ziffer 4 ebensowenig wie die herrschende Lehre über den adaequaten Kausalzusammenhang[186]). Es soll nur im Sinne des RG[187]) gesagt sein, daß das weitere zu dem Versicherungsfall hinzukommende Ereignis sich „nicht als eine von vornherein nicht zu erwartende, aus jeglicher Lebenserfahrung heraustretende eigenartige Verkettung von Umständen" darstellen dürfe.

II. Über die Abgrenzung des § 1 hinaus regelt nun § 2 AVB noch besondere Haftungsausschlüsse, und zwar Ausschlüsse, die sich auf die Ursachen an sich versicherter Gefahren beziehen.

1. Die Gesundheitsschädigungen dürfen nämlich nicht beruhen im Fall des § 2, Ziffer 1a auf der Beteiligung an Rennen usw.[188]), im Falle des § 2, Ziffer 1b auf waghalsiger, mit Lebensgefahr verbundener Tätigkeit. Die für diese beiden Ausschlußfälle vorgesehene Wiedereinschlußklausel bedient sich beide Male in Ziffer 1a und b des den Allgemeinen Anstellungsbedingungen[189]) entlehnten Begriffs der „mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Betätigung." Dieser Begriff ist also als Oberbegriff für alle in § 2, Ziffer 1a und b ausgeschlossenen Gefahren anzusehen. Die Fortsetzung: „Insbesondere" usw. enthält nur eine beispielsmäßige Aufzählung. Es könnte durch diesen Sprachgebrauch der Eindruck entstehen, daß der ganz ähnliche Begriff der „sonstigen waghalsigen mit Lebensgefahr verbundenen Tätigkeit" in Ziffer 1b auch alle Ausschlußfälle der Ziffer 1a mitumfaßt und Ziffer 1a deshalb überflüssig ist. Dieser zwar alle Fälle des § 2, Ziffer 1b umschließende Sammelbegriff deckt indessen keineswegs alle Ausschlußfälle der Ziffer 1a. Denn während es bei Rennen noch zweifelhaft sein kann, sind jedenfalls andere Fahrtveranstaltungen (nach Ziffer 1a z. B. Geländeprüfungen), obgleich sie eine mit Gefahr für Leib und Leben verbundene Betätigung darstellen können, durchaus nicht immer als „waghalsige mit Lebensgefahr verbundene Tätigkeit" im Sinne von Ziffer 1b anzusehen. Es handelt sich mithin in § 2, Ziffer 1a und b um verschiedene Arten von Betätigungen, die mit Gefahr für Leib und Leben verbunden sind.

Es sind aber auch durch § 2, Ziffer 1a und b nicht einmal alle Risiken ausgeschlossen, zu deren Vermeidung sich die betreffenden Personen dem Versicherungsnehmer im allgemeinen gemäß § 4, Ziffer 1 der Allgemeinen Anstellungsbedingungen[190]) verpflichten. Denn zu letzteren zählen auch sportliche Veranstaltungen jeder Art.

---

185) § 1, Ziffer 4 lautete früher: „Nicht ersatzpflichtig sind alle infolge eines Versicherungsfalles eintretenden mittelbaren Schäden, d. h. alle diejenigen Schäden, die nicht gemäß § 1, Ziffer 3a und b dieser Bedingungen zu ersetzen sind."

186) vgl. Enneccerus-Lehmann, Bd. II, § 11, II, 5.

187) RGE Warn. 1915, Nr. 50, S. 68. Der Begriff des „objektiven Beurteilers" ist der Entscheidung in RGZ 81, 361 angelehnt, wo es heißt: „vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnisse beherrschenden Beurteilers."

188) vgl. Abdruck der Versicherungsbedingungen, Anhg. S. 66.

189) siehe Anhg. S. 75.

190) siehe Anhg. S. 75.

Bei der Möglichkeit, auf besonderen Antrag hin den Wiedereinschluß der nach § 2, Ziffer 1a und b ausgeschlossenen Gefahren zu verlangen[191]), fällt folgendes auf: Ist die Teilnahme an Rennen usw. (Ziffer 1a) oder waghalsiger lebensgefährlicher Tätigkeit (Ziffer 1b) nicht mitversichert, so wird auf keinen Fall für daraus entstehenden Schaden gehaftet, gleichviel, ob sich die Personen dem Versicherungsnehmer vertraglich zur Unterlassung verpflichtet hatten oder nicht. Soll dieses Risiko jedoch mitversichert werden, so wird weiter vorausgesetzt, daß sich die betreffenden Personen dem Versicherungsnehmer vertraglich zur Unterlassung verpflichtet haben, wie dies auch nach § 4, Ziffer 1 der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Filmschauspieler bei Anstellung für Einzelfilme[192]) üblich ist. Fehlt jedoch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der versicherten Firma und einem Filmschaffenden, weil dieser auf die Teilnahmeerlaubnis an Rennen usw. einerseits und der Produzent auf die Mitwirkung der betreffenden Person andererseits nicht verzichten will, so kann aus § 2, Ziffer 1a nur gefolgert werden, daß der Versicherungsnehmer in solchem Fall auch nicht gegen Mehrprämie die Einbeziehung dieses Risikos v e r l a n g e n kann. Der wirtschaftliche Grund hierfür, nämlich die zu große Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts, liegt auf der Hand.

2. Die Ausschlüsse der Ziffer 1c: Schäden durch Erkrankung von Personen, die unter 16 oder über 65 Jahre alt sind, und Ziffer 1e: Schäden durch Verlust der Stimme von berufsmäßigen Sängern oder Sängerinnen, erklären sich ohne weiteres aus dem erhöhten Risiko, weswegen sie wohl aus der Praxis heraus in die den AVB zugrundeliegenden englischen Versicherungsbedingungen Eingang gefunden hatten. Dabei enthält Ziffer 1c noch insofern eine Besserstellung gegenüber den englischen Versicherungsbedingungen, als bei diesen die obere Altersgrenze bei 60 Jahren liegt[193]). Für die Mitversicherung berufsmäßiger Sänger oder Sängerinnen sieht jedoch die Prämientabelle einen Prämienzuschlag vor[194]).

Der in den englischen Bedingungen noch vorhandene Ausschluß der Haftung für Schäden aus Augenbehinderungen infolge von Lichteinflüssen[195]) fehlte in den AVB von Anfang an. Die Gefahr einer augenschädlichen Wirkung von künstlerischer Beleuchtung ist durch die fortschreitende Entwicklung der Technik selbst bei großen Brennstärken heute so gering, daß für deutsche Verhältnisse von ihrem Ausschluß abgesehen werden konnte.

Eigenartig mutet die Regelung des § 2, Ziffer 1d an dieser Stelle an. Diese Bestimmung stellt nämlich im Grunde gar keinen Ausschluß, sondern auf den ersten Anschein sogar eine Haftungserweiterung dar. Denn daß die dort erwähnten Umstände nicht Krankheiten sind, versteht sich von selbst. Insoweit handelt es sich hier nicht um wirkliche Ausschlüsse, sondern um eine bloße Klarstellung[196]). Nun wird aber durch die Fassung „es sei denn, daß solche Schäden durch einen Unfall veranlaßt worden sind usw." scheinbar eine ganz selbständige Haftung für die Verwirklichung an sich nicht versicherter Gefahren neu begründet. Denn es ist klar, daß nunmehr Ereignisse, die möglicherweise unter normalen Umständen gar keine gesundheitsschädigenden Folgen gehabt hätten, also gar nicht als Unfälle anzusprechen gewesen wären, unfallartige Folgen überhaupt erst dadurch zeigen, daß dies betreffende Ereignis bei einer schwangeren Film-

---

[191]) Über die rechtliche Konstruktion dieses Antrages siehe die vergleichsweisen Auslegungsbetrachtungen auf S. 42 ff.

[192]) siehe Anhg. S. 75; vgl. auch oben S. 21, Anm. 123, Abs. 2.

[193]) In dem dem Verfasser in Übersetzung vorliegenden Antragsformular für das FAV-Geschäft mit Lloyd's London heißt es in Abs. 3: „Personen ... über 60 Jahre alt sind nicht versichert gegen Krankheit im Sinne dieser Police", und in den „conditions" unter 4: „No claim shall attach to this Policy for loss arising from ... c: the sickness of any person ... over sixty years of age."

[194]) vgl. S. 57.

[195]) In den „conditions" heißt es unter 4: „No claim shall attach to this Policy for loss arising from ... b: eye trouble caused by the use of artificial lights in the course of the production."

[196]) So auch Möller, Ufita 1935, S. 232.

schaffenden eintritt. In solchen Fällen wäre also der Schadenseintritt vielmehr durch die Schwangerschaft als durch einen Unfall im eigentlichen Sinne bedingt. Es handelt sich jedoch in Wahrheit auch hier, ebensowenig wie bei der ganzen Vorschrift der Ziffer 1d um wirkliche Ausschlüsse, nicht etwa um eine Haftungserweiterung. Vielmehr stellt die durch „es sei denn“ eingeleitete Klausel als Gegenstück zu der allgemein in Ziffer 1d ausgesprochenen negativen Klarstellung eine positive Klarstellung dar. Insoweit wird nämlich positiv klargestellt, daß ein Unfall (also die Verwirklichung einer an sich versicherten Gefahr) auch dann vorliegt, wenn das betreffende Ereignis überhaupt nur dadurch unfallartige Folgen mit sich bringt, weil es bei einer Schwangeren eintritt.

3. Ganz neu, erst seit der Änderung von 1937 in den AVB enthalten, ist die Ausschlußvorschrift des § 2, Ziffer 1f[197]). Hier handelt es sich nicht um die Beschränkung der versicherten Gefahr, sondern um den Ausschluß der Haftbarkeit beim Hinzukommen bestimmter, weiterer Schadensursachen nach Eintritt des Versicherungsfalls. Denn § 2, Ziffer 1f schließt keineswegs grundsätzlich jede Haftung für Schäden aus, die durch ausfallbedingte Produktionsverzögerungen und dadurch beginnende anderweitige Verpflichtungen Filmschaffender hervorgerufen werden. Nur dann, wenn der Beginn anderweitiger Verpflichtungen eines Filmschaffenden dadurch schadenstiftende Folgen hat, daß die Wartezeit des Betreffenden zwischen dem Ablauf des Vertrages für den im Antrag genannten Film und dem Vertragsbeginn für einen neuen Film nicht eingehalten ist, der Beginn der neuen Tätigkeit also in die Karenzzeit fällt, haften die Versicherer nicht. Dauern aber z. B. krankheitsbedingte Verzögerungen der Produktion über den Ablauf der Wartezeit des betreffenden Filmschaffenden hinaus an, so bleibt die Haftung der Versicherer durch § 2, Ziffer 1f unberührt, sofern nur alle sonstigen Haftbarkeitsbedingungen erfüllt sind. Es handelt sich hier im Grunde um die Regelung eines Sonderfalls zu § 1, Ziffer 4. Denn nur im gegebenen Fall soll gemäß § 2, Ziffer 1f AVB der krankheitsbedingte Ausfall nicht als adaequate Ursache des Schadens gelten, der aus dem Zusammentreffen der versicherten Filmherstellung und einer anderweitigen Verpflichtung eines oder mehrerer an dem versicherten Film Mitwirkender entsteht. § 2, Ziffer 1f ist jedenfalls eine echte Ausschlußklausel, da die berufsständischen Verpflichtungen der Filmschaffenden auf Grund der Reichsfilmkammer-Anordnungen auf die Gültigkeit dazu im Widerspruch stehender bürgerlich rechtlicher Verträge grundsätzlich keinen Einfluß haben. Erst recht könnten Dritte, hier die Versicherer, niemals ohne besondere vertragliche Vereinbarung zivilrechtliche Vorteile aus der Verletzung berufsständischer Verpflichtungen der Filmschaffenden gegenüber der Reichsfilmkammer herleiten[198]). Die Versicherer könnten sich also ohne § 2, Ziffer 1f nicht darauf berufen, daß die betreffenden Verträge nach dem Recht der Reichsfilmkammer nicht hätten in der vorliegenden Form abgeschlossen werden d ü r f e n[199]).

4. Als Ausschlußklausel, mit einer § 2, Ziffer 1a und b ähnlichen Richtung, ist auch § 2, Ziffer 2 anzusehen. Die versicherte Gefahr, d. h. also Unfall, Krank-

---

[197]) Die in § 2, Ziffer 1f AVB zitierte Anordnung des Präsidenten der Reichsfilmkammer vom 31. März 1936 in der Fassung vom 21. Juli 1936 lautet: „. . . Abs. II: Spielleiter, Kameraleute und die Hauptdarsteller dürfen Verträge über ihre Mitwirkung in abendfüllenden Spielfilmen nur in der Weise schließen, daß zwischen dem letzten Tage, zu dem sie vertraglich für einen Film zur Verfügung zu stehen haben und demjenigen, an dem sie zur Aufnahme ihrer Tätigkeit für einen neuen Film verpflichtet sind, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt. Wenn es sich um einen Film handelt, der überwiegend auf Gesang aufgebaut ist (sogenannter Sängerfilm), so beträgt die Frist drei Wochen.

Darüber, wer im Sinne dieser Anordnung als Hauptdarsteller anzusehen ist, entscheide ich auf Anrufen des Filmschaffenden oder des Filmherstellers endgültig. Der Präsident der Reichsfilmkammer.“

[198]) Der Schutzgesetzcharakter etwa im Sinne von § 823, Abs. II BGB wäre dem durch die Reichsfilmkammer gesetzten Recht ohne weiteres abzusprechen. Vgl. dazu auch oben S. 21, Anm. 123, Abs. 2.

[199]) In der nach Abschluß der Arbeit erschienenen letzten Fassung der AVB ist noch eine weitere Ausschlußklausel für die Gefahren aus Krieg, Bürgerkrieg und bürgerlichen Unruhen enthalten (§ 2, Ziffer 1g).

heit oder Tod eines Filmschaffenden, auf den sich die FAV bezieht, darf nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten der versicherten Firma beruhen. Der Unterschied zu Ziffer 1a und b liegt lediglich darin, daß es sich dort um objektive Risikobeschränkung, hier jedoch um die Beschränkung subjektiver, nämlich vom Vertragspartner drohender Risiken handelt[200].

In der Vorschrift des § 2, Ziffer 2 AVB ist auch die Regelung der in §§ 170, 181 VVG behandelten Fälle, daß der Versicherungsnehmer die „versicherte" Person vorsätzlich tötet oder an der Gesundheit schädigt, in der für die FAV eigentümlichen Weise mitenthalten. Nur ist bei der FAV zu berücksichtigen, daß die von der Versicherung erfaßten Personen nicht als „Versicherte" in Betracht kommen, an deren Leben oder Gesundheit die versicherte Beziehung anknüpft, sondern daß diese nur als Gefahrenquellen zu denken sind[201].

5. a) Schließlich ist hier auch noch die Frage zu beantworten, wieweit der Versicherungsnehmer für das Verhalten der von der Versicherung erfaßten Personen einzustehen hat, ob etwa z. B. die Haftung der Versicherer nach den AVB für FAV entsprechend den §§ 169, 181 VVG auch dann ausgeschlossen ist, wenn eine derjenigen Personen, auf die sich die Versicherung bezieht, einen Schadensfall durch Selbstmord oder eigene vorsätzliche Gesundheitsschädigung herbeiführt. Sicher ist zunächst, daß der Selbstmord oder die eigene vorsätzliche Gesundheitsschädigung einer von dem FAV-Vertrag erfaßten Person nicht unter die in § 2 AVB geregelten Ausschlüsse fällt. Darüber hinaus besteht aber auch der wesentliche Unterschied des Selbstmords bei der Todesfallversicherung bzw. der Gesundheitsschädigung bei der Unfallversicherung und der FAV gerade darin, daß bei ersteren der Tod oder der Unfall den Versicherungsfall bildet, während er das bei der FAV gemäß § 1 AVB zweifellos nicht ist, weil möglicherweise dadurch gar kein Schaden im Sinne von § 1 AVB entsteht. Gerade diese Tatsache rechtfertigt, daß die Versicherer auch bei Selbstmord oder eigener vorsätzlicher Gesundheitsschädigung, soweit bei letzterer nicht etwa Versicherungsbetrug in Frage kommt, für etwaige Schäden im Rahmen des § 1 AVB haften, zumal § 169 VVG gemäß § 172 VVG, wie auch § 181 VVG[202]) zugunsten des Versicherungsnehmers abgeändert werden können. Es entspricht auch der in Wissenschaft und Rechtsprechung [203]) herrschenden Ansicht, daß eine Haftung des Versicherungsnehmers für die Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Dritte nach § 278 BGB nicht Platz greift, da eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers auf Nichtherbeiführung des Versicherungsfalls grundsätzlich nicht anzuerkennen ist.

b) Zu § 2 AVB fügen die Versicherer neuerdings stets noch eine Sonderklausel bei Gewährung von Versicherungen an Firmen, die nicht selber Hersteller des Films sind. Bei dieser Klausel ist in § 2, Ziffer 2 hinter die Worte „versicherte Firma" noch hinzugefügt: „oder die Produktionsfirma". Die Gründe hierfür liegen in der Entwicklung der Filmwirtschaft der letzten Jahre. Wenngleich die Verleiher als Hauptlizenznehmer und Kreditgeber den Produzenten häufig auch schon früher verpflichteten, eine FAV einzugehen, unter Umständen noch mit der Bedingung, daß Auszahlungen der Versicherer im Schadensfalle nur mit Zustimmung der Verleiher erfolgen durften, so blieb doch Versicherungsnehmer eben der Produzent. In den letzten Jahren sind jedoch die Filmhersteller, die mit wenigen Ausnahmen kleine Firmen sind, infolge mancher Fehlschläge noch stärker in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Verleihern geraten. Die Verleihfirmen haben demgemäß bald größeren Wert darauf gelegt, selbst Filmausfallversicherungen abschließen zu können. Da aber schließlich die Vertrags-

[200]) Der Unterscheidung liegt die von Möller, HansRGZ A 1925, S. 549, 553 entwickelte Ansicht über Risikobeschränkungen zugrunde.
[201]) vgl. oben S. 11.
[202]) vgl. Hiestand, Versicherungslexikon, Sp. 1643.
[203]) vgl. RGZ Bd. 83, 43. 117, 327. 135, 370. Halbreiter, Haftung des Versicherungsnehmers für Dritte, Diss. Köln 1934, S. 57; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 651/52 mit weiteren Angaben.

abwicklung und die unmittelbare Einwirkung auf den Produktionsablauf doch beim Hersteller ruht und der Verleiher hierauf einen nur mittelbaren Einfluß ausübt, erscheint diese Klausel bei Versicherungsgewährung an Verleihfirmen durchaus angebracht. Die Beteiligten gingen hierbei offenbar auch davon aus, daß der Versicherungsnehmer nicht für das Verhalten Dritter, die den Versicherungsfall herbeiführen, nach § 278 BGB zu haften hat. Wenn aber der Hersteller nicht Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers (Verleihers) gegenüber den Versicherern ist, so bedarf es stets einer besonderen Vereinbarung, um dem Verleiher den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB abzuschneiden.

Soweit solche Verträge als Versicherung für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung des Produzenten vom Verleiher abgeschlossen sind, würde der Grundgedanke des § 242 BGB, auf dessen Wurzel z. B. auch § 79 VVG zurückgeht, ohnehin zum Haftungsausschluß führen, wenn der Versicherungsfall vom Produzenten schuldhaft herbeigeführt ist[204]). Gerade aber für den Fall, daß die Leistungen der Versicherer an den Verleiher erfolgen sollen, also zweifelhaft sein kann, ob Versicherung für eigene oder fremde Rechnung genommen ist[205]), ergab sich die Notwendigkeit der vorgesehenen Vereinbarung, um eine Haftung des Versicherungsnehmers für das Verschulden des Produzenten zu erzielen.

F. Leistungsgrenze der Versicherer, Versicherungswert.

I. Zu den wichtigsten und glücklichsten Änderungen in der Neufassung der AVB gehört die völlige Neuregelung der Leistungsgrenze der Versicherer in den §§ 4, 5 AVB.

1. Während § 4 AVB alter Fassung[206]) eine vorläufige und eine endgültige Versicherungssumme kannte, ist in der Neufassung der AVB diese Ausdrucksweise nicht mehr beibehalten. Die Mängel der alten Fassung lagen auf der Hand. Beide, sowohl die vorläufige wie auch die endgültige Versicherungssumme kamen als Versicherungssumme im Sinne von § 50 VVG, d. h. als wirkliche Leistungsgrenze, nicht in Betracht. Bei der endgültigen Versicherungssumme, die nur dazu bestimmt war, die endgültige Prämienberechnung und die endgültige Höhe eines etwaigen Selbstbehalts[207]) zu regeln, lag dies in ihrem Wesen. Konnte sie doch überhaupt nur im Falle der Fertigstellung des Films auf Grund der aufgewendeten Gesamtherstellungskosten ermittelt werden. Eine erst nach Beendigung der Filmherstellung zu ermittelnde Summe konnte aber niemals für vorher, nämlich während der Produktionsdauer auftretende Schäden, noch weniger für „Totalverluste" als Leistungsgrenze in Frage kommen. Eher konnte man schon die vorläufige Versicherungssumme als Versicherungssumme im Sinne von § 50 VVG, d. h. als Leistungsgrenze ansehen. Aber auch sie war keine solche; zumindest war die Fassung inkorrekt, wenn die AVB den Begriff

---

[204]) herrschende Lehre vgl. nur Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 650 mit weiteren Angaben in Anm. 14.

[205]) Bei der reinen Versicherung für fremde Rechnung wäre die unmittelbare Berechtigung des Versicherten aus dem Vertrage wesentlich (§ 75, I VVG); vgl. Hagen, Versicherungslexikon, Sp. 596. Die Fälle, daß auch der Versicherungsnehmer, nicht nur eine andere Person Träger des versicherten Interesses ist, kehren in der Praxis in den verschiedensten Formen wieder. Soweit hier nicht ohnehin die gesetzliche Vermutung des § 80, I VVG zugunsten einer Eigenversicherung in Betracht käme, könnte man dem Versicherungsnehmer auch die Verwaltung des Interesses des Produzenten überlassen, das ja mit dem seinigen gleichgeschaltet ist. „Der Versicherer seinerseits kommt dadurch in die Lage, daß er es überall nur mit einer Person zu tun hat, wodurch eine sachgemäße Behandlung des Risikos ... überhaupt erst ermöglicht wird." So Ehrenberg, „Das Interesse im Versicherungsrecht", in Festgabe für Sohm, S. 69.

[206]) vgl. §§ 4, 5 AVB a. F. im Anhg. S. 74.

[207]) Näheres hierzu vgl. S. 48 ff.

der Versicherungssumme im Sinne von § 50 VVG zu verwenden beabsichtigten. Denn wie sich aus § 4 a. F. ergab, mußte die vorläufige Versicherungssumme dem auf Grund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten des Films entsprechen. Die Leistung der Versicherer blieb jedoch (von nachträglicher Erhöhung der Police abgesehen) gemäß § 5, Ziffer 2, Satz 1 a. F. in jedem Falle mit dem Betrag der im Antrag und Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme **zuzüglich (höchstens)** 25 % begrenzt. Gerade dieser hinzukommende Spielraum von 25 % entkleidete aber den Betrag der veranschlagten Gesamtherstellungskosten, die sogenannte „vorläufige Versicherungssumme" ihres Charakters einer Versicherungssumme im Sinne von § 50 VVG, d. h. einer Leistungsgrenze. Die vorläufige Versicherungssumme war eben auch nur zur vorläufigen Prämienregulierung und zur vorläufigen Berechnung der Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmer an etwaigen Schäden bestimmt[208]).

2. Als Leistungsgrenze (Versicherungssumme nach § 50 VVG) hätte zutreffend nur die Summe aus den veranschlagten Gesamtherstellungskosten und den hinzukommenden (höchstens) 25 % dieser Kosten bezeichnet werden können. Dem entspricht auch die jetzige Fassung der AVB. In § 4 AVB ist der Begriff „Versicherungssumme" nunmehr gänzlich fortgefallen. Stattdessen findet sich darin eine Umschreibung der Leistungsgrenze, die auch tatsächlich eine Höchsthaftungssumme darstellt. Denn nach § 4, Ziffer 1 bleibt die Leistung der Versicherer mit dem Betrag der im Antrag und Versicherungsschein angegebenen Gesamtherstellungskosten zuzüglich 25 % begrenzt. Die im Antrag und Versicherungsschein angegebenen Gesamtherstellungskosten müssen dem auf Grund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten des Films entsprechen.

Eine gesonderte Behandlung der Fälle des § 1, Ziffer 3a und b war dabei in den AVB nicht erforderlich. Denn ebenso wie der Betrag der veranschlagten Gesamtherstellungskosten zuzüglich 25 % im „Totalschadensfalle" als äußerste Leistungsgrenze gilt, trifft dies auch für die Schadensfälle des § 1, Ziffer 3a zu. Hierbei ist es auch gleichgültig, ob die nach § 1, Ziffer 3a zu ersetzenden Mehrkosten aus einem oder aus mehreren, selbständigen Schadensfällen herrühren. Keinesfalls darf die Summe sämtlicher eingetretener Schadensfälle die durch § 4, Ziffer 1 abgesteckte Leistungsgrenze überschreiten, wenn die Ersatzpflicht der Versicherer eingreifen soll. Dies hätte sogar auch für ein Zusammentreffen eines Schadens nach § 1, Ziffer 3a mit einem „Totalverlust" bei der Herstellung desselben Films zu gelten. Aus all dem ergibt sich besonders deutlich, daß die FAV keine Haftpflichtversicherung ist, bei der der Versicherer, auch wenn eine Haftungsgrenze festgesetzt ist, für jeden selbständigen Schaden in vollem Umfange bis zur Höhe der Leistungsgrenze einstehen muß ohne Rücksicht darauf, ob die Summe der einzelnen Schäden die Höchsthaftungssumme übersteigt.

Bleibt also die Leistungsgrenze in jedem Falle absolut feststehend, auch wenn mehrere Schäden nach § 1, Ziffer 3a auftreten, die zusammen über der gemäß § 4 geltenden Grenze liegen, so ergibt sich daraus, daß die Höchsthaftung der Versicherer im Verhältnis der bereits eingetretenen und zu ersetzenden Schäden sinkt[209]). Die für Versicherungsnehmer hierin liegende Gefahr hat sich allerdings als nicht so groß erwiesen. Denn da während der Dauer des Bestehens einer deutschen FAV noch kein „Totalschaden" zur Anmeldung gelangt ist, kann man annehmen, daß die FAV, die eine wichtige Aufgabe als besondere hilfsweise Form der Filmfinanzierung zu erfüllen hat, gerade durch die Abdeckung von Mehrkosten gemäß § 1, Ziffer 3a ihrem Zweck im allgemeinen vollauf gerecht geworden ist[210]).

---

[208]) So schon die kritischen Ausführungen hierzu bei Möller, Ufita 1935, S. 234; Zarbock, a. a. O., S. 31.

[209]) vgl. hierzu Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 472 (XIV).

[210]) Das Interesse der Vertragsparteien scheint jedoch den Hinweis zu erfordern, daß Vergleiche vor Produktionsbeendigung und voller Ausnutzung der Leistungsgrenze über

3. Daß es sich im § 4, Ziffer 1 um eine wirkliche Leistungsgrenze handelt, wird auch nicht etwa durch § 4, Ziffer 4 in Frage gestellt. Denn wenn diese Vorschrift den Versicherungsnehmer verpflichtet, sofort nach Fertigstellung des Films die tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten zu ermitteln und den Versicherern aufzugeben, so hat dies nur noch für die Prämienberechnung Bedeutung, (nicht mehr hingegen wie früher auch für die Selbstbeteiligung der versicherten Firmen). Für die Leistungsgrenze sind diese Kosten jedenfalls ebenso unerheblich wie es die alte sogenannte „endgültige Versicherungssumme" war. Ziffer 4 ist daher in § 4 AVB auch fehl am Platze und gehört eigentlich in den unten erörterten § 6 über die Prämie[211]) hinein.

Zur Klarstellung ist in Ziffer 4 nun auch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von den Versicherern anerkannten Schadensbeträge[212]) in voller Höhe, d. h. einschließlich der bedingungsgemäß von der versicherten Firma zu tragenden Selbstbeteiligung, bei der Berechnung der endgültigen Gesamtherstellungskosten nicht mitzurechnen sind. Diese in der alten Fassung nicht getroffene Regelung galt selbstverständlich auch vor der Neufassung der AVB; denn andernfalls hätten die Versicherungsnehmer auf die empfangenen Ersatzleistungen Prämien nachzuzahlen gehabt[213]).

Der Grundsatz einer für alle Schadensfälle geltenden Leistungsgrenze wird auch nicht etwa von § 4, Ziffer 3 durchbrochen, wonach die versicherte Firma das Recht hat, eine entsprechende Heraufsetzung der Leistungsgrenze durch Abänderung der im Antrag und Versicherungsschein genannten Herstellungskosten zu beantragen, wenn sich der Betrag der veranschlagten Gesamtherstellungskosten zuzüglich 25 % innerhalb der versicherten Zeit als nicht ausreichend erweist. Hierbei handelt es sich nur um eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze, wie § 4, Ziffer 3, Satz 2 zu allem Überfluß noch durch den Hinweis besagt, daß in einem solchen Falle die Leistung der Versicherer mit dem Betrag der abgeänderten Herstellungskosten zuzüglich 25 % begrenzt bleibt.

4. Es sei an dieser Stelle eine zusammenhängende Erörterung über ein weiteres Auslegungsproblem in mehreren Bestimmungen der AVB gestattet. Es taucht hier nämlich die Frage auf, was der Sprachgebrauch der AVB meint, wenn es heißt, die versicherte Firma habe ein **Recht**, die Heraufsetzung **zu beantragen.** Ähnliche Formulierungen finden sich in § 2, Ziffer 1a und b und § 7 der AVB. Nach § 2, Ziffer 1a und b ist dem Versicherungsnehmer das **Recht** eingeräumt, auf besonderen A n t r a g h i n (gegen einen von Fall zu Fall zu vereinbarenden Prämienzuschlag) den Einschluß des Risikos **zu verlangen,** das dem Hersteller aus der Verletzung gewisser vertraglich übernommener Unterlassungspflichten seitens der in die Versicherung einbezogenen Personen erwächst. § 7, Ziffer 2 AVB gibt der versicherten Firma das **Recht,** unter gewissen Umständen die Verlängerung der Versicherung bis zur Fertigstellung des Films (gegen eine entsprechende Neuprämie) **zu verlangen.**

Erst aus einer vergleichsweisen Betrachtung läßt sich die unterschiedliche Bedeutung der Formulierungen entnehmen. Am weitgehendsten ist offenbar die Fassung in § 7, Ziffer 2, der dem Versicherungsnehmer ein **Recht** einräumt, die Verlängerung **zu verlangen.** Das **„Recht, etwas zu verlangen"**, entspricht wörtlich der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Anspruchs in § 194 BGB. Diese Fassung dürfte darauf hindeuten, daß damit ein klagbarer Anspruch

---

den gesamten Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers nicht angebracht sind. Denn treten nach dem Vergleich weitere Schäden auf, für welche die Versicherer auf Grund des Vergleichs nun nicht mehr haften, so ist der Filmhersteller finanziell zu stark gefährdet und der ganze Zweck der FAV unter Umständen hinfällig geworden. Andererseits ist es zur Einhaltung des Geschäftsplans auch für die Versicherer nicht günstig, wenn die Filmindustrie ihr Vertrauen verliert. Dem Produzenten sollte immer die Möglichkeit offenbleiben, die Leistungsgrenze voll auszunutzen, selbst wenn ein etwaiger Vergleich die übernahme einer zweifelhaften Schadensersatzpflicht durch die Versicherer bieten würde.

[211]) vgl. S. 52 ff.

[212]) Natürlich kommt nur der Mehrkostenersatz nach § 1, Ziffer 3a AVB in Betracht.

[213]) Hierauf weist auch schon Möller, Ufita 1935, S. 233/34 hin.

begründet werden sollte. Sieht man sich das Recht einmal inhaltlich genauer an, so wird allerdings klar, daß die Ausübung des Rechts keineswegs die unmittelbare Verlängerung der Versicherungsdauer bewirkt. Vielmehr enthält die Vorschrift des § 7, Ziffer 2 im Rahmen des gesamten endgültigen FAV-Vertrages den Abschluß eines Vorvertrages (pactum de contrahendo); und zwar hat die versicherte Firma beim Vorliegen der Voraussetzungen, nämlich bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des im Antrag genannten Films innerhalb der versicherten Zeit, einen klagbaren Anspruch auf Abschluß eines die Verlängerung der Versicherung betreffenden Vertrages[214]). Hierbei ist allerdings vorauszusetzen, daß nicht etwa die Übernahme ganz neuer Risiken verlangt wird. Die Versicherer laufen unter diesen Voraussetzungen auch keine Gefahr, zum Abschluß für sie ungünstiger Verträge gezwungen zu werden, da die Ausgestaltung des Verlängerungvertrages, insbesondere die Festsetzung einer entsprechenden „Neuprämie" ihrer Mitwirkung bedarf. Zu einer solchen Mitwirkung sind sie jedoch verpflichtet.

Rechtlich nicht ganz so klar ist die Fassung in § 2, Ziffer 1a und b, die der versicherten Firma das **Recht** einräumen, auf besonderen Antrag hin den Einschluß eines bestimmten Risikos in die Versicherung **zu verlangen.** Die Frage hat in diesem Zusammenhang naturgemäß nur in dem Fall Bedeutung, daß der Risikoeinschluß nach dem endgültigen Zustandekommen des gesamten Vertrages „verlangt" wird[215]). Man muß trotz des Zusatzes „auf besonderen Antrag hin" auf Grund der Fassung und des Zwecks[216]) des § 2, Ziffer 1a und b zum selben Ergebnis wie bei § 7, Ziffer 2 kommen, daß die Begründung eines klagbaren Anspruchs der versicherten Firma auf Abschluß eines zusätzlichen Abkommens beabsichtigt ist. Der besondere Antrag ist demnach nur eine im Interesse der Versicherer für die Risikoabwägung geschaffene Anspruchsvoraussetzung, deren Erfüllung in das Belieben der versicherten Firma gestellt ist[217]).

Die Gegenüberstellung dieser beiden Vorschriften des § 2, Ziffer 1a und b und § 7, Ziffer 2 mit § 4, Ziffer 3 rechtfertigt die Annahme, daß § 4, Ziffer 3 sowohl wegen seiner anders lautenden Fassung wie auch nach dem Zweck der Vorschrift nicht im Sinne einer Anspruchsbegründung zugunsten der versicherten Firma aufzufassen ist. Sicher entspricht die Schaffung der Möglichkeit, die Leistungsgrenze nachträglich zu erhöhen, einem ebenso großen praktischen Bedürfnis wie die Möglichkeit eines Risikoeinschlusses nach § 2, Ziffer 1a und b und einer Versicherungsverlängerung nach § 7, Ziffer 2. Während jedoch bei der Versicherungsverlängerung und im gedachten Fall des § 2, Ziffer 1a und b von zukünftigen Vereinbarungen die Rede ist, auf deren bloßes Zustandekommen dem Versicherungsnehmer ein Recht zuerkannt wird, ohne daß

---

[214]) An dieser Stelle interessiert die unten S. 56 erörterte Frage nicht, ob es sich um eine Art Zusatzvereinbarung über die Änderung von Vertragsmodalitäten oder um einen ganz neuen Versicherungsvertrag handelt.

[215]) Geschieht dies gleich bei Abschluß des Haubtvertrages, was in der Fassung der Antragsformulare vorgesehen ist, so handelt es sich selbstverständlich nur um die Aufnahme einer gewöhnlichen Vertragsbedingung in den Versicherungsvertrag.

[216]) Die aus der Unkontrollierbarkeit des Privatlebens der in die Versicherung einbezogenen Personen drohende Gefahr ist immerhin so groß, daß dem praktischen Bedürfnis nach einer etwaigen Mitversicherung der in § 2, Ziffer 1a und b ausgeschlossenen Gefahren Rechnung getragen werden mußte. Ist doch die Verwirklichung der dem Produzenten aus Unfall, Krankheit oder Tod eines Filmschaffenden drohenden Gefahr keineswegs an den Betrieb gebunden, sondern ihr Eintritt im Privatleben der betreffenden Personen wahrscheinlich sehr viel häufiger.

[217]) Ähnlicher Fall bei laufender Versicherung, wenn der Versicherungsnehmer die Freiheit haben soll, seinerseits zu erklären, ob ein Interesse, das an sich unter die Versicherung fällt, versichert sein soll oder nicht; erwähnt in HansRGZ, Bd. 1929, Abt. B, S. 243.

Eine entsprechende, umgekehrte Anwendung der Konstruktion Bruck's, Privatversicherungsrecht, S. 531, auch Prölß' Kommentar, Bem. 4 zu § 51 VVG, wonach das einseitige, berechtigte Verlangen auf Herabsetzung der Versicherungssumme rechtsgestaltende Kraft habe, scheidet hier aus. Eine solche Konstruktion verbietet sich ohne weiteres aus dem grundsätzlich wesensverschiedenen Zweck der Vorschriften der §§ 2, Ziffer 1a und b, und 7, Ziffer 2 AVB einerseits und § 51 VVG andererseits. Das VVG kennt ja auch für die Unterversicherung keine dem § 51 VVG entsprechende Vorschrift.

damit schon etwas über die einzelnen Vertragsbedingungen gesagt ist, handelt es sich bei der Erhöhung der Leistungsgrenze nach § 4, Ziffer 3 gerade um eine der einschneidensten Abänderungen des bereits vorhandenen Versicherungsvertrages. Denn die Regelung der Leistungsgrenze ist ja für die etwaige Ersatzpflicht der Versicherer und für die Aufstellung ihres gesamten Geschäftsplans von erheblicher Bedeutung. Hier wollte man deshalb nicht so weit gehen, dem Versicherungsnehmer einen **Anspruch** auf Vertragsabänderung zuzubilligen. Die Formulierung „das Recht ... zu beantragen" stellt somit nur eine bloße Inaussichtstellung dar, allerdings mit einer gewissen Gewähr, daß dem Antrag nach Möglichkeit entsprochen wird[218]).

5. Eine weitere Klarstellung gegenüber der alten Fassung enthält nunmehr auch § 4, Ziffer 2 hinsichtlich der Berechnung der endgültigen Gesamtherstellungskosten. Hiermit ist, wenn auch nur mittelbar, zugleich der Berechnungsmodus der Leistungsgrenze gegeben. Die endgültigen Gesamtherstellungskosten kommen zwar, wie oben gezeigt[219]), als wirkliche Leistungsgrenze nie in Frage. Da jedoch gemäß § 4, Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 1 die Berechnungsart der voraussichtlichen und veranschlagten Gesamtherstellungskosten der Berechnungsart der endgültigen Gesamtherstellungskosten zu entsprechen hat, ergibt sich insofern aus § 4, Ziffer 2 auch der Berechnungsmodus für die Leistungsgrenze[220]). Dies ist auch der einzige Gesichtspunkt, unter dem sich die Stellung von Ziffer 2 in § 4 AVB rechtfertigt. Denn andernfalls hätte die Bestimmung über die Berechnung der endgültigen Gesamtherstellungskosten, die als solche ja nur für die endgültige Prämienberechnung Bedeutung haben, in den § 6 AVB hineingehört und wäre im § 4 fehl am Platze.

Wie sehr der FAV die Aufgabe einer hilfsweisen Filmfinanzierung zukommt, verdeutlicht der Hinweis in § 4, Ziffer 2, daß die Gesamtherstellungskosten, die bis zur endgültigen Fertigstellung des Films entstehen, einschließen: „die Versicherungsprämien sowie Zinsen, Provisionen und sonstige Kosten für entliehene Kapitalien, soweit diese unmittelbar zur Finanzierung der Herstellung des im Antrag genannten Films dienen". Danach kommt dem Finanzierungszweck der FAV ganz vordergründige Bedeutung zu. Geht es doch offensichtlich um die Frage der Produktionskapitalerhaltung. Denn selbst die Kosten der Kapitalaufbringung genießen die Deckung der FAV. Die Absetzung der Kosten für Urheberrechte, Drehbuch, Musik, Instrumentation und Heimatlizenz von den Gesamtherstellungskosten wird dabei aus den bereits erwähnten Gründen der leichten Realisierbarkeit dieser Rechte[221]) die Regel bilden.

a) Es ist klar, daß die in § 4, Ziffer 2 erwähnten Generalunkosten[222]) mittelbar auch die Höhe der Leistungsgrenze mitbestimmen. Denn wenn die AVB nunmehr eindeutig festlegen, daß die Generalunkosten, soweit mitversichert, d. h. in Höhe des im Antrag genannten prozentualen Zuschlags in die Berechnung der endgültigen Gesamtherstellungskosten miteinzubeziehen sind, so gilt dies auch für die Berechnung der voraussichtlichen und veranschlagten Gesamtherstellungskosten, aus denen sich mit den hinzukommenden (höchstens) 25% die Leistungsgrenze ergibt. § 4, Ziffer 2 macht somit auch Schluß mit den Zweifeln darüber, ob die Generalunkosten im Falle ihrer Mitversicherung in dem Betrag der voraussichtlichen und im Antrag zu veranschlagenden Gesamtherstellungs-

---

218) Im Gegensatz zu der Überversicherung (§ 51 VVG), wo beiden Parteien ein Recht auf Herabsetzung gegeben ist, sieht auch das VVG im Falle einer Unterversicherung kein Recht für den Versicherungsnehmer vor, Heraufsetzung der Versicherungssumme zu verlangen.
Man könnte hier allenfalls nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Pflicht der Versicherer auf Einwilligung in die Erhöhung der Leistungsgrenze annehmen, sofern die Versicherer nicht dartun, daß ihnen die Erhöhung billigerweise nicht zuzumuten ist.

219) vgl. S. 40/41.

220) Selbstverständlich ist dann noch der Spielraum von zuzüglich (höchstens) 25% zu berücksichtigen.

221) vgl. auch oben S. 24/25.

222) Hierher sind die während der Filmherstellung laufenden Geschäftsunkosten wie öffentliche Abgaben, Mieten, Gehälter usw. zu rechnen.

kosten, welcher der frühereren „vorläufigen Versicherungssumme" entspricht, inbegriffen sind. Da der Begriff der „vorläufigen und endgültigen Versicherungssumme" in der Neufassung der AVB weggefallen ist und die Antragsformulare entsprechend geändert sind, lassen sich die Generalunkosten unschwer als prozentualer Sonderzuschlag in die voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten einbeziehen. Die früher von Möller[223]) vertretene, dann aber aufgegebene[224]) Ansicht, daß die Generalunkosten nur im Rahmen der 25 % vom Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten zu ersetzen seien, würde zu unmöglichen Folgerungen führen. Bei einem Schaden, der über den veranschlagten Gesamtherstellungskosten liegt, würden dann nämlich die Versicherungsnehmer um so schlechter stehen, je mehr Generalunkosten sie mitversichert hätten, weil der Rahmen der 25% dann vielleicht nicht mehr ausreichen würde[225]).

b) § 4, Ziffer 2 beseitigt ferner jeden Zweifel daran, daß die in § 1, Ziffer 3b, nicht aber in § 1, Ziffer 3a erwähnten Generalunkosten, soweit mitversichert, nicht nur in den Schadensfällen des § 1, Ziffer 3b, sondern auch bei den Fällen der Ziffer 3a mit zu ersetzen sind. Denn sind die anteiligen Generalunkosten mitversichert, so bestimmen sie in jedem Falle die Leistungsgrenze mit, gleichviel ob die Frage der Leistungsgrenze im Falle des § 1, Ziffer 3a oder b praktisch wird. Zu jeder Schadenssumme, die als Mehrkostenersatz gemäß § 1, Ziffer 3a von den Versicherern zu leisten ist, tritt demnach ein prozentualer Zuschlag in der im Antrag genannten Höhe. Es handelt sich hier um eine Art abstrakter Bedarfsdeckung, die jedoch im Abhängigkeitsverhältnis zu einer konkret zu berechnenden Schadenssumme steht. Es wird also gar nicht danach gefragt, ob General-(Mehr)unkosten in der bestimmten Höhe entstanden sind. Nun ist es aber in vielen Fällen so, daß trotz entstehender hoher Mehrkosten im gewöhnlichen Sinne von § 1, Ziffer 3a an Generalunkosten nicht mehr entstehen, als auch ohne den eingetretenen Schadensfall entstanden sein würden. Für die Versicherungsnehmer ist es daher in jedem Falle außerordentlich günstig, den voraussichtlichen Generalunkostenbetrag in voller Höhe, ausgedrückt in Prozenten vom Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten, mitzuversichern. Denn für die verhältnismäßig geringe Mehrprämie haben sie den Vorteil einer gerade bei hohen Schäden erheblich ins Gewicht fallenden, höheren Ersatzleistung der Versicherer. Viele Versicherungsnehmer ziehen jedoch aus Gründen der Prämienersparnis die Absetzung der Generalunkosten vor[226]).

II. Die Frage, ob für die FAV ein Versicherungswert in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die in den AVB enthaltene Ausgestaltung der FAV praktisch nicht allzu bedeutend. Unter Zugrundelegung der Konstruktion für die FAV als Versicherung eines der Höhe nach relativ bestimmten Zweckvermögens gegen Mehrbelastungen und Verluste ließe sich unschwer das Vorhandensein eines Versicherungswertes sowohl im Rahmen der Versicherung nach § 1, Ziffer 3a wie nach Ziffer 3b begründen.

Geht man davon aus, daß sich das versicherte Interesse auf ein durch den Produktionsplan bestimmbares Zweckvermögen richtet, so ist damit auch ohne weiteres der Wert, d. h. die ziffernmäßige Höhe der versicherten Beziehung gegeben. Denn das Interesse, dessen Wert an sich keineswegs mit dem objektiven Wert des Produktionskapitals übereinzustimmen braucht, beruht ja bei der FAV nach der hier vertretenen rechtlichen Konstruktion allein in der Erhaltung der nominalen Kapitalwerte zum Zwecke der Produktionsdurchführung. Da also für die FAV alle kaufmännischen Bewertungsmaßstäbe ausscheiden und nur der

---

[223]) Derselbe, Ufita 1935, S. 236.

[224]) Möller, WuR 1935, Heft 3, S. 25/26.

[225]) Ebenso Zarbock, a. a. O., S. 31/32 (selbstverständlich sind die Generalunkosten auch der Prämienberechnung zugrunde zu legen; vgl. hierzu S. 52).

[226]) Nach Auskunft der Hauptgeschäftsstelle ist bei etwa 50% aller Verträge die Versicherung der Generalunkosten einbegriffen.

rein produktionstechnische Wert des Filmherstellungskapitals in Frage steht, würde die Höhe des durch den versicherten Film gebundenen Produktionsvermögens gleichbedeutend sein mit dem Versicherungswert.

1. Gegen die Annahme eines Versicherungswertes, und zwar nicht nur in den Fällen des § 1, Ziffer 3a[227]), sondern auch in den Fällen nach § 1, Ziffer 3b spricht jedoch der Rahmen der 25%[228]). Denn damit bringen die Parteien ihre Einigkeit darüber zum Ausdruck, daß die endgültige Höhe des zweckgebundenen Produktionsvermögens, also der Versicherungswert (ja sogar der j e w e i l i g e Versicherungswert), dem Wesen der Filmproduktion entsprechend nie vor Produktionsbeendigung genau bestimmt werden kann. Im Gegenteil erschien hier, wo es um künstlerische, leicht zu Irrtümern führende Fragen geht, ein so verhältnismäßig großer Rahmen wie der von 25% gerade angemessen, um diesem Ungewißheitsfaktor gerecht zu werden. Die Parteien gingen also offenbar davon aus, daß der FAV ein Versicherungswert überhaupt nicht zugrunde gelegt werden könne; mit Recht.

Ein Vergleich der entsprechenden Fälle in der FAV mit den Versicherungserscheinungen der Über- und Unterversicherung müßte jedenfalls den Spielraum der 25% außer Betracht lassen. Wenngleich nämlich die im Versicherungsschein angegebenen voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten erst zusammen mit den 25% die Leistungsgrenze ausmachen und damit erst ihre Summe als Versicherungssumme im Sinne der §§ 50 ff. VVG erscheint, ist doch gemäß der Berechnungsart nach § 4, Ziffer 1 AVB davon auszugehen, daß die veranschlagten den endgültigen Gesamtherstellungskosten gleich sein sollen; im Falle des § 6, Ziffer 2, Abs. 2, Satz 2 AVB werden mittelbar die veranschlagten sogar als endgültige Gesamtherstellungskosten unterstellt. Daher käme vergleichsweise als Versicherungssumme im Sinne von § 50 VVG an dieser Stelle nur der Betrag der veranschlagten Gesamtherstellungskosten in Frage. Der Rahmen der 25 % weist in diesem Zusammenhang nur darauf hin, daß die Versicherungserscheinungen der Über- und Unterversicherung für die FAV keine Bedeutung haben können[229]). Die Anwendung der §§ 51, 55, 56 VVG scheidet jedenfalls, abgesehen von § 51, Abs. 2 VVG, infolge abweichender Vorschriften der AVB aus.

2. Der Zweck des § 51, I VVG, nämlich die Leistungsgrenze des Versicherers mit dem Wert des versicherten Interesses und der Prämienhöhe auf das Verlangen einer der Parteien in Einklang zu bringen, ist für die FAV gegenstandslos. Denn einmal ergibt sich aus dem konkreten Bedarfsdeckungssystem der FAV, daß Schäden im Rahmen der Leistungsgrenze immer nur in Höhe der jeweils tatsächlich entstehenden Mehrkosten (§ 1, Ziffer 3a) oder des jeweiligen „Totalverlustes" (§ 1, Ziffer 3b) zu ersetzen sind[230]). Die Festsetzung des Rahmens von 25 % nimmt ja eine — womöglich nie wegfallende — „Überversicherung" bei der FAV insofern von vornherein in Kauf. (Auch deshalb wäre von dem 25 %igen Zuschlag hier ganz abzusehen.) Zum andern wird der

---

[227]) Hierfür kann nicht etwa vergleichsweise die Haftpflichtversicherung herangezogen werden, die ja grundsätzlich keinen Versicherungswert kennt. Die Möglichkeit eines solchen in der Haftpflichtversicherung schließt bei Haftungsbeschränkung auf bestimmte Vermögensobjekte offenbar auch Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 505, 523 und 527 nicht ganz aus.

[228]) a. M. Zarbock, a. a. O., S. 33, der für die Versicherung nach § 1, Ziffer 3b einen Versicherungswert in Höhe der Gesamtherstellungskosten annimmt. Jedoch gerade bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 1, Ziffer 3b kann es auf diesen Versicherungswert nie ankommen, weil ja für diesen Fall die Berechnung der endgültigen Gesamtherstellungskosten gar nicht möglich ist (was auch § 5 b und § 6, Ziffer 2, Abs. 2, Satz 2 AVB berücksichtigen; vgl. hierzu S. 51 und 53).

[229]) Allein hieraus erklärt sich die Einführung des Rahmens der 25%, die insoweit auch den englischen Bedingungen entspricht. In dem der Police beigefügten „Schema" heißt es in der dem Verfasser vorliegenden deutschen Übersetzung: „... Allgemein gilt ... c) die Gesamthaftpflicht der Versicherer auf diese Police überschreitet nicht 80% der geschätzten und im Antrag genannten Produltionskosten + 25%" (20% jedes Schadens ist nach den engl. Bedingungen der feststehende Selbstbehalt des Versicherten, d. Verf.).

[230]) Entsprechend § 55 VVG.

Versicherungsnehmer vor nutzloser Prämienzahlung stets durch die endgültige Prämienregulierung geschützt. Stellt sich nämlich die endgültig zu bezahlende Prämie niedriger als die zu Beginn der Versicherung bezahlte vorläufige Prämie, so haben die Versicherer ... den von der versicherten Firma zu viel gezahlten Betrag an diese zurückzuerstatten (§ 6, Ziffer 2, Abs. 2, Satz 1 AVB). Der Versicherungsnehmer läuft also, abgesehen vom Eintritt eines „Totalschadens"[231]), keine wirtschaftliche Gefahr, wenn er den Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten höher veranschlagt als später die endgültigen Gesamtherstellungskosten tatsächlich ausmachen.

Allerdings darf die Übersetzung der veranschlagten Gesamtherstellungskosten nicht in einem auffallenden Mißverhältnis zu den endgültigen Gesamtherstellungskosten stehen, da sich die Versicherungsnehmer sonst der Gefahr des Betrugseinwandes der Versicherer aus § 51, Abs. 2 VVG aussetzen. Dies kommt zwar nicht für die Schadensfälle des § 1, Ziffer 3b in Frage. Denn einmal kann der zu ersetzende „Totalschaden" selbst nicht höher werden durch eine Übersetzung der veranschlagten Gesamtherstellungskosten. Zum andern wäre nach der Regelung des § 6, Ziffer 2, wonach im Schadensfall des § 1, Ziffer 3b die vorläufige grundsätzlich die endgültige Prämie ist, gerade eine zu hohe Angabe der veranschlagten Gesamtherstellungskosten dazu geeignet, die Versicherer in den Genuß einer höheren Prämie zu setzen, als sie dem von ihnen zu ersetzenden „Totalschaden" entspricht.

Wohl aber wäre der Einwand aus § 51, Abs. 2 VVG denkbar beim Eintritt mehrerer Schadensfälle nach § 1, Ziffer 3a, wenn deren Summe zwar im Rahmen der Leistungsgrenze (veranschlagte Gesamtherstellungskosten zuzüglich 25 %) bliebe, aber höher als die endgültigen Gesamtherstellungskosten wäre. Denn abgesehen von einer etwaigen Schlechterstellung der Versicherer hinsichtlich der Prämie[232]), würde wegen der durch Übersetzung der Gesamtherstellungskosten bewirkten Erhöhung der Leistungsgrenze (§ 4, Ziffer 1, Satz 1) eine schwere Schädigung der Versicherer möglich sein[233]). Dabei ist die Lage für die Versicherer noch insofern ungünstig, als sich eine betrügerische Überversicherung schwer nachweisen ließe. Denn bei Produktionsplänen, deren Durchführung von künstlerischen und damit naturgemäß besonders leicht Irrtümern unterliegenden Fragen abhängt, kann auch bei noch so vorsichtiger Kalkulation leicht ein Versehen nach dieser oder jener Richtung unterlaufen. Die Anwendbarkeit des § 51, Abs. 2 VVG wird jedenfalls durch ein dahingehendes Schutzbedürfnis der Versicherer gefordert[234]).

Ausschließlich zum Nachteil der Versicherungsnehmer würde sich im Schadensfall eine „Unterversicherung" auswirken. Denn abgesehen von der hier nicht interessierenden Frage nach dem Verhältnis von Leistungsgrenze und Prämie[235]), könnte gerade gegen Ende der Produktion ein erhebliches Zurückbleiben der veranschlagten und im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten hinter den wirklich endgültig entstehenden — das wäre der Fall der „Unterversicherung", der Rahmen der 25 % ist dabei wieder zunächst unberücksichtigt zu lassen — die Versicherungsnehmer im Falle eines „Totalschadens" empfindlich treffen, da die Versicherung sie zum Teil schutzlos ließe.

Einen gewissen Schutz bietet der versicherten Firma hier allerdings der Rahmen von 25 % der im Antrag genannten voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten. Insofern stellt schon die Regelung der Leistungsgrenze ein den Bedürfnissen der FAV entsprechendes, die Stetigkeit der Produktion förderndes Entgegenkommen der Versicherung gegenüber den Versicherungsnehmern dar. Sollte darüber hinaus die versicherte Firma im Laufe der Produktion feststellen,

---

231) vgl. hierzu unten S. 51, Anm. 246 und S. 53, Anm. 254.

232) vgl. unten S. 53/54.

233) Es zeigt sich auch hier, daß die Überversicherung immer nur bei Eintritt des Versicherungsfalls in Erscheinung tritt.

234) Für die Anwendbarkeit auch Möller, Ufita 1935, S. 235; Zarbock, a. a. O., S. 34.

235) vgl. unten S. 52/53.

daß auch der Rahmen von zuzüglich 25 % zum Betrag der veranschlagten Gesamtherstellungskosten nicht ausreicht, so steht der versicherten Firma der bereits erörterte[236]) form- und fristlose Weg des § 4, Ziffer 3 zu, um eine entsprechende Heraufsetzung der Leistungsgrenze zu erreichen. Die versicherte Firma kann also stets warten, bis der Spielraum von 25 % ausgenutzt ist, läuft aber auch bei antragsgemäßer Erhöhung der Leistungsgrenze keine Gefahr einer nutzlosen Prämienausgabe, da sich die endgültige Prämie sowieso nach den endgültigen Gesamtherstellungskosten richtet.

Daß die Vorschrift des § 56 VVG nicht anwendbar ist, versteht sich von selbst. Denn wenn man überhaupt einen Versicherungswert der FAV annehmen wollte — was sich jedoch gerade an dieser Stelle nicht ohne Zwang tun ließe — so käme hier als Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalls doch immer nur der Ersatzwert, d. h. die Höhe des konkreten Schadens, in Betracht. Ist aber die Leistungsgrenze (veranschlagte Gesamtherstellungskosten + 25 %) niedriger als der eingetretene Schaden, so ergibt sich aus der Regelung des § 4, Ziffer 1 AVB, daß nur die Differenz von der Versicherung nicht gedeckt ist[237]). Bei dem Ersatz beispielsweise von Mehrkosten nach § 1, Ziffer 3a richtet sich demnach die konkrete Ersatzleistung der Versicherer keineswegs nach dem Verhältnis der Leistungsgrenze zu den endgültigen Gesamtherstellungskosten.

Beispiel: $\frac{\text{x (Ersatzleistung)}}{\text{40 000 (Schaden)}} = \frac{\text{500 000 (Leistungsgrenze)}^{238)}}{\text{600 000 (Gesamtherstellungskosten)}}$

Bei Zugrundelegung dieses Verhältnisses würde die Ersatzleistung (x) = 33 333 RM betragen.

Nach dem Grundsatz des § 56 VVG hätten die Versicherer mithin nur 33 333 RM (abzüglich des 20 %igen Selbstbehalts)[239]) zu leisten, sie leisten jedoch tatsächlich volle 40 000 RM (abzüglich des 20 %igen Selbstbehalts). Wenngleich die FAV grundsätzlich als Vollversicherung gedacht ist, ist sie doch insofern (hinsichtlich der Fälle des § 1, Ziffer 3b gleichermaßen wie der des § 1, Ziffer 3a) wie eine Versicherung auf „Erstes Risiko" zu behandeln, wie sie z. B. auch bei der Haftpflichtversicherung mit Beschränkung der Haftungshöhe häufig ist[240]). Man versteht darunter eine Versicherung, bei der die Haftung des Versicherers sich allein nach der Leistungsgrenze richtet, „vom Versicherungswert dagegen, im Gegensatz zu der Vollwertversicherung unabhängig ist"[241]).

G. Die Selbstbeteiligung der versicherten Firma.

I. Eine auf Grund eingehender Beratungen zustande gekommene Neuregelung ist nun auch im § 5 AVB über die Selbstbeteiligung der versicherten Firma getroffen. Während die geringe Schlechterstellung der Versicherungsnehmer aufs ganze gesehen nicht so sehr ins Gewicht fällt[242]), war das praktische Bedürfnis nach dieser Neuregelung im Interesse der Versicherer unumgänglich. Nach der früheren Vorschrift über die Selbstbeteiligung, die für jeden Schadensfall eine Selbstbeteiligung der versicherten Firma von 2½ % der endgültigen „Versicherungssumme", (d. h. nach dem jetzigen Sprachgebrauch der AVB: der endgültigen Gesamtherstellungskosten), mindestens 5 000 RM jedoch höchstens 10 000 RM, bzw. bei Eintritt mehrerer Schadensfälle insgesamt höchstens

[236]) vgl. oben S. 42 ff. (44).

[237]) So auch Zarbock, a. a. O., S 34.

[238]) Es ist ein veranschlagter Gesamtherstellungskostenbetrag von 400 000 RM angenommen; hinzu kommen die 25%. Die endgültigen Kosten sollen 600 000 RM betragen.

[239]) vgl. Näheres hierzu S. 48/49.

[240]) vgl. hierzu Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 526/27.

[241]) Siehe Blase, Versicherungslexikon, Sp. 500/01. Warum Zarbock, a. a. O., S. 34, Anm. 13 den Ausdruck „Versicherung auf erste Gefahr" heute nicht mehr für üblich hält, ist nicht ersichtlich.

[242]) vgl. S. 50, Anm. 245.

15 000 RM (also immer feste Summen!) vorsah, konnte es nämlich beim Zusammentreffen mehrerer Schäden bei der Herstellung desselben Films vorkommen, daß die Grenze von 15 000 RM bald erreicht wurde und eine Selbstbeteiligung der versicherten Firma schon vom dritten Schaden ab nicht mehr in Frage kam. Damit entfiel aber der erzieherische Zweck des Selbstbehalts. Dieser soll ja immer gerade bei schwerer Übersehbarkeit des Risikos den Versicherungsnehmer anhalten, den Schaden im eigenen Interesse so niedrig wie möglich zu halten. Dieser auf eine teilweise Vergemeinschaftung des Risikos und eine Interessengleichschaltung gerichtete Zweck der FAV wird aber nicht sehr durch das Bewußtsein gefördert, daß die Niedrighaltung des Schadens für die versicherte Firma unwichtig sei, da ja nunmehr doch die Versicherer den Schaden in vollem Umfang allein zu tragen haben. Aber auch schon das Bewußtsein, in jedem Falle höchstens 10 000 RM selbst tragen zu müssen, war geeignet, zu einer gewissen Gleichgültigkeit der versicherten Firma an der möglichsten Niedrighaltung des jeweiligen Einzelschadens zu führen. Dieser Nachteil feststehender Summen als Selbstbeteiligung ist unverkennbar.

II. Es ist durch die jetzige Regelung erreicht, daß die versicherte Firma in allen Fällen am Schaden selbst beteiligt ist. Allerdings konnte man auch hier mit Rücksicht auf die Kapitalsschwäche der deutschen Filmindustrie nicht so weit gehen wie die englischen FAV-Bedingungen und etwa eine durchgehende Selbstbeteiligung von 20 % festsetzen[243]). Hier würde eine 20 %ige Selbstbeteiligung den Filmhersteller bei hohen Schäden doch so empfindlich treffen können, daß der Zweck der FAV damit schon gegenstandslos werden könnte. Deshalb war die vorgenommene Staffelung des § 5a für die Schadensfälle nach § 1, Ziffer 3a notwendig. Danach haben die Versicherungsnehmer von der Summe sämtlicher Schäden zu übernehmen:

1. von den ersten 50 000 RM Schäden 20 % der Schadenssumme,
2. von den zweiten 50 000 RM Schäden 10 % der Schadenssumme,
3. von Beträgen, die 100 000 RM übersteigen, 5 % der Schadenssumme.

Die jetzige Selbstbeteiligung ist mithin immer eine solche nach Hundertsätzen vom konkreten S c h a d e n. Sie beträgt bereits 5 000 RM bei einem Schaden von 25 000 RM. Bei jedem darüber liegenden Schaden erhöht sich also die Selbstbeteiligung, während es früher nur auf die endgültigen Gesamtherstellungskosten dafür ankam, ob der Selbstbehalt im Einzelfall höher als 5 000 RM war. Den Ausgleich dafür bot allerdings die Tatsache, daß die Selbstbeteiligung von mindestens 5 000 RM für jeden Schadensfall besonders zum Abzug kam, so daß sie insgesamt bereits 15 000 RM erreichen konnte, ehe die Summe aller Schäden die Grenze von (z. B.) 50 000 RM erreicht hatte. Die äußerste Grenze von 15 000 RM war aber eben oft zu schnell erreicht. Die Verkoppelung des Selbstbehalts mit dem Betrag der endgültigen Gesamtherstellungskosten erwies sich deshalb als nicht glücklich.

Bei der jetzigen Regelung sind nicht nur die Versicherungsnehmer in jedem Fall am Schaden beteiligt, sondern auch die Versicherer. Diese haften nun nämlich im Gegensatz zu früher infolge Wegfalls der Selbstbeteiligung von mindestens 5 000 RM auch für kleine und kleinste Schäden. Während sie also bei Schäden bis 5 000 RM bisher überhaupt nicht hafteten, haben die Versicherer jetzt bei Schäden von 5 000 RM immerhin 4 000 RM an die versicherte Firma zu erstatten. Ob dies der reibungslosen Geschäftsabwicklung der Parteien zuträglich sein wird, kann erst die Zukunft klären. Hier sind die deutschen FAV-Bedingungen nunmehr endgültig von dem englischen Vorbild abgerückt. Denn bisher erfüllte die Selbstbeteiligung von mindestens 5 000 RM

[243]) In dem englischen Antragsformular für Filmausfallversicherungen mit Lloyd's London (das dem Verf. nur in der Übersetzung zugänglich war) heißt es hierzu: „Die ersten 20% (oder wie vereinbart) von jedem Schaden werden von den Versicherten als Selbstversicherern getragen"; und in der Übersetzung des der Police angehefteten „Schemas": ... „Allgemein gilt: a) Der Versicherte trägt 20% jeden Schadens als Selbstversicherer; ..."

im Grunde den gleichen Zweck (Abwälzung der Bagatellschäden auf die Versicherungsnehmer), den die englischen Versicherungsbedingungen durch Festsetzung der 48-Stundengrenze zu erreichen suchen[244]), innerhalb deren etwaige Störungen oder Unterbrechungen der Produktion keine Ersatzpflicht begründen können.

Ein wirtschaftlicher Vorteil dürfte jedenfalls aufs ganze gesehen keiner der Parteien aus der jetzigen Regelung des Selbstbehalts bei Schäden nach § 1, Ziffer 3a erwachsen. Denn wenngleich die versicherten Firmen nunmehr auch bei Eintritt mehrerer Schadensfälle stets selbstbeteiligt bleiben und sich somit bei insgesamt hohen Schadenssummen zugunsten der Versicherer eine ziffernmäßig höhere Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmer ergibt, kommen bei niedrigeren Schäden nach der jetzigen Regelung wieder die Versicherungsnehmer besser weg als früher[245]).

Hinsichtlich der Schadensfälle nach § 1, Ziffer 3b ist es bei der ursprünglichen Regelung geblieben. Für „Totalschadensfälle" ist eine prozentuale Selbstbeteiligung an der Schadenshöhe auch mit Rücksicht auf den Zweck der FAV kaum durchführbar. Denn ein Filmhersteller, der mit der Möglichkeit eines „Totalverlustes" rechnet und eine FAV eingeht, will damit die Höhe eines

---

[244]) In der dem Verf. zugänglichen Übersetzung des Formulars, das den englischen Policen beigefügt ist, heißt es: „... die Haftung tritt nicht ein für Schäden, die durch Unterbrechungen oder Zurückstellungen entstehen, wenn diese Unterbrechungen und Zurückstellungen nicht mindestens 48 aufeinanderfolgende Stunden umfassen."

[245]) Es würde zu weit führen, dies an Hand mehrerer Beispiele rechnungsmäßig zu belegen. Statt vieler sei zur Verdeutlichung ein Beispiel herausgegriffen, das zeigt, wie sich die jetzige Staffelung auswirkt. Es sei für den Film jedesmal ein Gesamtherstellungskostenbetrag von 500 000 RM angenommen:

I. Schäden	1) 20 000			(2½% v. 500 000 RM, höchstens 10 000 RM!)
Selbstbeh. früher	10 000			
„ jetzt	4 000			
II. Schäden	1) 70 000			
Selbstbeh. früher	10 000			
„ jetzt	12 000			
III. Schäden	1) 35 000	2) 35 000		
Selbstbeh. früher	10 000	5 000	= 15 000	
„ jetzt	12 000			
IV. Schäden	1) 25 000	2) 25 000	3) 40 000	
Selbstbeh. früher	10 000	5 000	—	
„ jetzt	10 000	4 000		
	14 000 statt früher 15 000			
V. Schäden	1) 60 000	2) 30 000	3) 20 000	
Selbstbeh. früher	10 000	5 000	—	
„ jetzt	10 000	4 000	1 500	
	also 15 500, da der Schaden insgesamt um 10 000 über 100 000 liegt.			

Wie die Tabelle zeigt, ergab sich also früher für die Selbstbeteiligung zwischen Fall I und II gar kein Unterschied trotz der erheblichen Differenz des Schadensbetrages. Der Versicherungsnehmer steht sich somit jetzt bei allen Schäden unter 50 000 RM besser. Ganz grundlos ergab sich eine unterschiedliche Behandlung der Selbstbeteiligung in Fall II und III früher allein aus der Tatsache, daß die Schadenssumme von 70 000 RM auf zwei selbständigen Schadensfällen beruhte. In den Fällen III und IV steht sich der Versicherungsnehmer deshalb heute wiederum besser. Denn früher konnte allein die Duplizität der Schadensfälle für die Höchstgrenze der Selbstbeteiligung maßgebend sein. Eine etwaige frühere Besserstellung bei Schäden zwischen 50 000 und 100 000 RM hing lediglich von dem Zufall ab, ob der Schaden aus e i n e m oder aus m e h r e r e n Schadensfällen stammte. Aus Fall V ergibt sich, daß bei mehreren Schäden nach § 1, Ziffer 3a die frühere Höchstgrenze der Selbstbeteiligung von 15 000 RM jetzt erst bei Erreichung einer Schadenssumme, die höher als insgesamt 100 000 RM ist, überschritten werden kann.

endgültigen und nicht wieder einbringlichen Verlustes von vornherein abgrenzen. Zu einer solchen Begrenzung seines Produktionsrisikos schließt er die FAV ab. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht, wollte man die Selbstbeteiligung nach einem Hundertsatz der jeweiligen Höhe des „Totalschadens" bemessen. Der Filmhersteller wäre dann der Gefahr erheblicher, endgültiger und der Höhe nach ungewisser Verluste doch noch zu stark ausgesetzt.

Es ist deshalb durchaus berechtigt, hier die im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten (— die endgültigen Gesamtherstellungskosten sind nicht feststellbar! —) als Grundlage für die Berechnung der Selbstbeteiligung zu nehmen. Denn das Risiko eines solchen Selbstbehalts ist für den Filmhersteller immer von vornherein berechenbar; nach § 5, b) sind es nämlich 2½ % der im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten, die der Produzent selbst zu übernehmen hat. Es handelt sich hier also um eine feststehende Summe, die von der jeweiligen Höhe der Ersatzleistung grundsätzlich unabhängig ist[246]). Dies wäre jedoch für die Versicherer nachteilig, wenn die von ihnen (ohne Berücksichtigung der Selbstbeteiligung) zu leistende Schadenssumme (Gesamtherstellungskosten lt. Antrag zuzüglich höchstens 25 %) höher als die im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten wäre. Für diesen Fall sieht § 5, b), Abs. 2 deshalb ausnahmsweise eine Berechnung des Selbstbehalts nach der zu leistenden Schadenssumme vor. Ist diese nämlich höher als die im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten (wobei die Erhöhung entsprechend der Leistungsgrenze bis zu 25 % veränderlich ist), so ist die Höhe dieses Schadensbetrages für die Errechnung der von der versicherten Firma zu tragenden Selbstbeteiligung maßgebend[247]).

Daß bei nachträglicher Abänderung der im Antrag und Versicherungsschein genannten Gesamtherstellungskosten für die Berechnung der Selbstbeteiligung im „Totalschadensfall" der Betrag der abgeänderten Herstellungskosten zu Grunde zu legen und § 4, Ziffer 3 insofern in § 5, b) mitzulesen ist, versteht sich von selbst und bedurfte keiner Erwähnung in den AVB[248]).

Ihrer Rechtsnatur nach stellt die Regelung des § 5 AVB nicht etwa einen obligatorischen Selbstbehalt[249]) dar, für den die versicherte Firma keine Prämie zu zahlen brauchte. Es handelt sich vielmehr beim Selbstbehalt der FAV um die aus der Transportversicherung bekannte Rechtsform der Franchise, und zwar einer sogenannten Abzugsfranchise[250]).

Die frühere Begrenzung der Haftung der Versicherer durch die Franchise nach unten (§ 5, Ziffer 1 AVB a. F.: ... mindestens 5 000 RM! ...) ist nunmehr fortgefallen.

---

[246]) An dieser Stelle zeigt sich übrigens auch die Gefahr, die dem Versicherungsnehmer aus einer erheblichen Übersetzung der im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten („Überversicherung") ergibt. Stellt sich nämlich gegen Ende der Produktion heraus, daß bei normaler Produktionsbeendigung die Gesamtherstellungskosten niedriger als die im Antrag genannten gewesen wären, und tritt ein „Totalschaden" ein, der unter den im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten bleibt, so hat sich der Versicherungsnehmer den zu hohen Selbstbehalt selbst zuzuschreiben.

[247]) Dieselbe Regelung kehrt bei der Prämienberechnung wieder; vgl. unten S. 53.

[248]) Die alte Fassung hielt dies noch für nötig und wies in § 5, Ziffer 2, Satz 2 AVB a. F. darauf hin; vgl. dazu Möller, Ufita 1935, S. 237.

[249]) vgl. dazu Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 525/26.

[250]) Darunter versteht man den Ausschluß der Ersatzleistung der Versicherer für bestimmte Schäden. Hat der Versicherungsnehmer (wie hier) stets bestimmte Hundertsätze von jedem Schaden selbst zu tragen, so spricht man von „Abzugsfranchise". Davon unterschieden wird die sogenannte „Integralfranchise", bei welcher der Versicherungsnehmer nur dann und insoweit mit der Schadenstragung selbst belastet ist, als der Schaden einen bestimmten Hundertsatz des Versicherungswertes nicht übersteigt, während bei höherem Schaden der Versicherungsnehmer überhaupt nicht beteiligt ist und der Versicherer voll haftet; vgl. Hougen, JTV 1912, 34; Cruciger, Assek. Jhb., Bd. 32, II, 31 (bes. S. 37); Raiser, a. a. O., S. 132; Manes, Versicherungswesen, II, S. 23. Für die Übernahme des Sprachgebrauchs auf die FAV auch Zarbock, a. a. O., S. 52.

H. Prämie, Prämienzahlung. Versicherungsbeginn, Versicherungsdauer.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der AVB sind zwar die in der Überschrift dieses Kapitels zusammengefaßten Fragenkomplexe (entgegen der früheren Regelung, die sie in **einer** Vorschrift behandelte), nunmehr in zwei Paragraphen (§ 6 und § 7 AVB) gesondert behandelt. Sie hängen jedoch rechtssystematisch so eng miteinander zusammen, daß ihre theoretische Erörterung in geschlossener Darstellung angebracht erscheint.

I. Bei der Behandlung der Prämie in der FAV fällt zunächst auf, daß es eine vorläufige und eine endgültige Prämie gibt. Dies hängt wieder aufs engste mit dem Fehlen eines Versicherungswertes in der FAV zusammen[251]). Die hierfür nämlich allein in Betracht kommende Größe, die Gesamtherstellungskosten des Films, sind eben vor Beendigung der Filmherstellung nie mit Sicherheit zu bestimmen. Wollten die Versicherer daher nicht auf eine Prämienzahlung vor Beendigung der Filmherstellung überhaupt verzichten (was selbstverständlich aus kaufmännischen Gründen nicht geht), so konnten sie nur den Weg einer vorläufigen Prämienberechnung auf Grund der im Antrag angegebenen veranschlagten Gesamtherstellungskosten gehen, wie dies § 6, Ziffer 1 AVB vorsieht. Die abschließende Prämienberechnung erfolgt dann gemäß § 6, Ziffer 2 erst nach Fertigstellung des Films und entspricht der Summe der tatsächlich aufgewendeten, nach § 4, Ziffer 1 ermittelten Gesamtherstellungskosten. Sowohl der vorläufigen wie der endgültigen Prämienberechnung werden ferner stets die etwa mitversicherten Generalunkosten zugrunde gelegt[252]).

Da diese so zustande kommende endgültige Prämie mal über, mal unter der vorläufigen Prämie liegen kann, ergibt sich als notwendige Folge, daß bald die Versicherungsnehmer eine Mehrprämie nachzuzahlen, bald die Versicherer einen zu viel erhobenen Prämienbetrag an die Versicherungsnehmer zurückzuzahlen haben. Dementsprechend schreibt § 6, Ziffer 2, Satz 3, 4 AVB vor: „Die sich ... gegenüber der zu Beginn der Versicherung gezahlten vorläufigen Prämie ergebende Mehrprämie ist sofort nach ihrer Feststellung zuzüglich der auf den Mehrbetrag anteilig entfallenden Versicherungssteuer an die Versicherer zu bezahlen. Stellt sich die endgültig zu bezahlende Prämie niedriger als die zu Beginn der Versicherung bezahlte vorläufige Prämie, so haben die Versicherer in gleicher Weise den von der versicherten Firma zu viel bezahlten Betrag an diese zurückzuerstatten."

Aus der Vorschrift, daß für die Berechnung der endgültigen Prämie grundsätzlich die tatsächlich aufgewendeten, nach der Beendigung der Produktion ermittelten Gesamtherstellungskosten maßgebend sind, ergeben sich wichtige Folgerungen.

So können die Versicherer vor allem jedesmal die Mehrprämie auf den vollen Differenzbetrag zwischen den im Antrag und Versicherungsschein angegebenen und den tatsächlich aufgewendeten (endgültigen) Gesamtherstellungskosten nachverlangen ohne Rücksicht auf die Leistungsgrenze gemäß § 4, Ziffer 1 AVB.

Beispiel: Ein Film ist mit einem veranschlagten Gesamtherstellungskostenbetrag von 400 000 RM versichert; die Leistungsgrenze ist also 500 000 RM (400 000 RM + 25 %). Ergibt sich nun nach Fertigstellung des Films ein tatsächlicher Gesamtherstellungskostenbetrag von 600 000 RM, so ist die Mehrprämie auf die volle Differenz von 200 000 RM zu berechnen. Die versicherte Firma kann nicht etwa geltend machen, die Versicherer hätten nur bis zu 500 000 RM gehaftet, also könne die endgültige Prämie auch höchstens auf die Höchsthaftungs-

---

[251]) vgl. oben S. 46.

[252]) a. A. Möller, Ufita 1935, S. 236, aufgegeben in WuR 1935, Heft 3, S. 26.

summe von 500 000 RM berechnet werden. Dem steht der klare Wortlaut des § 6, Ziffer 2 entgegen. Außerdem verlangt das VVG nirgends, daß Risikotragung und Prämie stets einander entsprechen müssen. Um dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu geben, Leistungsgrenze und Prämie in Einklang zu bringen, räumt ihm ja § 4, Ziffer 3 das bereits erwähnte[253]) Recht ein, eine Heraufsetzung der im Antrag genannten Herstellungskosten zu beantragen. Macht der Versicherungsnehmer hiervon keinen Gebrauch, so ist es seine Schuld, wenn er nachher eine Prämie zahlen muß, die nicht der Leistungsgrenze entspricht, die während der Versicherungsdauer in Betracht gekommen wäre. Hier zeigt sich, welche Gefahr der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Prämienzahlung läuft, wenn er es unterläßt, eine derartige „Unterversicherung" zu beseitigen.

Schließlich ist diese Art der Prämienberechnung auch die einzige Möglichkeit zu verhindern, daß der Versicherungsnehmer auf Kosten der Versicherer spekuliert. Würden nämlich in dem gegebenen Beispiel die betreffenden 200 000 RM erst ganz zum Schluß der Produktion verausgabt werden müssen, so daß sich der Filmhersteller Zeit zum Überlegen lassen könnte, ob mit einem bestimmten Risiko noch während der fraglichen Aufnahmen zu rechnen ist, so könnte er, je nachdem wie er das Risiko gegen Ende der Produktion beurteilt, die Erhöhung anmelden oder unterlassen. Er würde dabei noch den Vorteil des Rahmens der 25 % für die Leistungsgrenze genießen und brauchte bei unterlassener Erhöhung nur die Mehrprämie auf 100 000 statt auf 200 000 RM zu zahlen, wie er sie bei richtiger Angabe der Gesamtherstellungskosten im Antrag hätte zahlen müssen. Das wäre für die Versicherer sehr ungünstig.

Einen Ausnahmefall von dem erörterten Grundsatz stellt die Regelung in § 6, Ziffer 2, Abs. 2, Satz 2 dar. Danach gilt im Schadensfalle nach § 1, Ziffer 3b AVB grundsätzlich die vorläufige Prämie als endgültige Prämie, weil im Falle eines „Totalverlustes" eine Ermittelung der tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten nicht möglich ist[254]). Die Ausnahme geht jedoch letzten Endes auf die Unterstellung zurück, daß die im Antrag angegebenen veranschlagten Gesamtherstellungskosten gleich den endgültigen Gesamtherstellungskosten gewesen wären, und wird insofern auch wieder dem Grundsatz gerecht, daß die endgültige Prämie stets von den endgültigen Gesamtherstellungskosten zu berechnen ist. Dies würde jedoch für die Versicherer nachteilig sein, wenn die von ihnen zu leistende Schadenssumme (veranschlagte Gesamtherstellungskosten zuzüglich höchstens 25 %) sich höher stellen würde als die veranschlagten Gesamtherstellungskosten. Für diesen Fall sieht daher § 6, Ziffer 2, Satz 5, 6 AVB — ganz entsprechend der Regelung für die Selbstbeteiligung in § 5, b), Satz 2 AVB[255]) — eine Berechnung der endgültigen Prämie auf Grund der Höhe der tatsächlich zu leistenden Schadenssumme vor.

Eine entsprechende Regelung fehlt merkwürdigerweise für die Schadensfälle nach § 1, Ziffer 3a. Auch hier ist es nämlich (theoretisch) denkbar, daß die Summe sämtlicher nach § 1, Ziffer 3a zu ersetzender Schäden ohne Berücksichtigung des von der versicherten Firma zu tragenden Eigenbehalts einmal die veranschlagten, ja sogar auch die endgültigen Gesamtherstellungskosten überschreitet. Für diesen Fall würde es nach der Fassung des § 6, Ziffer 2, Abs. 2 AVB bei der Berechnung der Endprämie auf Grund der tatsächlich verausgabten endgültigen Gesamtherstellungskosten sein Bewenden haben. Dabei wären in die Gesamtherstellungskosten gemäß § 4, Ziffer 4 die von den Versicherern anerkannten Schadensbeträge nicht mit einzubeziehen. Es wäre auch gleichgültig, — soweit nicht der Betrugseinwand aus § 51, Abs. 2 VVG in Frage käme —,

---

[253]) vgl. oben S. 47/48 (s. auch S. 42 f., 44).

[254]) Hier zeigt sich auch, welche Gefahr die Versicherungsnehmer für den „Totalschadensfall" laufen, wenn sie die veranschlagten Gesamtherstellungskosten im Antrag erheblich übersetzen. Denn der Nachteil für die Versicherungsnehmer, bei Eintritt eines „Totalschadens" gleich zu Beginn der Produktion unter Umständen eine sehr hohe Prämie — bei nur sehr niedriger konkreter Ersatzleistung der Versicherer — zahlen zu müssen, würde sich durch eine solche „Überversicherung" noch erhöhen.

[255]) vgl. oben S. 51.

ob die tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten hinter den im Antrag angegebenen veranschlagten Herstellungskosten zurückblieben, so daß die Versicherer sogar noch die zu viel erhobene Prämie zurückzuzahlen hätten. Es ergibt sich somit, daß die Versicherer gegebenenfalls eine endgültige Prämienberechnung vorzunehmen hätten, die nicht der von ihnen zu leistenden Schadenssumme entspräche. Dies korrespondiert aber durchaus mit der Stellung der Versicherungsnehmer im Falle einer „Unterversicherung", d. h. wenn sie es verabsäumt haben, den Erhöhungsantrag nach § 4, Ziffer 3 zu stellen. Ebensowenig wie die Versicherungsnehmer für diesen Fall geltend machen können, die endgültige Prämie sei zwar nach den tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten, jedoch **höchstens** nach der Höchsthaftungssumme (Leistungsgrenze) zu berechnen[256]), ebensowenig können die Versicherer, falls nicht ein Schaden nach § 1, Ziffer 3b vorliegt, eine Prämie auf Grund der tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten, jedoch **mindestens** auf die insgesamt zu leistende Höchstschadenssumme verlangen.

Schließlich wird der hier ins Auge gefaßte Fall auch nicht häufiger sein wie etwa der des „Totalschadens". Es stellt deshalb auch einen weiteren Ausgleich für die hier bei Mehrkostenschäden nach § 1, Ziffer 3a auftretende Schlechterstellung der Versicherer hinsichtlich der Prämie dar, daß im Schadensfall des § 1, Ziffer 3b die endgültige Prämienberechnung auch dann nach den veranschlagten Gesamtherstellungskosten erfolgt, wenn deren Betrag erheblich über der zu ersetzenden Schadenssumme liegt, das Mißverhältnis von Schadensleistung und Prämie also zuungunsten der Versicherungsnehmer ausschlägt[257]).

II. Auf den Grundsatz, daß die endgültige Prämie nach den tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten zu berechnen ist, hat auch die Versicherungsdauer keinen Einfluß. Regelmäßig wird die Produktionsdauer mit der Versicherungsdauer zusammenfallen. Dies braucht aber nicht immer der Fall zu sein[258]). So kann z. B. irgendeine Störung die Produktionsdauer über das Ende der Versicherung hinaus verzögern, ohne daß der Versicherungsnehmer die Versicherungsverlängerung gemäß § 7, Ziffer 2 AVB verlangt; oder es kann absichtlich der Vertrag mit verkürzter Versicherungsdauer abgeschlossen sein, weil nach dem Einsatz der antragsgemäß in die Versicherung einbezogenen Personen nur noch Nebenaufnahmen, etwa Landschaftsaufnahmen, erforderlich sind und dabei mit Schadensfällen nicht mehr zu rechnen ist. In all diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen, daß die Prämie nur auf Grund der Herstellungskosten berechnet wird, die bis zum Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind. Dafür scheint zwar zunächst zu sprechen, daß die Versicherer im „Totalschadensfall" während der Versicherungsdauer stets nur die bis dahin entstandenen und auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten ersetzen.

Es spricht aber mancherlei dagegen. Die Versicherer würden bei Eintritt eines Schadensfalles nach § 1, Ziffer 3a während der Versicherungsdauer auch nicht ihre Haftung nach dem Verhältnis der während der Versicherungsdauer entstandenen Produktionskosten zu den endgültigen beschränken können, sondern müßten im Rahmen der Leistungsgrenze voll haften. Vor allem könnten die Versicherer aber in die untragbare Lage geraten, für einen „Totalschaden", der nach Beendigung der Versicherungsdauer und kurz vor Produktionsschluß eintritt, beinahe in Höhe der gesamten Herstellungskosten einstehen zu müssen; und zwar dann, wenn sich die Schadensursachen bereits während der Versicherungsdauer verwirklicht haben, die Feststellung der Unmöglichkeit, den Film fertigzustellen, aber erst später erfolgt. Nach § 1, Ziffer 2 AVB ist nämlich nur für die **Gefahrverwirklichung** in der Person eines von der Versicherung erfaßten Filmschaffenden erfordert, daß sie „innerhalb der versicherten Zeit" eintritt. Wann

256) vgl. die Ausführungen zu dem Beispiel oben S. 52.
257) vgl. oben S. 53, Anm. 254.
258) Hierauf weist auch § 3, Ziffer 1, Satz 2 AVB deutlich hin.

die Feststellung der Unmöglichkeit der Filmfertigstellung erfolgt, ist für die Haftungsbegründung unerheblich. Wenn also z. B. ein Hauptdarsteller während der Versicherungsdauer erkrankt, die Aufnahmen daraufhin umdisponiert und die wenigen mit ihm noch zu drehenden Aufnahmen an den Schluß der Produktion gesetzt werden, der Schauspieler dann aber, kurz bevor er die Arbeit wieder aufnehmen soll, an der Erkrankung stirbt, so haften die Versicherer für den daraus entstehenden „Totalschaden" in vollem Umfang. Ihre Haftung wäre keinesfalls auf die im Augenblick des Ablaufs der Versicherungsdauer entstandenen und auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten beschränkt. Es ist deshalb nur billig, wenn die Prämie entsprechend dem klaren Wortlaut des § 6 AVB auf die endgültigen Gesamtherstellungskosten, und nicht nur auf die bis zum Ende der Versicherungsdauer entstandenen und zu dieser Zeit auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten berechnet wird.

Schließlich würden ja auch bei einer nach Produktionsbeginn einsetzenden Versicherung die bis dahin schon entstandenen Herstellungskosten in die aufzugebende Summe der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten einzubeziehen, also für die Prämienberechnung mitzuberücksichtigen sein, und nicht etwa nur die zukünftig entstehenden Herstellungskosten. Es kann aber für die Prämienberechnung keinen Unterschied machen, ob die außerhalb der Versicherungsdauer aufgewendeten Herstellungskosten vor Beginn oder nach der Beendigung der Versicherungsdauer verausgabt sind.

Der Ausgleich für die Versicherungsnehmer besteht darin, daß auf Grund der geltenden Prämientabelle[259]) die Länge der Versicherungsdauer bereits für die prozentuale Höhe der Prämie Berücksichtigung findet. Auf die Summe, von der die Prämie prozentual berechnet wird, hat die Versicherungsdauer keinen Einfluß.

III. Die vorläufige Prämie ist eine Erstprämie im Sinne des § 38 VVG. Von der Zahlung der vorläufigen Prämie zuzüglich Kosten und Versicherungssteuern an die Versicherer hängt gemäß § 7, Ziffer 1 AVB der Beginn des Versicherungsschutzes ab. Hierzu führt § 7, Ziffer 3 zur Klarstellung zugunsten der Versicherungsnehmer noch aus, daß die Prämie bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte mit dem Zeitpunkt der nachweislich laut Postquittung erfolgten Einzahlung als bezahlt gilt.

Der Versicherungsschutz kann jedoch durch vorläufige „Deckungsbestätigung" der Versicherer in Form einer schriftlichen Zusage schon vorher beginnen. Daß es sich bei dieser sogenanten Deckungsbestätigung nicht um eine solche im technischen Sinne[260]), sondern um eine wirkliche Deckungszusage[261]) handelt, ergibt sich ohne weiteres aus dem Zweck ihrer Regelung in § 7, Ziffer 1, Abs. 2 AVB[262]). Der materielle Versicherungsbeginn, d. h. die Übernahme der Gefahrtragung durch die Versicherer, tritt also im Falle der Deckungszusage gemäß § 7, Ziffer 1, Abs. 2 schon vor Zahlung der vorläufigen Prämie ein. Der so zustande gekommene Versicherungsvertrag ist jedoch auflösend bedingt durch die rechtzeitige Zahlung des in der vorläufigen Deckungsbestätigung angegebenen Prämienbetrages. Erfolgt die Prämienzahlung nicht bis zum Ablauf der Stundung[263]), d. h. der in der vorläufigen Deckungsbestätigung angegebenen Zahlungsfrist, so tritt

---

[259]) vgl. S. 57.

[260]) vgl. dazu Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 173, Anm. 43. Man versteht darunter die Bestätigung der Versicherer, daß der Versicherungsschutz keine Unterbrechung erfährt, wenn sich eine neue Versicherung unmittelbar an den Ablauf einer bestehenden Versicherung anschließen soll (so KG vom 27. 11. 26, in JR 1927, 42/43).

[261]) Zu diesem Begriff vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 172 ff. Darunter versteht man „die Erklärung des Versicherers, den an ihn gerichteten Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages vorläufig anzunehmen, obschon noch keine Einigung unter den Parteien über alle wesentlichen Vertragspunkte besteht"; Manes, Versicherungswesen, I, S. 219 begreift unter „Deckungszusage" den Fall der Anm. 260 mit ein.

[262]) Ebenso Möller, Ufita 1935, S. 238; Zarbock, a. a. O., S. 46.

[263]) Eine solche ist der Deckungszusage nicht wesentlich, aber im Hinblick auf ihren Zweck häufig; so Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 173, Anm. 46.

die vorläufige Deckung rückwirkend außer Kraft (§ 7, Ziffer 1, Abs. 2). Es versteht sich von selbst, daß die Vorschrift des § 38, Abs. 2 VVG auf die in der vorläufigen Deckungsbestätigung angegebene Prämie mit Rücksicht auf die rechtliche Konstruktion der Deckungszusage keine Anwendung finden kann. In der Regelung des § 7, Ziffer 1, Abs. 2 AVB liegt aber auch kein Verstoß gegen § 39 VVG[264]). Die Festsetzung des materiellen Versicherungsbeginns unterliegt der Vertragsfreiheit. Es muß den Parteien deshalb auch gestattet sein, einen auflösend bedingten Versicherungsbeginn zu vereinbaren[265]).

Zu prüfen bleibt nur noch, ob es sich bei der „Mehrprämie" des § 6, Ziffer 2, Satz 3 AVB um eine Folgeprämie im Sinne von § 39 VVG handelt. Dies zu bejahen, bestehen keine Bedenken. § 39 VVG ist jedoch für diesen Fall der Prämienzahlung praktisch ohne Bedeutung, da die endgültige Prämie begriffsnotwendig immer erst nach Fertigstellung des Films, d. h. regelmäßig nach Abschluß der Versicherungsdauer fällig wird.

Von Bedeutung sein könnte die Vorschrift des § 39 VVG aber für den „Prämienzuschlag" nach § 2, Ziffer 1a und b und für eine etwaige Mehrprämie wegen Erhöhung der Leistungsgrenze nach § 4, Ziffer 3 AVB. In den Fällen des Risikowiedereinschlusses nach § 2, Ziffer 1a und b und der Erhöhung der Leistungsgrenze nach § 4, Ziffer 3 handelt es sich nur um Erweiterungen des ursprünglichen Vertrages, keinesfalls um die Errichtung eines ganz neuen Versicherungsvertrages[266]). Für diese Fälle kommt mithin nicht § 38 VVG, sondern kraft zwingenden Rechts nur § 39 VVG zur Anwendung[267]). Insofern ist die Regelung des § 7, Ziffer 3, Satz 2 AVB, wonach bei Zahlungsverzug grundsätzlich § 38 VVG Anwendung finden soll, gemäß § 42 VVG ohne Wirkung. Denn das Erfordernis der Fristbestimmung in § 39 VVG stellt den Versicherungsnehmer hinsichtlich der Haftbarkeit der Versicherer günstiger als die Regelung des § 38 VVG.

Zweifelhaft erscheint die Anwendbarkeit des § 39 VVG auf die Versicherungsverlängerung[268]) nach § 7, Ziffer 2 AVB. Man konnte sie vielleicht nach der alten Fassung der AVB, die von „Prämiennachzahlung" statt **„Neuprämie"** sprach, noch bejahen mit der Begründung, die Verlängerung stelle nur eine Fortsetzung des ursprünglichen Vertrages dar[269]). Diese Auslegung des § 6, AVB a. F. wurde aber dem Willen der Parteien nicht gerecht.

Jedenfalls ist durch die jetzige Fassung, die im Falle der Versicherungsverlängerung eine entsprechende „Neuprämie" vorschreibt (§ 7, Ziffer 2, 3 AVB), eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es sich um einen neuen Versicherungsvertrag handelt. Unterstützend kann für diese Ansicht auch § 7, Ziffer 3, Satz 2 AVB, der die Anwendbarkeit des § 38 VVG behauptet, herangezogen werden. Dieser Vertragsbestimmung kommt zwar angesichts des zwingenden Charakters der §§ 38, 39 VVG keine rechtsgestaltende Wirkung, immerhin aber eine Bedeutung für die Vertragsauslegung, für die Auffindung des Parteiwillens zu. Danach stellt „Neuprämie" nur ein Gleichwort für das sonst im Versicherungswesen übliche „Erstprämie" dar. Da die Regelung von Versicherungsbeginn und -beendigung der Vertragsfreiheit unterliegt, die jetzige Fassung aber unmißverständlich besagt, daß eine etwaige Versicherungsverlängerung als Neuversicherung abgeschlossen wird, kann es nicht darauf ankommen, ob der sonstige

---

264) Eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Streitfrage, ob bei Prämienstundungen überhaupt § 38 VVG (so Aufsätze in JR 1925, 97 ff.; RZ 1927, S. 15 ff.; RGZ 113, 150. 114, 321) oder § 39 VVG (so Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 247, Anm. 25; Bühring, ZVW 1924, S. 293 ff.) Anwendung findet, ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Eine Anwendung des § 39 VVG auf die vorläufige Deckungsbestätigung wäre m. E. bei der Natur der FAV für die Versicherer nicht tragbar.

265) So schon Bühring, a. a. O., S. 299/300; ausführlich auch Zarbock, a. a. O., S. 47.

266) Nicht im Widerspruch hierzu steht die Tatsache, daß diese Veränderungen hinsichtlich ihres Zustandekommens selbst „vertraglichen" Charakter tragen; vgl. dazu oben Seite 42/43.

267) Nur zum Teil ebenso Möller, Ufita 1935, S. 239; Zarbock, a. a. O., S. 45.

268) über die besondere Natur des „Rechts, die Verlängerung ... zu verlangen", siehe oben, S. 42/43.

269) So Möller, Ufita 1935, S. 239; Zarbock, a. a. O., S. 45.

Inhalt des abgelaufenen Versicherungsvertrages vollständig in den neuen übergeht. Entscheidend ist vielmehr, daß sich die Parteien nach der Bestimmung des § 7, Ziffer 2 AVB bei Abschluß des ursprünglichen Vertrages darüber einig sind, daß eine etwaige „Versicherungsverlängerung" als neuer Versicherungsvertrag behandelt werden soll. Hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als die FAV ohnehin keine Versicherungsperioden kennt.

IV. Für die Fälle, in denen die Versicherungsverlängerung infolge Eintritts eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich wird, ist die behandelte Frage gegenstandslos, da hier prämienfreie Versicherungsverlängerung erfolgt[270]). Andernfalls müßten die Versicherer die Prämie bei der Schadensregulierung zurückerstatten, da sie zweifellos zu den notwendigen Mehrkosten im Sinne von § 1, Ziffer 3a gehören würde.

§ 7, Ziffer 2, Satz 1 AVB weist mit Recht darauf hin, daß die Versicherung nur für die im Antrag angegebene Versicherungsdauer gilt. Die Versicherungsdauer ist also rechtlich, wie bereits dargetan[271]), von der Produktionsdauer streng zu scheiden. In Abweichung von § 7 VVG und Besserstellung der Versicherungsnehmer wird der materielle Versicherungsbeginn übrigens laut Antragsformular auf 0 Uhr des Anfangstages, das Ende der Versicherungsdauer auf 24 Uhr des Schlußtages festgesetzt.

I. Die Prämientabelle.[272])

Die von den Versicherern aufgestellte, versicherungstechnisch interessante Prämientabelle ist vorwiegend informatorisch. Sie gilt nur beim Fehlen gefahrerhöhender Momente und für Aufnahmen innerhalb Europas ausschließlich Rußland, Albanien, Türkei, Rumänien, Bulgarien, Griechenland[273]). Für Aufnahmen in anderen Ländern und auf See sind die Prämien besonders zu vereinbaren. Außerdem gelten die in der Tabelle genannten Prämien nur für die Zeit vom 16. April bis 14. Oktober, beide Tage eingeschlossen. Vom 15. Oktober ab bis 15. April erhöhen sich die Sätze um 15 %.

Die Prämie wird nach Hundertsätzen von den Herstellungskosten errechnet und bestimmt sich von Fall zu Fall nach der Anzahl der Personen, auf die sich die Versicherung antragsgemäß bezieht, und nach der Versicherungsdauer. Als Grundprämie gilt für 1—3 Wochen für eine Person 1 %. Für 3 Personen und 4 Wochen gibt die Prämientabelle z. B. 2,1 % an. Bei der Versicherung von über 6 Personen tritt eine Ermäßigung ein, und zwar für 7—9 Personen 5 % Rabatt, für mehr als 9 Personen 7½ % Rabatt. Alle etwaigen Zuschläge für den Einschluß von Sondergefahren und für die Erweiterung des Geltungsbereichs werden von Fall zu Fall besonders vereinbart.

Für die Mitversicherung berufsmäßiger Sänger oder Sängerinnen ist ein Prämienzuschlag von 15 % für jeden Sänger oder Sängerin vorgesehen, berechnet auf die Gesamtprämie.

K. Obliegenheiten der versicherten Firma und die Folgen ihrer Verletzung.

I. Bis auf eine Ausnahme sind alle in den §§ 3, 8 AVB geregelten Obliegenheiten solche im technischen Sinne. Es soll unter Obliegenheiten hier[274]) eine

---

270) Auskunft der Hauptgeschäftsstelle.
271) vgl. oben S. 54.
272) Nach dem Stand vom 12. 7. 1937.
273) Entsprechend der englischen Prämientabelle: „Pictures taken anywhere in Europe excluding Russia, . . ."
274) Wohl herrschende Lehre; statt vieler Halbreiter, a. a. O., S. 38; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 282 mit weiteren Angaben in Anm. 26. Dagegen die weit verbreitete Verbindlichkeitstheorie, vertreten von Ritter, a. a. O., Bd. 1, S. 37, 337; v. Gierke, LZ, 1909, Nr. 10, S. 721 ff.; Crusius, Österr. Revue 1917, S. 161 u. a.

Voraussetzung für die Leistungspflicht der Versicherer verstanden werden, deren Erfüllung ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers liegt und deren Nichterfüllung die Stellung der Versicherer nicht beeinträchtigt, sondern lediglich verbessert. Bei der Untersuchung ist zunächst zu scheiden zwischen solchen Obliegenheiten, die dem Versicherungsnehmer nach den AVB der FAV schlechthin (§ 3), und solchen, die ihm nur für den Fall eines Schadenseintritts (§ 8) auferlegt sind.

1. § 3, Ziffer 1 AVB legt dem Versicherungsnehmer ausdrücklich eine Buchführungspflicht nach kaufmännischen Grundsätzen auf. Damit soll laufend die Feststellung der jeweils aufgewendeten Herstellungskosten des im Antrag genannten Films ermöglicht werden. Diese Vorschrift ist durchaus nicht nur für den seltenen Fall von Bedeutung, daß der Produzent eine natürliche Person und auch nicht Sollkaufmann[275]) nach § 2 HGB wäre. Regelmäßig ist der Filmhersteller allerdings eine Handelsgesellschaft und hat daher ohnehin nach §§ 38 ff. HGB Bücher zu führen. Aus der Verletzung dieser gesetzlichen Pflicht könnten die Versicherer jedoch keine Rechte herleiten, wenn nicht etwa eine unerlaubte Handlung der Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherern nach §§ 823, II; 826 BGB in Frage käme[276]). Eine etwaige Leistungsbefreiung der Versicherer aus dem Nichtführen von Büchern der Versicherungsnehmer nach § 9 AVB bedurfte daher der Obliegenheitsvorschrift des § 3, Ziffer 1.

Die Verpflichtung, über die Buchführung hinaus noch Tagesberichte über den jeweiligen Stand der Produktion zu führen, stellt eine der FAV besonders eigentümliche Obliegenheit des Versicherungsnehmers dar. Sie erklärt sich aus den hohen Kapitalumschlägen bei der Filmproduktion in verhältnismäßig kurzer Zeit und aus dem häufig eintretenden Erfordernis von Dispositionsveränderungen, deren Kenntnis für die Versicherer hinsichtlich des Umfanges eines etwa zu ersetzenden Schadens von erheblicher Bedeutung ist.

In § 3, Ziffer 2 der neuen Fassung ist, wie bereits erwähnt[277]), den einschlägigen Vorschriften der §§ 159, Abs. 2, 179, Abs. 3 VVG Rechnung getragen und den Versicherungsnehmern aufgegeben, sich von den Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll, eine schriftliche Einwilligungserklärung in den Abschluß der FAV geben zu lassen. Ferner haben sich die Versicherungsnehmer eine „rechtsverbindliche" (§ 3, Ziffer 2) Erklärung der betreffenden Personen darüber geben zu lassen, daß sie im Schadensfall den von den Versicherern beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu sich und eine Untersuchung durch diese gestatten und die behandelnden wie auch die von den Versicherern beauftragten Ärzte zur Auskunftserteilung gegenüber den Versicherern ermächtigen. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten geschieht in der Weise, daß die betreffenden Filmschaffenden in der Anlage zum Antrag, der sogenannten Gesundheitserklärung, eine Einwilligung in den Abschluß des FAV-Vertrages erteilen und eine „Verpflichtung" hinsichtlich ihres Verhaltens im Schadensfall unmittelbar gegenüber den Versicherern in schriftlicher Form eingehen. Einen im Wege rechtlichen Zwanges durchsetzbaren Anspruch gegen die von der Versicherung erfaßten Filmschaffenden auf Zutritt ihrer Ärzte und Untersuchung durch diese sowie auf ärztliche Auskunftserteilung können die Versicherer dadurch nicht erlangen[278]).

Neu ist die dem Versicherungsnehmer in § 3, Ziffer 3, Abs. 1 AVB auferlegte Pflicht, zusammen mit dem Antrag eine Abschrift der Vorkalkulation einzureichen, aus welcher sich die veranschlagten Gesamtherstellungskosten

---

275) Kaufmann nach § 1 HGB könnte er nie sein.

276) Dabei würde nicht etwa schon das bloße Nichtführen von Büchern den Tatbestand einer unerlaubten Handlung gegenüber den Versicherern begründen können, da die Vorschrift des § 38 HGB kein Schutzgesetz im Sinne von § 823, II BGB ist; vgl. Düringer-Hachenburg, zu § 38 HGB, Vorbem., Anm. 1.

277) vgl. oben S. 13.

278) vgl. oben S. 13/14 zu § 160 VVG; VA 1913, S. 122 (124); Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 159, Anm. 10; Bruck-Dörstling, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, Bem. 89 zu § 1.

ergeben. Die Vorschrift will dazu beitragen, unrichtige Angaben der Herstellungskosten im Antrag zu verhindern, und entspricht der seit längerer Zeit gehandhabten Praxis.

2. Im Gegensatz zu all diesen Obliegenheiten ist die der versicherten Firma in § 3, Ziffer 3, Abs. 2 auferlegte Verpflichtung, den Versicherern auf Verlangen sämtliche Unterlagen, die zur Ermittlung der Gesamtherstellungskosten gedient haben, nach Fertigstellung des Films zugängig zu machen, eine echte Rechtsverbindlichkeit. Denn wenn auch die Überschrift des § 3 AVB nur von „Obliegenheiten" spricht, so handelt es sich hier doch um einen zum Hauptanspruch der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag, nämlich zu dem Anspruch auf die Prämie gehörenden Nebenanspruch, der durch die jetzige Stellung dieser Vorschrift in den AVB keineswegs klaglos gestellt sein soll. Auf die Klagbarkeit dieses Anspruchs können die Versicherer zur Durchsetzung ihres Prämienanspruchs keineswegs verzichten[279]).

3. Für den Eintritt des Versicherungsfalls sieht § 8 AVB eine ganze Reihe von Obliegenheiten der versicherten Firma vor, von denen jede der Eigentümlichkeit der FAV besonders Rechnung trägt. So ist jeder Versicherungsfall den Versicherern unverzüglich telegrafisch oder telefonisch anzuzeigen und die Anzeige sofort schriftlich zu bestätigen (§ 8, Ziffer 1). Die versicherte Firma hat sofort einen Arzt mit der Untersuchung der Person, durch deren Ausfall der Versicherungsfall herbeigeführt ist, zu beauftragen und den Arzt zu veranlassen, unverzüglich das Untersuchungsergebnis unmittelbar an die Versicherer zu senden (§ 8, Ziffer 3). Das Versprechen der versicherten Firma, dafür zu sorgen, daß den Ärzten der Versicherer der Zutritt zu einem erkrankten Filmschaffenden und dessen Untersuchung gestattet wird (§ 8, Ziffer 4), verschafft den Versicherern natürlich noch weniger einen Anspruch, als dies durch die eigene Erklärung der betreffenden Filmschaffenden gegenüber den Versicherungsnehmern im Rahmen des § 3, Ziffer 2 AVB geschieht.

Ferner sind der versicherten Firma umfangreiche Auskunftspflichten auferlegt. Sie hat den Beauftragten der Versicherer vom Eintritt des Versicherungsfalls ab Zutritt zu ihren Räumen und die Möglichkeit zu verschaffen, alle erforderlichen Feststellungen zu treffen, außerdem alle zur Ermittlung des Schadens gewünschten Auskünfte zu erteilen, erforderlichenfalls auch Auskünfte durch Dritte, die an der Filmherstellung beteiligt sind, sowie durch die Lieferfirmen zu veranlassen, und schließlich auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren (§ 8, Ziffer 5). Endlich hat die versicherte Firma, wenn der Schaden in vollem Umfang feststeht, den Versicherern auch eine genau spezifizierte, nach Maßgabe des § 3, Ziffer 1 AVB aufgemachte Schadensrechnung vorzulegen.

4. Am praktisch weitaus wichtigsten unter den Obliegenheiten der versicherten Firma im Schadensfall ist bei der FAV die Schadensminderungspflicht. Die Versicherungsnehmer haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Aufnahmen sobald als möglich fortgesetzt und zu Ende geführt werden, sofern nicht die Unmöglichkeit, den Film fertigzustellen, vorliegt (§ 8, Ziffer 2). Im engsten Zusammenhang hiermit steht die Neuaufnahme von Ziffer 6 im § 8 AVB. Danach bedarf die Einstellung eines Ersatzes für einen ausgefallenen Filmschaffenden der Zustimmung der Versicherer, es sei denn, daß auf Anrufen der versicherten Firma oder der Versicherer der Präsident der Reichsfilmkammer den notwendigen Ersatz für einen ausgefallenen Filmschaffenden benannt hat.

Die im Rahmen des Schadensminderungsrechts gerade bei der FAV auf-

---

[279]) Anerkannt auch von Möller, Ufita 1935, S. 239; Zarbock, a. a. O., S. 47. Die Vorschrift des § 3, Ziffer 3, Abs. 2 AVB ist fehl am Platze und gehört (zusammen mit § 4, Ziffer 4, welcher der versicherten Firma die Rechtspflicht auferlegt, den Versicherern die endgültig ermittelten Gesamtherstellungskosten nach Fertigstellung des Films aufzugeben, vgl. oben S. 42), in den § 6 AVB über die Prämie. Die frühere Stellung dieser Vorschrift in § 4, Ziffer 2, Abs. 2 a. F. wurde ihrem Wesen gerechter.

tretenden Schwierigkeiten haben sich als nicht unerheblich erwiesen. Wie bereits erwähnt[280]), sind die Versicherer gemäß § 63 VVG zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, welche die versicherte Firma zum Zwecke der Schadensniedrighaltung auf Weisung der Versicherer vorzunehmen hatte oder von sich aus für geboten erachten durfte. Daß hierbei, dem Wesen der FAV entsprechend, gerade die Ersatzeinstellung von Filmschaffenden eine besondere Rolle spielt, leuchtet ohne weiteres ein. Denn von der richtigen Ersatzwahl oder einem Mißgriff kann für die Höhe des zu ersetzenden Schadens oder für die Verhütung weiterer Schäden unter Umständen viel abhängen. Das Interesse der Versicherer an der Mitwirkung bei der Ersatzwahl mußte daher Berücksichtigung finden. Die Schwierigkeit für die Versicherer, zu den Ersatzvorschlägen der versicherten Firma Stellung zu nehmen, ließ sich durch die Beteiligung des Präsidenten der Reichsfilmkammer auf Anrufen einer der Parteien am besten beseitigen, da der bei der Reichsfilmkammer geführte Filmnachweis die hierzu nötigen Voraussetzungen erfüllt.

Die Bedeutung der Vorschrift beruht darin, daß die Versagung der Zustimmung durch die Versicherer als Weisung zur Unterlassung der betreffenden Abwendungsmaßnahme anzusehen wäre, die Gefahr eines Mißerfolges der Schadensminderungsmaßnahme mithin allein auf der versicherten Firma ruhen würde. Die Vorschrift des § 63, Satz 1 VVG ist insofern nicht zwingend[281]). Ebenso wird man die Zustimmung der Versicherer zur Fortsetzung der Aufnahmen mit einer bestimmten Ersatzperson ohne Not als Weisung im Sinne von § 63 VVG anzusehen haben.

II. Zusammenfassend regelt nun § 9 der neuen Fassung die Folgen aus der Verletzung von Obliegenheiten der §§ 3, 8 AVB.

1. Die Regelung stellt insofern eine Besserstellung der Versicherungsnehmer gegenüber der Vorschrift des § 6 VVG dar, als auch bei der Verletzung von Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer bereits vor Eintritt des Schadensfalls zu erfüllen hat, eine Befreiung der Versicherer von der Ersatzpflicht nur in Frage kommt, wenn der Versicherungsnehmer mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. Leichte Fahrlässigkeit kann also in keinem Falle von Obliegenheitsverletzungen die Befreiung der Versicherer von der Haftung herbeiführen. Außerdem kommt eine Befreiung nicht in Betracht, wenn die Verletzung ohne nachteilige Folgen für die Versicherer war.

2. Aus den schon genannten Gründen[282]) ergänzen die Versicherer den § 9 AVB wieder durch eine Sonderklausel, falls die Versicherung nicht vom Produzenten, sondern von einer anderen Stelle genommen wird. In solchen Fällen steht dann eine Verletzung der Obliegenheiten nach §§ 3, 8 AVB durch die Produktionsfirma einer Verletzung durch die versicherte Firma gleich.

3. Für die Frage, wie weit die versicherte Firma für die Verletzung von Obliegenheiten durch Filmschaffende, auf die sich die Versicherung antragsgemäß erstreckt, einzustehen hat, ist grundsätzlich der herrschenden Unterscheidung[283]) in Wissenserklärungen und sonstigem Verhalten[284]) der Drittpersonen zu folgen. Danach hätte die versicherte Firma zwar für unrichtige Wissenserklärungen der betreffenden Drittpersonen, nicht aber für eine Obliegenheitsverletzung durch sonstiges Verhalten Dritter einzustehen. Jedoch gerade für die beiden wichtigsten und praktisch im Vordergrund stehenden Obliegenheiten, bei denen eine Verletzung durch Filmschaffende in Frage käme, nämlich bei der sogenannten

---

280) vgl. oben S. 17, 19, 27 Anm. 151.

281) vgl. Bruck, VVG zu § 63, Bem. 11.

282) vgl. oben S. 39/40.

283) vgl. Halbreiter, a. a. O., S. 62 ff.; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 291—294, Anm. 51 und 57.

284) über die Frage der Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Dritte im besonderen vgl. oben S. 39/40.

Gesundheitserklärung und der Verpflichtung der mitwirkenden Filmschaffenden, im Falle ihrer Erkrankung eine ärztliche Untersuchung zu gestatten und den Ärzten die Auskunftsbefugnis gegenüber den Versicherern einzuräumen, ergibt sich aus § 11, Ziffer 3 AVB, daß ein fremdes Verschulden nicht zu Lasten der versicherten Firma geht. Nach § 11, Ziffer 3 dürfen nämlich Regreßansprüche gegen Personen, auf die sich die Versicherung nach § 1, Ziffer 1 und 2 bezieht, von den Versicherern nur mit Zustimmung der versicherten Firma verfolgt werden, es sei denn, daß ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer solchen Person in der zum Antrag von ihr abgegebenen Gesundheitserklärung oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen einer der von ihr der versicherten Firma gegenüber übernommenen Vertragsverpflichtungen entstanden ist. Eine solche Regelung der Verfolgbarkeit von Regreßansprüchen durch die Versicherer setzt selbstverständlich voraus, daß das fremde Verschulden der Drittpersonen die Versicherer nicht von ihrer Ersatzpflicht befreit; andernfalls wäre die in § 11, Ziffer 3 AVB getroffene Einschränkung zu dem Grundsatz des § 67 VVG, wonach etwaige Regreßansprüche der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes mit der Bewirkung der Ersatzleistung auf die Versicherer übergehen, überflüssig[285]).

Diese Regelung wird auch allein der Interessenlage gerecht. Denn das Risiko z. B. einer unrichtigen Gesundheitserklärung mit dem drohenden Verlust der Ersatzansprüche gegen die Versicherer wäre im Schadensfall für die Versicherungsnehmer, sofern ihnen nicht eigenes Verschulden zur Last fiele, untragbar[286]).

III Die von Möller[287]) angeschnittene Frage, ob die Versicherer über die gesetzlichen Regreßansprüche hinaus die Personen, auf die sich die Versicherung antragsgemäß bezieht, auch vertraglich in Anspruch nehmen können, ist grundsätzlich zu verneinen. Denn die betreffenden Filmschaffenden übernehmen vertragliche Verpflichtungen zunächst nur gegenüber der Herstellerfirma, mit der allein die Versicherer den Versicherungsvertrag abschließen. Im Rahmen des eigentlichen Versicherungsvertrages werden infolgedessen vertragliche Pflichten der von der Versicherung erfaßten Filmschaffenden gegenüber den Versicherern nicht begründet.

Dies gilt auch für Verstoße gegen das Versprechen, den beauftragten Ärzten der Versicherer im Schadensfall Zutritt zu sich und Untersuchungen sowie Auskunftsermächtigungen an die von den Versicherern beauftragten und die behandelnden Ärzte zu gewähren. Wenngleich man hier davon ausgehen kann, daß diese zusammen mit der Gesundheitserklärung[288]) abgegebenen Versprechen zwar nicht nur dem Filmhersteller, sondern auch unmittelbar den Versicherern gegenüber erklärt sind[289]), so könnten die Versicherer aus der Verletzung dieser Vereinbarungen dennoch im Weigerungsfalle eines erkrankten Filmschaffenden vertragliche Schadensersatzansprüche gegen diesen nicht herleiten. Denn entsprechend § 160 VVG haben die Versicherer keinen verbindlichen Anspruch auf Zutritt, Untersuchung und Auskunftserteilung der von ihnen beauftragten Ärzte[290]). Sie können daher mangels einer vertraglichen Rechtsverbindlichkeit der von der Versicherung erfaßten Personen auch keine Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung gegen diese erheben. Es handelt sich hier eben tatsächlich nur um Obliegenheiten der versicherten Firma (§ 3, Ziffer 2 und § 8, Ziffer 4

---

285) Nach der Fassung des § 11, Ziffer 3 erscheint übrigens nicht eigentlich der gesetzliche Forderungsübergang beschränkt, sondern nur die Verfolgbarkeit der Regreßansprüche; es handelt sich also um ein sogen. pactum de non petendo, das grundsätzlich nur durch besondere Zustimmung der versicherten Firma seine Wirkung verlieren kann.

286) vgl. oben S. 14, Anm. 88.

287) Derselbe, Ufita 1935, S. 238.

288) Diese selbst enthält reine Wissens-, keine Willenserklärungen und ist somit zur Vertragsbegründung ungeeignet; a. A. Möller, Ufita 1935, S. 238; wie hier Zarbock, a. a. O., S. 20.

289) vgl. S. 58.

290) vgl. S. 58.

AVB), auf deren Erfüllung die Versicherer gegenüber Dritten ebensowenig wie gegenüber dem Versicherungsnehmer einen vertraglichen Anspruch haben.

Unmittelbare Ansprüche der Versicherer gegen diese Personen könnten nur aus gesetzlicher Haftung, etwa bei wissentlich falschen Gesundheitserklärungen aus den §§ 823, Abs. 2, 826 BGB erwachsen.

Zahlung der Entschädigung. Vorteilsausgleichung.

I. Für die Durchführung der Schadensregulierung bestimmt § 11, Ziffer 1 AVB, daß die Entschädigung innerhalb eines Monats nach ihrer vollständigen Feststellung von den Versicherern zu leisten ist. Um dem Beschleunigungsinteresse der versicherten Firma an dieser Feststellung entgegenzukommen, trifft § 11, Ziffer 1, Satz 2 noch eine andere Fristbestimmung, durch die eine Verzinsungspflicht der Versicherer in Gang gesetzt wird. Die Entschädigungssumme ist nämlich nach Ablauf eines Monats seit Eingang der Schadensmeldung bei den Versicherern mit 1 % über Reichsbankdiskont zu verzinsen. Die Verzinsungspflicht ruht jedoch für diejenige Zeit, um die sich die Feststellung der Entschädigung *ohne Verschulden* der Versicherer verzögert.

Diese Neufassung des § 11, Ziffer 1, Satz 3 stellt die Versicherer insofern besser, als die Verzögerung nun nicht mehr — wie früher — auf einem Verschulden der versicherten Firma zu beruhen braucht, um die Entstehung einer Verzinsungspflicht der Versicherer zu verhindern. Die neue Regelung ist nur billig. Denn oftmals werden Verzögerungen in der Feststellung der Entschädigung ohne das Verschulden irgendeiner Vertragspartei eintreten. In solchem Falle ist aber den Versicherern eine Verzinsung nicht zumutbar. Die Versicherungsnehmer erscheinen gleichwohl durch diese Regelung gegen grundlose Anzweiflung von Schadenskosten genügend geschützt.

Andererseits könnten die Versicherer ihre Leistung im Falle der Verletzung von Auskunftsobliegenheiten (§ 8, Ziffer 5 AVB) durch die versicherte Firma zweifellos einstweilen zurückhalten, ohne zinspflichtig zu werden, selbst wenn sich die Zweifel der Versicherer an irgendwelchen Schadensposten später als unbegründet erweisen sollten.

II. § 11, Ziffer 2 und 3 regelt dann noch die Fälle einer etwaigen Vorteilsausgleichung. Gemäß Ziffer 2 sind vor Bezahlung eines Schadens nach § 1, Ziffer 3b, sofern nicht eine Anrechnung dieser Werte erfolgt, an die Versicherer auszuliefern:

a) alle Filmstreifen und Kopien, Negative und Positive[291]);
b) Requisiten und Kostüme, soweit diese Eigentum der versicherten Firma sind und für dieselben Ersatz geleistet wird;
c) Manuskripte und Musik — diese nur hinsichtlich der damit für die versicherte Firma zusammenhängenden Rechte[292]) —, soweit die der versicherten Firma aus dem Erwerb derselben erwachsenden Kosten in dem Entschädigungsbetrag enthalten sind.

Die Vorschriften sind insoweit völlig klar. Unrichtig erscheint es, eine Vorteilsausgleichung auch darin zu sehen, daß sich die versicherte Firma bei jedem Schaden nach § 1, Ziffer 3b „die ersparten Herstellungskosten“ anrechnen lassen müsse[293]). Selbstverständlich haben die Versicherer nur Ersatz zu leisten,

---

[291]) Hierzu vgl. oben S. 29, Anm. 160.

[292]) Also keine Haftung für Sachbeschädigungen an Manuskripten oder Noten, etwa durch Verbrennen!

[293]) So Möller, Ufita 1936, Bd. 9, Heft 1, S. 83. Zu Unrecht behauptet Zarbock, a. a. O., S. 33, Anm. 11, daß diese Feststellung zuerst von Feddersen, Ufita 1936, S. 79 getroffen sei. Er erneuert damit die irrige Behauptung Möllers, Ufita 1936, S. 83, daß Feddersen auf diese Art der Vorteilsausgleichung in der FAV hingewiesen habe. In Wahrheit wird Feddersen, a. a. O., S. 79 offenbar von Möller und Zarbock falsch verstanden.

soweit ein wirklicher Schaden vorliegt, d. h. also bei „Totalverlust", soweit sich die aufgewendeten und auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten durch den Eintritt des Versicherungsfalls als zwecklose Verausgabungen erweisen. Hinsichtlich der ersparten Herstellungskosten handelt es sich gar nicht um „Vorteile", die der Hersteller aus dem Eintritt des Versicherungsfalls erlangt hat. Im Gegensatz zu den unter § 11, Ziffer 2, a—c genannten Werten, für die der Versicherungsnehmer tatsächlich Kosten aufgewendet hat, die sich hinterher als zwecklos verausgabt herausstellen und die dem Hersteller infolgedessen aus derselben Ursache wie der Schaden selbst erwachsen sind, stellen die ersparten Herstellungskosten nur denjenigen Teil des versicherten Interesses dar, der durch den Versicherungsfall gar nicht berührt, d. h. verletzt ist. Insofern liegt eben gar kein Schaden vor. Diese ersparten Kosten dienen allein der Feststellung der Schadenshöhe in dem gleichen Sinne, wie etwa bei einem Brand die erhaltenen, für die Wiederherstellung noch verwendbaren Gebäudeteile bei der Wertsermittlung zu berücksichtigen sind, auch wenn der Versicherungsnehmer kein Interesse an der Wiederherstellung des früheren Zustandes hat[294].

Die schon behandelte[295] Vorschrift des § 11, Ziffer 3 ist durchaus am rechten Platze. Sie regelt nur die Geltendmachung der nach § 67 VVG auf die Versicherer übergehenden etwaigen Ersatzansprüche der versicherten Firma gegen Filmschaffende. Der gesetzliche Übergang von Ersatzansprüchen der versicherten Firma auf die Versicherer (§ 67 VVG) ist im Grunde nichts anderes als eine besondere Art der Vorteilsausgleichung[296].

M. Sachverständigenverfahren und gerichtliche Geltendmachung des Versicherungsanspruchs.

I. Im Unterschied zur Haftpflichtversicherung kennt die FAV ein Sachverständigenverfahren. Die Überschrift des § 10 AVB neuer Fassung weist nunmehr eindeutig drauf hin, daß das Sachverständigenverfahren sich nur auf die Feststellung der Höhe des Schadens erstreckt.

Im Zuge der die ganze Filmwirtschaft beherrschenden Beschleunigungstendenz liegt die Abkürzung der Fristen für die Benennung der Sachverständigen und die Einberufung der Sachverständigenkommission von (früher) zwei Wochen auf eine Woche. Diejenige Partei, die das Sachverständigenverfahren beantragt, hat gleichzeitig mit der Stellung des Antrags der anderen Partei ihren Sachverständigen namhaft zu machen. Die andere Partei hat ihrerseits innerhalb einer Woche seit Empfang des Antrags einen Sachverständigen zu benennen. Bei nicht rechtzeitiger Namhaftmachung des Sachverständigen durch eine der Parteien erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten der Reichsfilmkammer. Sowohl die Beantragung des Verfahrens wie die Benennung der Sachverständigen beider Parteien hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Einberufung der in Berlin tagenden Sachverständigenkommission erfolgt in jedem Falle durch die Versicherer, und zwar binnen einer Woche seit Antragstellung durch eine der Parteien. Einigen sich die Sachverständigen nicht über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, so haben sie gemeinsam einen Obmann

---

Denn Feddersen spricht dort gar nicht von „Vorteilsausgleichung", abgesehen von dem daselbst in Anm. 7 erwähnten Fall, sondern geht von einer aus Möllers Konstruktion zur FAV entlehnten Unterstellung aus, um Möllers Konstruktion der Versicherung eines Anwartschaftsinteresses zu widerlegen!

[294]) So OLG Hamm, in JR 1929, S. 149; ferner Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 439, 2, a; hier zeigt sich wieder, daß der sogenannte „Totalschaden" in der FAV sich in Wahrheit meist nicht auf die Gesamtheit der versicherten Beziehung erstreckt; vgl. auch oben S. 27/28.

[295]) vgl. oben S. 60/61.

[296]) vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 443.

zu ernennen, dessen Entscheidung sich in den Grenzen der Abschätzung der beiden Sachverständigen halten muß. Bei Nichteinigung über die Person des Obmannes bestimmt diesen wieder der Präsident der Reichsfilmkammer. Der Obmann entscheidet endgültig. Die Berufung auf die Unverbindlichkeit der Feststellung der Schadenshöhe durch die Sachverständigen oder den Obmann bleibt den Parteien jedoch unbenommen, soweit sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht (§ 64, Satz 1 VVG).

Im übrigen sind die rechtlichen Grundsätze, wie sie für das Sachverständigenverfahren in der Interessenversicherung üblich sind[297]), auch auf das Sachverständigenverfahren in der FAV anwendbar. Danach ist besonders im Auge zu halten, daß es sich nicht um eine schiedsrichterliche sondern reine Gutachtertätigkeit der Sachverständigen handelt. Soweit keine der Parteien die Unverbindlichkeit der Feststellung der Sachverständigen geltend macht, beruht deren Wirkung für ein etwa nebenher laufendes Verfahren über den Grund des Schadens auf der vertraglichen Bindung der Parteien an die durch die Sachverständigen festgestellte Schadenshöhe[298]). Stellt keine der Parteien den Antrag auf Einberufung einer Sachverständigenkommission, so kann auch die Höhe des Schadens unmittelbar vor dem etwa über den Grund des Anspruchs entscheidenden ordentlichen Gericht geltend gemacht werden.

Die einzige Besonderheit gegenüber den sonst in der Interessenversicherung üblichen Sachverständigenverfahren enthält die Regelung der Kostenfrage. Hier haftet nicht jede Partei als Gesamtschuldner für die Sachverständigenkosten[299]) oder nur für die Vergütung für den von ihr selbst benannten Sachverständigen, sondern entsprechend § 91 ZPO trägt die unterliegende Partei die gesamten Kosten, und bei teilweisem Obsiegen und teilweisem Unterliegen, je nachdem wie weit die endgültige Feststellung der Sachverständigen von der Forderung der versicherten Firma oder von dem Angebot der Versicherer abweicht, jede Partei die Kosten verhältnismäßig.

Sofern eine der Parteien ihrer Rechtspflicht, einen Sachverständigen zu benennen, nicht rechtzeitig nachkommt, ergeben sich — außer der ersatzweisen Ernennung durch den Präsidenten der Reichsfilmkammer — unter Umständen weitere, bereits zu § 11 AVB erwähnte[300]), nachteilige Folgen, nämlich bei Säumnis der versicherten Firma die spätere Fälligkeit des Versicherungsanspruchs wegen der Verzögerung der endgültigen Schadensfeststellung, bei Säumnis der Versicherer die Pflicht, die Entschädigungssumme zu verzinsen.

Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Schadenshöhe konnten bisher stets im Vergleichswege ohne Anrufung einer Sachverständigenkommission beigelegt werden[301]).

II. Durch die jetzige Fassung der AVB ist die Schiedsgerichtsklausel für die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs weggefallen. Wie bislang die Prämienforderung der Versicherer so ist nunmehr auch ein von den Versicherern dem Grunde nach bestrittener Versicherungsanspruch durch Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen. In Anlehnung an § 12 VVG bestimmt § 12 AVB bei Vermeidung des Anspruchsverlustes für die Klageerhebung eine Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Tage, an dem die versicherte Firma durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung von der Ablehnung des Schadens in Kenntnis gesetzt worden ist. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht-Berlin oder das Landgericht-Berlin.

Für die Preisgabe des Schiedsgerichts kamen mancherlei Gründe in Betracht. Während des Bestehens einer deutschen FAV hat bisher nur ein

---

[297]) vgl. über Einzelheiten Hagen, Versicherungsrecht, I, S. 597 ff.; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 445 ff.
[298]) vgl. Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 450.
[299]) vgl. Hagen, Versicherungsrecht, I, S. 600.
[300]) vgl. oben S. 62.
[301]) Auskunft der Hauptgeschäftsstelle.

einziges Schiedsgericht getagt. Dies ist an sich ein erfreuliches Zeichen für den im allgemeinen reibungslosen Geschäftsverkehrs zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern. Andererseits kennzeichnet es eine gewisse Gefahr, die daraus hätte entstehen können, daß die rein zufälligen personellen Verschiedenheiten der Besetzung eine — besonders für die Tarifpolitik der Versicherer wichtige — Einheitlichkeit der Spruchtätigkeit des Schiedsgerichts nicht zu entwickeln vermocht hätten. Berücksichtigt man nämlich, daß Schadenssummen von über 100 000 RM in der FAV nicht gerade selten sind und es bisher an jeglicher Auslegung der AVB durch die Rechtsprechung mangelt, so schien zur Erreichung einer größeren Rechtssicherheit die Schaffung der Möglichkeit angebracht, den Prozeß statt dem einen endgültig entscheidenden Schiedsgericht dem Instanzenzug der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Auch die Vertragsparteien aller anderen Länder, wie z. B. Italien, Ungarn, Frankreich, England[302]) nehmen zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten über Filmausfallversicherungen nur die ordentlichen Gerichte in Anspruch.

Die im Interesse der Filmwirtschaft hiergegen vorzubringenden Bedenken, daß die Durchführung eines Prozesses mit hohem Streitobjekt durch mehrere Instanzen hindurch über die finanziellen Kräfte der meist kleinen Produktionsfirmen geht, konnten um so eher zurückgestellt werden, als das Schwergewicht der gesamten Filmwirtschaft in den letzten Jahren immer mehr in die Hände der meist großen und kapitalkräftigeren Verleihfirmen übergegangen ist und diese daher auch in zunehmendem Maße als Vertragspartei des FAV-Vertrages auftreten. Schließlich bietet auch die Schiedsgerichtsbarkeit nicht einmal in allen Fällen die Gewähr, daß die für den Weiterbestand einer Produktionsfirma häufig wichtige Frage, ob die Versicherer den Schaden zu tragen haben, auf diesem Wege schneller als im ordentlichen Verfahren entschieden wird.

Die Wahl der örtlichen Zuständigkeit der Berliner Gerichte erschien am zweckmäßigsten, da Berlin der Hauptsitz der gesamten Filmindustrie ist und gleichzeitig die Reichsfilmkammer als berufsständischer Zusammenschluß der einzelnen Fachgruppen des Filmwesens hier ihren Sitz hat, so daß jeder auswärtige Produzent sich leicht von seiner zuständigen Berufsorgnisation in Berlin vertreten lassen könnte.

Schlußwort.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Neufassung der AVB umfangreiche, zum Teil erhebliche Änderungen gebracht hat, wie etwa die Änderung der Selbstbeteiligung, die klarere Bestimmung der Leistungsgrenze, die Aufhebung der Schiedsgerichtsbarkeit und die Einführung der Sonderklauseln für Verleiher. Neben den sonst erwähnten Abänderungen und der teilweisen Neueinführung von Vorschriften ist eine ganze Reihe von redaktionellen Verbesserungen vorgenommen worden, unter denen die Änderung der Überschrift zu § 1 in „Versicherte Gefahren und Schäden" (statt früher: „Gegenstand und Umfang der Versicherung") und die klarere Umschreibung der zu ersetzenden Schäden in § 1, Ziffer 3a und b, die nunmehr überflüssige Wiederholungen vermeidet, hervorgehoben sei.

Bei einer so schwierigen und für das deutsche Versicherungswesen neuartigen Materie war mit solchen Veränderungen zu rechnen. Wenn die FAV dennoch im wesentlichen ihr ursprüngliches Gesicht behalten hat, so beweist dies, daß die Versicherer bei ihrem Unternehmen, einem praktischen Bedürfnis der deutschen Filmwirtschaft entgegenzukommen, durchaus den richtigen Weg eingeschlagen haben.

---

302) Mitteilung der Hauptgeschäftsstelle.

Deutsche Film-Versicherungsgemeinschaft 1934

Abteilung B: Filmausfall-Gemeinschaft

Hauptgeschäftsstelle: Oscar J. Brödermann, Berlin W 8, Jägerstraße 13.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Filmausfallversicherungen.

§ 1. Versicherte Gefahren und Schäden.

1. Die Versicherung umfaßt die nachstehend als ersatzpflichtig angegebenen Schäden, die der versicherten Firma durch zeitweiligen oder dauernden Ausfall von Regisseuren, Künstlern oder anderen an der Herstellung des im Antrag genannten Films aktiv beteiligten Personen, auf welche sich die Versicherung antragsgemäß bezieht, erwachsen.

2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine oder mehrere der im Antrag genannten Personen innerhalb der versicherten Zeit vorübergehend oder dauernd durch Unfall, Krankheit oder Tod ausscheiden, sofern hierdurch in der Herstellung des Films Störungen oder Unterbrechungen verursacht werden oder die Fertigstellung des Films unmöglich gemacht wird, und sofern der versicherten Firma aus einem dieser Ereignisse ein materieller Schaden erwächst.

3. Ersatzpflichtig sind:

a) bei vorübergehenden Störungen oder Unterbrechungen in der Herstellung des Films die nachweislich für die Herstellung aufgewendeten Mehrkosten, die durch solche Störungen oder Unterbrechungen notwendig geworden sind;

b) bei Unmöglichkeit der Fertigstellung des Films die bis zu der Feststellung der Unmöglichkeit nachweislich aufgewendeten oder auf Grund von Verträgen noch aufzuwendenden Herstellungskosten. Hiervon werden abgesetzt die Kosten für Urheberrechte, Drehbuch, Musikrechte, Instrumentation und Heimatlizenz, falls diese lt. Antrag nicht mitversichert sind. Hinzu treten, soweit und falls lt. Antrag mitversichert, die anteiligen Generalunkosten.

4. Nicht ersatzpflichtig ist der Schaden, der der versicherten Firma dadurch erwächst, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles durch nicht versicherte Gefahren verursachte, von einem objektiven Beurteiler nicht voraussehbare Ereignisse hinzutreten (adäquate Verursachung).

§ 2. Ausschlüsse.

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, entstanden

a) als Folge aktiver Beteiligung der Personen, auf die sich die Versicherung bezieht, an Rennen sowie anderen Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sowie den dazugehörigen Trainingsfahrten; die versicherte Firma hat das Recht, auf besonderen Antrag hin gegen einen von Fall zu Fall zu vereinbarenden Prämienzuschlag den Einschluß des Risikos zu verlangen, das ihr dadurch erwächst, daß eine der Personen, auf die sich die Versicherung bezieht, gegen die von ihr der versicherten Firma gegenüber vertraglich übernommene Verpflichtung, sich während der ganzen Dauer des Anstellungsvertrages von jeder mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Betätigung, insbesondere auch von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen jeder Art oder Rennfahrten fernzuhalten, verstößt;

b) als Folge aktiver Teilnahme dieser Personen an der Ausübung von Flugkunststücken oder waghalsiger mit Lebensgefahr verbundener akrobatischer oder einer sonstigen waghalsigen mit Lebensgefahr verbundenen Tätigkeit; die versicherte Firma hat auch hier wieder das Recht, auf besonderen Antrag hin gegen einen von Fall zu Fall zu vereinbarenden Prämienzuschlag den Einschluß des Risikos zu verlangen, das ihr dadurch erwächst, daß eine der Personen, auf die sich die Versicherung bezieht, gegen die von ihr der versicherten Firma gegenüber vertraglich übernommene Verpflichtung, sich während der ganzen Dauer des Anstellungsvertrages von jeder mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Betätigung, insbesondere auch von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen jeder Art oder Rennfahrten fernzuhalten, verstößt;

c) durch Erkrankungen von Personen, die unter 16 oder über 65 Jahre alt sind;

d) durch Wochenbett- und Schwangerschaftsbeschwerden sowie deren Folgen; das gleiche gilt für Schäden, entstanden durch Früh- und Fehlgeburten sowie deren Folgen, es sei denn, daß solche Schäden durch einen Unfall veranlaßt worden sind und die von dem Unfall Betroffene sich zur Zeit des Unfalls nicht länger als 4 Monate in anderen Umständen befand — bei einer bei Eintritt eines solchen durch Unfall entstandenen Schadensfalls schon länger als 4 Monate bestehenden Schwangerschaft haften die Versicherer auch dann, wenn der versicherten Firma bei Stellung des Antrages von dem Bestehen einer Schwangerschaft nichts bekannt war —; ferner durch sonstige Behinderung weiblicher Personen, die naturgemäß bedingt, aber nicht als Krankheit im Sinne dieser Bedingungen anzusprechen ist;

e) durch Verlust der Stimme von berufsmäßigen Sängern oder Sängerinnen;
f) dadurch, daß über die Beschäftigung eines Filmschaffenden für den im Antrag genannten Film ein Vertrag abgeschlossen worden ist, der mit Ziffer 2 der Anordnung des Präsidenten der Reichsfilmkammer vom 31. März 1936 in der Fassung der Anordnung vom 21. Juli 1936 im Widerspruch steht.
g) durch Krieg, Bürgerkrieg und bürgerliche Unruhen.

2. Die Versicherer sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Firma den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 3. Obliegenheiten der versicherten Firma.

1. Die versicherte Firma ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus welchen laufend die jeweils aufgewendeten Herstellungskosten des im Antrag genannten Films festgestellt werden können. Sie übernimmt ferner die Verpflichtung zur Führung von Tagesberichten während der versicherten Zeit bzw. bis zur Fertigstellung des Films, falls die Fertigstellung vor oder nach Ablauf der versicherten Zeit erfolgt.

2. Die versicherte Firma ist verpflichtet, sich von den Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll, eine rechtsverbindliche Erklärung in schriftlicher Form geben zu lassen, daß sie zu dem Abschluß einer Ausfallversicherung ihre Person betreffend ihre Einwilligung gegeben haben, und daß sie im Schadensfall den von den Versicherern beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu sich und eine Untersuchung durch diese gestatten und die behandelnden wie auch die von den Versicherern beauftragten Ärzte zur Auskunftserteilung gegenüber den Versicherern ermächtigen.

3. Die versicherte Firma verpflichtet sich, zusammen mit dem Antrag eine Abschrift der Vorkalkulation einzureichen, aus welcher sich die veranschlagten Gesamtherstellungskosten ergeben.

Auf Verlangen sind den Versicherern sämtliche Unterlagen, die zur Ermittlung der Gesamtherstellungskosten gedient haben, nach Fertigstellung des Films zugängig zu machen.

§ 4. Leistungsgrenze der Versicherer.

1. Die Leistung der Versicherer bleibt mit dem Betrag der im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Gesamtherstellungskosten zuzüglich 25% begrenzt. Die im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Gesamtherstellungskosten müssen dem auf Grund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten des Films entsprechen.

2. Die Gesamtherstellungskosten, die bis zur endgültigen Fertigstellung des Films entstehen, schließen ein:

Die Versicherungsprämien, sowie Zinsen, Provisionen und sonstige Kosten für entliehene Kapitalien, soweit diese unmittelbar zur Finanzierung der Herstellung des im Antrag genannten Films dienen.

Falls und soweit beantragt, können die Kosten für Urheberrechte, Drehbuch, Musikrechte, Instrumentation und Heimatlizenz von den Gesamtherstellungskosten abgesetzt werden.

Zu dem sich so ergebenden Betrag treten, falls lt. Antrag mitversichert, die anteiligen Generalunkosten mit einem prozentualen Zuschlag in der im Antrag genannten Höhe (vgl. § 1 Ziffer 3b dieser Bedingungen).

3. Erweist sich innerhalb der versicherten Zeit, daß der so veranschlagte Betrag zuzüglich 25% nicht ausreicht, so hat die versicherte Firma das Recht, eine entsprechende Heraufsetzung der Leistungsgrenze durch Abänderung der im Antrag und im Versicherungsschein genannten Herstellungskosten zu beantragen. In einem solchen Fall bleibt die Leistung der Versicherer mit dem Betrag der abgeänderten Herstellungskosten zuzüglich 25% begrenzt.

4. Sofort nach Fertigstellung des Films sind die tatsächlich aufgewendeten Gesamtherstellungskosten zu ermitteln und den Versicherern aufzugeben. Sie sind in der gleichen Weise zu errechnen, wie vorstehend in § 4 Ziffer 1 dieser Bedingungen festgelegt. Dabei sind die von den Versicherern anerkannten Schadensbeträge in voller Höhe, d. h. einschließlich der bedingungsgemäß von der versicherten Firma zu tragenden Selbstbeteiligung (vgl. § 5 dieser Bedingungen), nicht mitzurechnen.

§ 5. Selbstbeteiligung der versicherten Firma.

Im Falle eines oder mehrerer ersatzpflichtiger Schäden hat die versicherte Firma von der Summe sämtlicher Schäden folgende Selbstbeteiligung zu übernehmen:

a) **bei Schäden gemäß § 1 Ziffer 3a dieser dingungen:**
von den ersten RM 50 000,— Schäden 20% der Schadenssumme,
von den zweiten RM 50 000,— Schäden 10% der Schadenssumme,
von den Beträgen, die RM 100 000,— übersteigen, 5% der Schadenssumme;

b) **bei Schäden gemäß § 1 Ziffer 3b dieser Bedingungen:**
2½% der im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Bedingungen.

Stellt sich die von den Versicherern ohne Berücksichtigung dieser Selbstbeteiligung zu leistende Schadenssumme (Gesamtherstellungskosten lt. Antrag zuzüglich höchstens 25%) höher als die im Antrag genannten Gesamtherstellungskosten, so ist in einem solchen Falle die Höhe dieses Betrages für die Errechnung der von der versicherten Firma zu tragenden Selbstbeteiligung maßgebend.

§ 6. Prämie, Prämienzahlung.

1. Die zu Beginn der Versicherung zu bezahlende Prämie gilt als vorläufige Prämie. Sie richtet sich nach der Höhe der im Antrag angegebenen veranschlagten Gesamtherstellungskosten.

2. Die endgültige Prämienregulierung erfolgt nach Fertigstellung des Films. Die Höhe der endgültig zu bezahlenden Prämie richtet sich nach der Höhe der gemäß § 4 Ziffer 4 dieser Bedingungen nach Fertigstellung des Films ermittelten Summe. Die sich danach etwa gegenüber der zu Beginn der Versicherung gezahlten vorläufigen Prämie ergebende Mehrprämie ist sofort nach ihrer Feststellung zuzüglich der auf den Mehrbetrag anteilig entfallenden Versicherungssteuer an die Versicherer zu bezahlen.

Stellt sich die endgültig zu bezahlende Prämie niedriger als die zu Beginn der Versicherung bezahlte vorläufige Prämie, so haben die Versicherer in gleicher Weise den von der versicherten Firma zuviel bezahlten Betrag an diese zurückzuerstatten. Im Falle eines Schadens gemäß § 1 Ziffer 3b dieser Bedingungen gilt der zu Beginn der Versicherung bezahlte Prämienbetrag als endgültige Prämie, es sei denn, daß sich die von den Versicherern ohne Berücksichtigung des von der versicherten Firma selbst zu tragenden Eigenbehalts zu leistende Schadenssumme (veranschlagte Gesamtherstellungskosten zuzüglich höchstens 25%) höher stellt als die veranschlagten Gesamtherstellungskosten. In einem solchen Falle ist die Höhe dieses Betrages an Stelle der veranschlagten Gesamtherstellungskosten für die Errechnung der endgültigen Prämie maßgebend.

§ 7. Versicherungsbeginn, Versicherungsdauer.

1. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt worden ist, mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des als vorläufige Prämie vereinbarten Betrages zuzüglich Kosten und Versicherungssteuer an die Versicherer.

Soll der Versicherungsschutz vor diesem Zeitpunkt beginnen, so bedarf es einer schriftlichen Zusage der Versicherer (vorläufige Deckungsbestätigung). Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn nicht der in der vorläufigen Deckungsbestätigung angegebene Prämienbetrag zuzüglich Kosten und Versicherungssteuer innerhalb der hierfür in der vorläufigen Deckungsbestätigung angegebenen Frist bei den Versicherern eingegangen ist.

2. Die Versicherung gilt für die im Antrag angegebene Versicherungsdauer. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des im Antrag genannten Films innerhalb der versicherten Zeit hat die versicherte Firma das Recht, die Verlängerung der Versicherung bis zur Fertigstellung des Films gegen eine entsprechende Neuprämie zu verlangen. Hierfür gilt ebenfalls § 6 Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen.

3. Wird die Prämie oder Neuprämie durch Postanweisung oder Zahlkarte entrichtet, so gilt sie mit dem Augenblick der nachweislich lt. Postquittung erfolgten Einzahlung als bezahlt. Bei Zahlungsverzug findet § 38 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag Anwendung.

§ 8. Obliegenheiten der versicherten Firma im Schadensfall.

1. Von jedem Versicherungsfall ist den Versicherern unverzüglich telegrafisch oder telefonisch Anzeige zu machen. Diese Anzeigen sind sofort schriftlich zu bestätigen.

2. Die versicherte Firma ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Minderung des Schadens dienen kann, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Aufnahmen sobald als möglich fortgesetzt und zu Ende geführt werden, sofern nicht die Unmöglichkeit, den Film fertigzustellen, vorliegt.

3. Sofort nach Eintritt des Versicherungsfalles hat die versicherte Firma einen Arzt mit der Untersuchung der Person zu beauftragen, durch deren Ausfall der Versicherungsfall herbeigeführt wurde, und denselben zu veranlassen, unverzüglich ein Attest über den von ihm festgestellten Befund direkt an die Versicherer zu senden.

4. Die versicherte Firma hat dafür zu sorgen, daß auch den von den Versicherern beauftragten Ärzten jederzeit der Zutritt zu der betreffenden Person und die Untersuchung derselben, so oft dieses erforderlich ist, ermöglicht wird (vgl. § 3 Ziffer 2 dieser Bedingungen).

5. Die versicherte Firma verpflichtet sich, vom Eintritt des Versicherungsfalles an den Beauftragten der Versicherer jederzeit Zutritt in ihre Räume zu gestatten und ihnen die Möglichkeit zu geben, alle denselben erforderlich erscheinenden Feststellungen zu treffen. Die versicherte Firma ist verpflichtet, den Beauftragten der Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen, sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.

Sie hat ferner auf Wunsch der Versicherer die an der Herstellung des Films Beteiligten sowie die Lieferfirmen den Beauftragten der Versicherer gegenüber zur Auskunftserteilung zu veranlassen.

6. Die Einstellung eines Ersatzes für einen ausgefallenen Filmschaffenden bedarf der Zustimmung der Versicherer, es sei denn, daß auf Anrufen der versicherten Firma oder der Versicherer der Präsident der Reichsfilmkammer den notwendigen Ersatz für einen ausgefallenen Filmschaffenden benannt hat.

7. Sobald der entstandene Schaden in vollem Umfange übersehen werden kann, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Aufnahmen, hat die versicherte Firma den Versicherern eine spezifizierte, nach Maßgabe der in § 3 Ziffer 1 dieser Bedingungen aufgemachte Schadensrechnung vorzulegen.

§ 9. Verletzung von Obliegenheiten.

Verletzt die versicherte Firma eine der von ihr übernommenen Obliegenheiten gemäß §§ 3 und 8, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Ersatzleistung frei, es sei denn, daß die Verletzung dieser Obliegenheiten weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder die Verletzung keine nachteiligen Folgen für die Versicherer hat.

§ 10. Feststellung der Höhe des Schadens durch Sachverständige.

1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe der Entschädigung durch eine Sachverständigenkommission mit Sitz in Berlin festgestellt wird. Die Kommission besteht aus einem Sachverständigen, welchen die Versicherer, und einem zweiten Sachverständigen, welchen die versicherte Firma oder deren Rechtsnachfolger zu ernennen haben.

2. Die Kommission ist in jedem Falle von den Versicherern einzuberufen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche, nachdem eine der beiden Parteien den Antrag auf Einleitung des Sachverständigenverfahrens gestellt hat. Gleichzeitig mit Stellung eines solchen Antrags hat die antragstellende Partei ihren Sachverständigen der anderen Partei namhaft zu machen, während diese ihren Sachverständigen innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit Empfang des Antrags auf Einleitung des Sachverständigenverfahrens beginnt, der antragstellenden Partei zu benennen hat. Wird der Sachverständige von einer der Parteien nicht rechtzeitig namhaft gemacht, so erfolgt seine Ernennung durch den Präsidenten der Reichsfilmkammer.

3. Die Beantragung des Sachverständigenverfahrens sowie die Namhaftmachung der Sachverständigen unter den Parteien hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

4. Soweit sich die beiden Sachverständigen über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nicht einigen, erfolgt die Entscheidung innerhalb der durch Abschätzung der Sachverständigen gegebenen Grenzen durch einen von ihnen zu wählenden Obmann. Kommt eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, so hat die Ernennung desselben ebenfalls durch den Präsidenten der Reichsfilmkammer zu erfolgen. Die Entscheidung des Obmannes ist eine endgültige.

5. Kommt die Sachverständigenkommission zu einer Entscheidung, die über das Angebot der Versicherer nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens von der versicherten Firma voll zu tragen. Bewilligt die Kommission die Forderung der versicherten Firma, so haben die Versicherer die Kosten voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 11. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach ihrer vollständigen Feststellung von den Versicherern zu leisten. Die Entschädigungssumme ist nach Ablauf eines Monats seit Eingang der Schadensmeldung bei den Versicherern mit 1% über Reichsbankdiskont zu verzinsen. Die Verzinsungspflicht ruht für diejenige Zeit, um die sich die Feststellung der Entschädigung ohne Verschulden der Versicherer verzögert.

2. Vor Bezahlung eines Schadens gemäß § 1 Ziffer 3b dieser Bedingungen sind:

a) alle Filmstreifen und Kopien, Negative und Positive,

b) Requisiten und Kostüme, soweit diese Eigentum der versicherten Firma sind und für dieselben Ersatz geleistet wird,

c) Manuskripte und Musik — diese nur hinsichtlich der damit für die versicherte Firma zusammenhängenden Rechte —, soweit die der versicherten Firma aus dem Erwerb derselben erwachsenden Kosten in dem Entschädigungsbetrag enthalten sind,

an die Versicherer auszuliefern, sofern nicht eine Einigung über die Anrechnung dieser Werte erfolgt ist.

Die an die Versicherer ausgelieferten Filmstreifen und Kopien — Negative und Positive —sind von den Versicherern zu vernichten, sobald diesen von der versicherten Firma der Empfang des endgültigen Entschädigungsbetrages bestätigt worden ist.

3. Regreßansprüche gegen Personen, auf die sich die Versicherung nach § 1 Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen bezieht, dürfen von den Versicherern nur mit Zustimmung der versicherten Firma verfolgt werden, es sei denn, daß ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer solchen Person in der zu dem im Antrag genannten Film von ihr abgegebenen Gesundheitserklärung oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen eine der von ihr der versicherten Firma gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entstanden ist.

§ 12. Klagefrist, Gerichtsstand.

Ein von den Versicherern dem Grunde nach bestrittener Versicherungsanspruch ist bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von 6 Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die versicherte Firma durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung von der Ablehnung des Schadens in Kenntnis gesetzt worden ist.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht oder Landgericht Berlin.

§ 13. Führungsklausel.

Die Führung der Versicherungsgemeinschaft liegt in den Händen der

Nordstern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Berlin-Schöneberg,

deren Maßnahmen und Erklärungen für alle übrigen Versicherer bindend sind. Die an der Versicherungsgemeinschaft beteiligten Versicherer erkennen die Entscheidungen der führenden Gesellschaft bedingungslos an. Die Vollmacht der führenden Gesellschaft erstreckt sich insbesondere auf die Festsetzung der Prämie und die Regulierung der Schäden, auch wenn die führende Gesellschaft die Gewährung einer Entschädigung im Vergleichswege oder aus Kulanz bewilligt.

§ 14. Geschäftsverkehr.

Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich bzw., soweit in diesen Bedingungen vorgeschrieben, telegrafisch oder telefonisch an die Firma:
Oscar J. Brödermann, Berlin W 8, Jägerstr. 13
Telegr.-Adresse: Brovers, Fernspr.: 11 56 01
oder an die im § 13 genannte führende Gesellschaft zu richten. — Alle Prämienzahlungen sind ausschließlich an die Firma Oscar J. Brödermann zu leisten.

DEUTSCHE FILM-VERSICHERUNGSGEMEINSCHAFT 1934

ABTEILUNG B: FILMAUSFALLGEMEINSCHAFT

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE: MUND, FESTER & CO. // BERLIN W 8, JÄGERSTRASSE 13

JETZT OSCAR J. BRÖDERMANN

FERNSPRECHER: 11 56 01

BANKKONTO:
GEMEINSCHAFTSKONTO: MUND, FESTER & CO. UND NORDSTERN ALLGEMEINE VERSICHERUNGS A.-G. BEI DER DRESDNER BANK, BERLIN, STADTZENTRALE Kd. Nr. 53530/06

DRAHTANSCHRIFT: FESTERASSUR

Antrag

auf

Abschluß einer Filmausfallversicherung

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antworten ist die Antragstellerin verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift für sie bewirkt hat)

der Firma ....

....

Ort: ...., Straße .... Nr. ....

Die Versicherung wird beantragt zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Filmausfallversicherung gegen Schäden, die der Antragstellerin bei der Herstellung des Films:

....

innerhalb der Zeit vom .... 193...., 0 Uhr, bis zum .... 193 ...., 24 Uhr,

(Diese Zeit ist die der Vorkalkulation zugrunde liegende Dauer der Drehzeit)

durch Ausfall von:

Namen und Geburtsdaten der Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll, mit Angabe der von ihnen in dem Film übernommenen Beschäftigung:

erwachsen.

Allgemeine Fragen.

1. a) Wie hoch stellen sich die auf Grund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Gesamtherstellungskosten des Films einschließlich Urheberrechte, Drehbuch, Musikrechte, Instrumentation, Heimatlizenz?

   1. a) RM. ....

   b) Sollen nicht mitversichert und abgesetzt werden die Kosten für

Urheberrechte,	.... (ja oder nein)	b) mit RM.
Drehbuch,	.... („ „ „)	„ „
Musikrechte,	.... („ „ „)	„ „
Instrumentation,	.... („ „ „)	„ „
Heimatlizenz?	.... („ „ „)	„ „
....	.... („ „ „)	„ „
....	.... („ „ „)	„ „ ....

   insgesamt abzusetzen RM. ....

   veranschlagte Gesamtherstellungskosten ohne Generalunkosten . . . . RM. ....

   c) Wird die Mitversicherung der anteiligen Generalunkosten beantragt?
   Wenn ja: mit welchem prozentualen Zuschlag auf die Gesamtherstellungskosten ohne Generalunkosten?

   c) .... (ja oder nein)

   mit .... % . . = RM. ....

   Veranschlagte Gesamtherstellungskosten einschl. Generalunkosten . . RM. ....

2. Wann wird/wurde mit den Aufnahmen begonnen?	2. Am .... 193 ..
3. Wo finden die Aufnahmen statt?	3. ....
4. Kommen gefahrerhöhende Umstände in Frage?*) (als gefahrerhöhend gelten Sportausübungen aller Art, Seefahrten, Aufnahmen außerhalb Mittel- und Westeuropas, Bergtouren, Expeditionen, Tierfangaufnahmen, sowie alle Aufnahmen, die das Leben oder die Gesundheit der Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll, bedrohen)	4. Wenn ja: a) welche und bei welcher Art von Aufnahmen? b) für welche Personen?

*) Anm.: Die Versicherer behalten sich die Entscheidung vor, ob und gegen welchen Zuschlag ein solcher gefahrerhöhender Umstand in die Versicherung eingeschlossen wird. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben in jedem Fall die in § 2 Ziff. 1a und b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Gefahren, soweit nicht bezgl. dieser Gefahren eine besondere Vereinbarung getroffen wird.

5. Wird der Einschluß des Risikos beantragt, das der Antragstellerin dadurch erwächst, daß eine der vorstehend genannten Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll, gegen die von ihr der Antragstellerin gegenüber vertraglich übernommenen Verpflichtung, sich während der ganzen Dauer des Anstellungsvertrages von jeder mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Betätigung, insbesondere auch von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen jeder Art oder Rennfahrten fernzuhalten, verstößt?	5. .... Wenn ja: .... für welche Personen? ....
6. Sind besondere Abmachungen bei Stellung des Antrages getroffen worden und welche? (Alle mündlichen Abmachungen, die hier nicht erwähnt werden, sind rechtsungültig)	6. ....

Wir erklären ausdrücklich, die vorstehenden Fragen gewissenhaft beantwortet und keine für die Beurteilung des Risikos wichtigen Angaben verschwiegen zu haben. Insbesondere ist uns über den Gesundheitszustand der Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll, Ungünstiges — bei weiblichen Personen auch über das Bestehen einer Schwangerschaft — nicht bekannt.

Gleichzeitig bestätigen wir, ein Exemplar der für die beantragte Versicherung maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten zu haben.

Eine Gesundheitserklärung mit ärztlicher Bescheinigung über den Gesundheitszustand der vorstehend genannten Personen, auf die sich die Versicherung beziehen soll (diese Bescheinigung muß eine Erklärung darüber enthalten, daß der Gesundheitszustand der betreffenden Person eine Mitwirkung an dem zu versichernden Film innerhalb der versicherten Zeit zuläßt, ohne daß die Gefahr einer Erkrankung oder, nach überstandener Krankheit, die eines Rückfalls besteht), ebenso eine Erklärung dieser Personen, wonach diese den untersuchenden Arzt von der Schweigepflicht entbinden, fügen wir bei.

Der der Filmherstellung zugrunde gelegte Kostenvoranschlag ist dem Versicherungsantrag beigefügt.

.........................., den .... 193 ..

....
(Unterschrift des Vermittlers)

....
(Unterschrift und Firmenstempel der Antragstellerin)

DEUTSCHE FILM-VERSICHERUNGSGEMEINSCHAFT 1934

ABTEILUNG B: FILMAUSFALLGEMEINSCHAFT

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE: MUND, FESTER & CO. // BERLIN W 8, JÄGERSTRASSE 13

JETZT OSCAR J. BRÖDERMANN

Anlage zum Antrag

der Firma ....

.... vom 193

auf Abschluß einer Filmausfallversicherung für den Film:

....

Versicherungsdauer vom .... 193...... bis zum 193

I. Gesundheitserklärung der Person, auf die sich die Versicherung beziehen soll:

Fragen	Antworten (deutliche Schrift)
1. a) Vor- und Zuname: b) Wohnort (Ort, Straße und Hausnummer): c) Wann und wo geboren? d) In welcher Eigenschaft nehmen Sie an der Herstellung des obengenannten Films teil?	1. a) b) .... c) am .... in .... d) als ....
2. a) Sind Sie zur Zeit gesund und arbeitsfähig? b) Ist Ihnen irgendein Umstand bekannt, der Ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte?	2. a) b)
3. a) Haben Sie während der letzten 12 Monate an irgendeiner Krankheit gelitten bzw. ärztliche Hilfe in Anspruch genommen? b) Wer war oder ist der behandelnde Arzt?	3. a) .... b)
4. Leiden Sie an: a) Krankheiten der Atmungsorgane? b) Herz-, Gefäßkrankheiten? c) Krankheiten der Verdauungsorgane? d) Erkrankungen der Harnwege? e) Rheumathischen oder Nervenkrankheiten? f) Erkrankungen der Nase oder des Gehörs? g) Erkrankungen der Augen? h) Irgendwelchen anderen Krankheiten?	4. a) .... b) .... c) .... d) .... e) .... f) .... g) .... h) ....
5. Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre während der Herstellung eines Films eine Krankheit oder einen Unfall erlitten, so daß Umdispositionen erforderlich waren? Wenn ja, wann und in welchem Film? Welche Krankheit oder Unfall kam in Frage? Wer war der damals behandelnde Arzt?	5.
6. <u>Nur für weibliche Personen:</u> a) Befinden Sie sich zur Zeit in anderen Umständen? b) Wenn ja, in welchem Monat?	6. a) .... b) ....
7. a) Sind Sie gegen Unfall oder Krankheit versichert oder haben Sie eine Lebensversicherung abgeschlossen? b) Ist Ihnen eine derartige Versicherung einmal gekündigt oder verweigert oder sind erschwerende Bedingungen gestellt worden? c) Wenn Frage 7 b bejaht wird, von welcher Gesellschaft?	7. a) .... b) .... c) ....

Mir ist bekannt, daß diese Erklärung dem Abschluß einer Filmausfallversicherung zugrunde gelegt wird. Mit dem Abschluß dieser Versicherung bin ich einverstanden.
Vorstehende Fragen sind von mir wahrheitsgemäß und vollständig nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet worden. Ich bin der Überzeugung, daß sich aus meinem augenblicklichen Gesundheitszustand eine Gefahr der Erkrankung für mich während der Dauer der Aufnahmen zu dem oben angegebenen Film nicht ergibt. Es ist mir bekannt, daß unrichtige Angaben dieser Gesundheitserklärung die Versicherer im Schadensfalle berechtigen, Regreßansprüche gegen mich zu stellen. Ich verpflichte mich, im Schadensfall den von den Versicherern beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu mir und eine Untersuchung durch diese zu gestatten, und entbinde die behandelnden wie auch die von den Versicherern beauftragten Ärzte gegenüber den Versicherern von ihrer Schweigepflicht.

...., den .... 193 ...

....
(Unterschrift der vorstehend unter Ziffer 1a genannten Person)

II. Ärztliche Bescheinigung:

Ich habe heute ....
untersucht und folgende Feststellungen über seinen / ihren Gesundheitszustand gemacht:

1. Herz (bei Personen über 40 Jahre alt auch Angabe des Blutdrucks)
2. Bronchien und Lungen:
3. Rachen:
4. Leib:
5. Nervensystem: Pupillen-Reaktion:
   Patellar-Reflexe:
   Romberg:
6. Sonstige Feststellungen:

Läßt der Gesundheitszustand der vorstehend genannten Person eine Mitwirkung an dem oben angegebenen Film innerhalb der für die Herstellung vorgesehenen Zeit zu, ohne daß die Gefahr einer Erkrankung oder, nach überstandener Krankheit, die eines Rückfalles besteht?	

...., den 193

....
(Unterschrift des untersuchenden Arztes)
Genaue Adresse:

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Filmausfallversicherungen nach der alten Fassung.

§ 4. Versicherungssumme.

1. Die im Antrag und in dem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme gilt als vorläufige Versicherungssumme. Sie muß dem auf Grund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Betrag der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten des Films entsprechen. Zu diesen Herstellungskosten treten die anteiligen Generalunkosten mit einem prozentualen Zuschlag in der im Antrag genannten Höhe (vgl. § 1 Ziffer 3b dieser Bedingungen), sowie, soweit vereinbart, die Kosten für Urheberrechte, Drehbuch, Musikrechte, Instrumentation und Heimatlizenz.

2. Die endgültige Versicherungssumme ist sofort nach Fertigstellung des Films zu ermitteln und den Versicherern aufzugeben. Sie muß den tatsächlich bis zur völligen Fertigstellung des Films aufgewendeten Gesamtherstellungskosten entsprechen. Die Gesamtherstellungskosten sind in der gleichen Weise zu errechnen, wie vorstehend in § 4 Ziffer 1 dieser Bedingungen festgelegt.

Auf Verlangen sind den Versicherern sämtliche Unterlagen, die zur Ermittlung der endgültigen Versicherungssumme gedient haben, zugängig zu machen.

§ 5. Selbstbeteiligung der versicherten Firma, Leistung der Versicherer.

1. Von jedem einzelnen ersatzpflichtigen Schaden hat die versicherte Firma 2½% der endgültigen Versicherungssumme (vgl. § 4, Ziffer 2 dieser Bedingungen), mindestens RM 5000,—, jedoch höchstens RM 10 000 selbst zu tragen. Treten mehrere ersatzpflichtige Schäden während der Herstellung ein und desselben Films ein, so bleibt die Selbstbeteiligung mit insgesamt RM 15 000 begrenzt.

Gelangt ein Schaden vor Feststellung der endgültigen Versicherungssumme zur Auszahlung, so wird die von der versicherten Firma zu tragende Selbstbeteiligung von der vorläufigen Versicherungssumme (vgl. § 4 Ziffer 1 dieser Bedingungen) berechnet.

Stellt sich die endgültige Versicherungssumme höher als die beantragte vorläufige Versicherungssumme, so hat die versicherte Firma den danach von den Versicherern zuviel bezahlten Betrag unverzüglich nach Aufforderung an diese zurückzuzahlen.

Stellt sich die endgültige Versicherungssumme niedriger als die beantragte vorläufige Versicherungssumme, so haben die Versicherer in gleicher Weise den von ihnen zuviel gekürzten Betrag an die versicherte Firma zurückzuerstatten.

Im Falle eines Totalschadens gemäß § 1 Ziffer 3b dieser Bedingungen gilt die vorläufige Versicherungssumme als Grundlage für die Errechnung der von der versicherten Firma zu tragenden Selbstbeteiligung, es sei denn, daß sich die von den Versicherern ohne Berücksichtigung dieser Selbstbeteiligung zu leistende Schadenssumme (vorläufige Versicherungssumme zuzüglich höchstens 25%) höher stellt als die beantragte vorläufige Versicherungssumme. In einem solchen Falle ist die Höhe dieses Betrages für die Errechnung der von der versicherten Firma zu tragenden Selbstbeteiligung maßgebend.

2. Die Leistung der Versicherer bleibt in jedem Falle mit dem Betrag der im Antrag und in dem Versicherungsschein angegebenen vorläufigen Versicherungssumme zuzüglich 25% begrenzt; wird im Laufe der versicherten Zeit eine Erhöhung der im Antrag und in dem Versicherungsschein angegebenen vorläufigen Versicherungssumme beantragt, so ist die Leistung der Versicherer mit diesem Betrage zuzüglich 25% begrenzt. Von der sich so ergebenden Höchstschadenssumme wird die in § 5 Ziffer 1 festgesetzte Selbstbeteiligung der versicherten Firma in Abzug gebracht.

Allgemeine Anstellungsbedingungen.

Herausgegeben von der Reichsfilmkammer (Auszug).

§ 4. Besondere Pflichten des Filmschaffenden.

1. Es ist dem Filmschaffenden während der ganzen Dauer des Vertrages untersagt, sich in einer **mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Art zu betätigen.** Dieses Verbot gilt insbesondere auch für sportliche Veranstaltungen jeder Art und für Rennfahrten.

2. Der Filmschaffende darf während der Dauer des Vertrages ärztliche Eingriffe an sich nicht vornehmen lassen, die nicht aus Gesundheitsgründen, sondern nur aus ästhetischen Gründen geboten sind. Darstellern ist die Veränderung der Haar- und Barttracht und -farbe während der Vertragsdauer untersagt.

3. Der Filmschaffende ist verpflichtet, einen Wechsel des Aufenthaltsortes unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen oder Mitteilungen gelten auch dann als rechtzeitig zugegangen, wenn sie infolge Nichtangabe der jeweiligen Adressenveränderung unbestellbar bleiben oder verspätet zugehen.

4. Der Filmschaffende ist verpflichtet, diejenigen Stellen des Manuskripts, die er zu sprechen oder zu singen hat, so rechtzeitig auswendig zu lernen, daß keine Verzögerung bei der Aufnahme entsteht.

5. Auf Verlangen der Firma hat der Filmschaffende bei Ton- oder Sprechfilmaufnahmen bzw. -nachaufnahmen und bei Synchronisierungen in mehreren Sprachen zu sprechen oder zu singen, soweit er sich hierzu in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verpflichtet hat.

6. Soweit im Angebotsschreiben keine anderweitige Regelung getroffen ist, ist der Darsteller verpflichtet, alle zu seiner Rolle gehörigen modernen Kleidungsstücke aus dem Bestand seiner Garderobe selbst und auf eigene Kosten zu stellen. Historische Kostüme oder solche von besonderem Charakter werden von der Firma gestellt und bleiben deren Eigentum; sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Rolle zurückzugeben.

7. Sämtliche für den Film angefertigten Skizzen, Zeichnungen u. dgl. sind nach Beendigung der Aufnahmen unaufgefordert an die Firma abzuliefern.

8. Der Filmschaffende ist verpflichtet, auf Verlangen der Firma bei der Uraufführung des Films, auch wenn sie im Auslande erfolgt, persönlich anwesend zu sein, soweit er nicht wegen anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen oder wegen Krankheit nachweislich an der Teilnahme verhindert ist. Es steht ihm für den Fall, daß er sich am Tage der Uraufführung an einem anderen Orte als dem der Uraufführung aufhält, ein Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes (Eisenbahn II. Klasse, Schiffsfahrt I. Klasse) sowie ein Anspruch auf ein Tagegeld in Höhe von RM 30.— zu.

§ 5. Andere Verwendung des Filmschaffenden.

Der Filmschaffende ist verpflichtet, auf Verlangen der Firma die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen zu den gleichen Bedingungen für einen anderen Film zu erbringen oder eine andere Tätigkeit, die seiner beruflichen Eignung entspricht, in demselben Film zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Tätigkeit des Filmschaffenden bereits begonnen hat.

§ 6. Kein Beschäftigungszwang.

Die Firma übernimmt keine Verpflichtung, die Dienste des Filmschaffenden überhaupt in Anspruch zu nehmen, sondern behält sich vor, selbst nach Beginn der Tätigkeit auf seine Dienste zu verzichten. Die Firma ist demnach berechtigt, ohne daß es hierfür der Angabe von Gründen bedürfte, den Filmschaffenden durch einen anderen Darsteller, Sprecher, Sänger oder sonstigen Künstler (auch Musikkünstler) zu ersetzen, wie auch die von dem Filmschaffenden vertraglich übernommene Leistung von anderen überhaupt oder teilweise oder nur in bestimmten Sprachen bewirken zu lassen. Der Filmschaffende hat in diesen Fällen nur Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit diese nicht aus sonstigen Gründen in Wegfall kommt.

Ist ein Filmschaffender für mehr als 6 volle und hintereinanderliegende Monate verpflichtet worden, ohne daß er innerhalb der ersten 6 Monate von der Firma beschäftigt worden ist, so kann dieser Filmschaffende am Ende des 6. Monats der Vertragszeit unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat die Firma auffordern, sich darüber zu entscheiden, ob sie innerhalb dieser Nachfrist mit der Beschäftigung des Filmschaffenden beginnen will. Für den Fall, daß die Firma dieser Aufforderung nicht nachkommt oder daß der erste Drehtag mit dem Filmschaffenden nicht innerhalb der Nachfrist liegt, ist mit dem Ablauf der Nachfrist das Vertragsverhältnis zwischen dem Filmschaffenden und der Firma aufgelöst, ohne daß es einer weiteren Kündigung bedarf. Von diesem Zeitpunkt ab entfallen dann beiderseitig alle Vertragsansprüche, und es kann auch, weil der Filmschaffende durch die Setzung der Nachfrist zum Ausdruck gebracht hat, daß er seine künstlerische Betätigung der Honorarabgeltung vorzieht, von seiten des Filmschaffenden gegen die Firma keinerlei Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

§ 7. Ausschließliches Beschäftigungsrecht der Firma.

1. Der Filmschaffende ist verpflichtet, während der ganzen Vertragszeit ausschließlich der Firma und an jedem von der Firma gewünschten **Orte** zur Verfügung zu stehen.

Die Arbeitszeit umfaßt die Zeit von 9 bis 19 Uhr. Nur in besonderen Fällen darf **der** Beginn der Arbeitszeit auf eine Zeit **nach 9 Uhr** gelegt werden.

Überschreitungen der zehnstündigen Arbeitszeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind nur in außergewöhnlichen Fällen, die **unabhängig von dem Willen der Herstellerfirma** eintreten, zulässig.

Der Filmschauspieler, dessen Tageshonorar nicht mehr als 200 RM beträgt, erhält für jede über die zehnstündige Arbeitszeit hinausgehende volle überstunde ein Achtel des Tageshonorars. Das gleiche gilt für sonstige gegen ein Tageshonorar von nicht mehr als 200 RM beschäftigte Filmschaffende, soweit sie nicht für einen ganzen Film verpflichtet sind.

Die vorstehenden Bestimmungen über Beginn und Dauer der Arbeitszeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und Bezahlung von Ueberstunden gelten nicht für Aufnahmen im Freien.

2. Ein Filmschauspieler, der gegen ein Tageshonorar bis zu 200 RM und, ohne daß die Tage, an denen er tätig werden soll, bei Vertragsabschluß festgelegt wurden, für die Gesamtdauer des Films verpflichtet worden ist, hat der Firma nur dann für die Gesamtdauer der Herstellung des Films ausschließlich zur Verfügung zu stehen, wenn ihm für jede Woche der Drehzeit für mindestens zwei Tage pro Woche das mit ihm vereinbarte Tageshonorar gezahlt wird. Gibt aber die Firma dem Filmschauspieler die Erlaubnis, während der auf die Gesamtdauer der Herstellung des Films sich erstreckenden Vertragszeit anderweitig tätig zu sein, so hat der Filmschauspieler nur Anspruch auf das mit ihm vereinbarte Tageshonorar. Für den Fall, daß hiernach ein Filmschauspieler während der Vertragszeit mit Erlaubnis der Firma anderweitig tätig wird und dann von zwei Firmen für die gleichen Tage angefordert werden sollte, geht die der Firma aus dem vorstehenden Vertrage gegenüber bestehende Verpflichtung des Filmschauspielers der von ihm gegenüber der anderen Firma eingegangenen Verpflichtung vor.

3. Der Filmschaffende erklärt ausdrücklich, durch keinerlei Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Schallplattenfabriken, Theaterunternehmungen, Filmherstellungsfirmen, gehindert zu sein, die in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen. Er versichert, daß er der Firma die bereits vor Abschluß dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen vollständig angegeben hat.

4. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Firma darf der Filmschaffende während der Vertragszeit anderweitig, sei es bei einer anderen Filmfirma oder bei einer Schallplattenfabrik oder auf dem Sprechtheater oder wo sonst immer, einschließlich Rundfunk, tätig sein.

5. Falls der Filmschaffende während der Vertragszeit einen Neuabschluß für die Zeit nach Beendigung des Vertrages tätigen will, ist er verpflichtet, der Firma von dem etwa erfolgten Neuabschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 10. Dezember 1912 als Sohn des Kaufmanns Adolf Nagel zu Berlin geboren. Seit Michaelis 1918 besuchte ich das Königstädtische Gymnasium in Berlin und bestand dort im Herbst 1930 die Reifeprüfung. Im Wintersemester 1930/31 ließ ich mich bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität einschreiben. Am 28. Januar 1935 legte ich am Kammergericht zu Berlin das Referendarexamen ab. Sodann trat ich als Gerichtsreferendar in den Justizvorbereitungsdienst nnd bestand am 18. August 1938 das Assessorexamen.

Die Anregung zu dieser Arbeit gewann ich während der Verwaltungsstation bei der Filmprüfstelle in Berlin. Bei der Ausarbeitung durfte ich mich des dankenswerten Entgegenkommens der Herren Brödermann und Schubert von der Hauptgeschäftsstelle der Filmausfallgemeinschaft erfreuen, denen ich an dieser Stelle nochmals meinen besonderen Dank ausspreche.

Adolf Nagel

Referent in der Reichsfilmkammer

Berlin, im März 1939.

Literaturverzeichnis.

Blase: Erstes Risiko, Aufsatz in Versicherungslexikon, hrsg. von Manes, 3. Aufl. Berlin 1930.

Boehmer-Reitz: Der Film in Wirtschaft und Recht, Berlin 1933.

Bruck, Ernst: Das Privatversicherungsrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930.

Bruck, Ernst: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz, 7. Aufl., Berlin-Leipzig 1932.

Bruck-Dörstling: Das Recht des Lebensversicherungsvertrages. Ein Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (Lebensversicherung), 2. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig 1933.

Bühring, Gustav: Das Problem der vorläufigen Deckungszusage, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1924.

Cruciger, Gustav: Assekuranz-Jahrbuch, Band 32, II. Teil, Wien 1911.

Crusius, Paul: Die Lehre von den Obliegenheiten, in Österreichische Revue, Organ für Assekuranz und Volkswirtschaft, Wien 1917.

Cuntz, Paul: Eine neue Art der Filmversicherung, in „Der Versicherungsvertreter" (Beilage zu „Deutsche öffentlichrechtliche Versicherung"), Heft 13, 14; 1935.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, I. Band, 3. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig 1930.

Egberts: Überblick über die Rechtsprechung in Filmsachen, in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, 9. Band, 1. Heft, Berlin 1936.

Egberts-Röber: Filmversicherung, in „Deutsche Versicherungswirtschaft", Band 5, Heft 22.

Ehrenberg, Victor: Versicherungsrecht, 1. Band, Leipzig 1893.

Ehrenberg, Victor: Das „Interesse" im Versicherungsrecht, in Festgabe der Leipziger Fakultät für Sohm, 1915.

Endemann, Friedr.: Anwartschaft, Aufsatz in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Stier-Somlo und Elster, 1. Band, Berlin-Leipzig 1926.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 11. Bearbeitung, Marburg 1930.

Feddersen, Berend: Zur rechtlichen Konstruktion der Filmausfallversicherung, in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, 9. Band, 1. Heft, Berlin 1936.

Feddersen, Berend: Das versicherte Interesse in der Filmausfallversicherung, in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 1936.

Fischer-Henle-Titze: Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl., München 1932.

Frenzl: Lloyd's, Artikel in Versicherungslexikon, hrsg. von Manes, 3. Aufl., Berlin 1930.

Gaupp-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, I. Band, 15. Aufl., 1934.

v. Gierke, Julius: Versicherungsrecht, 1. Hälfte, Stuttgart 1937.

v. Gierke, Julius: Die Haftung des Versicherungsnehmers für fremdes Verschulden, in Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1909.

Grzywacz, Walther: Negativversicherung und Versicherungswert, in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 1927.

Güldenagel, Karl: Negativversicherung, in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 1927.

Hagen, Otto: Das Versicherungsrecht, 2 Bände (8. Band im Handbuch des gesamten Handelsrechts, hrsg. von Ehrenberg), Leipzig 1922.

Hagen, Otto: Fremde Rechnung, Artikel in Versicherungslexikon, hrsg. von Manes, Berlin 1930.

Hagen, Otto: Die Rechtsnatur des Poolvertrages, in Deutsche Versicherungszeitung, 1927.

Halbreiter, Walter: Haftung des Versicherungsnehmers für Dritte. Diss., Köln 1934.

Herrmannsdorfer, Fr.: Die Rechtsnatur des Poolvertrages, Berlin 1924.

Hiestand: Unfallversicherungsvertrag, Aufsatz in Versicherungslexikon, hrsg. von Manes, 3. Aufl., Berlin 1930.

Hougen, Harold: Über eine zweckmäßige Franchise bei der Kaskoversicherung, in Mitteilungen des Internationalen Transport-Versicherungsverbandes, Jahrg. 1912, Nr. 4, 5.

Jason, Alexander: Handbuch des Films, Berlin 1935/36.

Kisch, Wilhelm: Handbuch des Privatversicherungsrechts, Band II u. III, München-Berlin-Leipzig 1920 und 1922.

Kisch, Wilhelm: Interesse, Artikel in Versicherungslexikon, hrsg. von Manes, 3. Aufl., Berlin 1930.

Kisch, Wilhelm: Die Pflicht des Versicherers zum Ersatze der Rettungskosten, in Wirtschaft und Recht der Versicherung, 1916.

Koenige-Petersen: Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Textausgabe mit Anmerkungen, 3. Aufl., Berlin-Leipzig 1927, mit Nachtrag Berlin-Leipzig 1931.

Leibl, Carl: Die juristische Natur der Haftpflichtversicherung, in Assekuranz-Jahrbuch, Band 19, Wien 1898.

Leonhard, Franz: Besonderes Schuldrecht. BGB, 2. Band, München-Leipzig 1931.

Lorant, Gustav: Die Filmversicherung, in Österreichische Revue, Organ für Versicherung und Volkswirtschaft, Wien 1925.

Lurie, Heinz-Georg: Begriff, Wesen und Rechtsnatur des Versicherungspools. Diss., Hamburg 1934.

Mahr, Werner: Das Versicherungsverhältnis, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1936.

Manes, Alfred: Versicherungswesen, 5. Aufl., Leipzig-Berlin 1931.

Möller, Hans: Filmausfallversicherung, in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Berlin 1935 und daselbst 1936.

Möller, Hans: Filmhersteller-Betriebsunterbrechungsversicherung, in Wirtschaft und Recht der Versicherung, Band 23/24. Nr. 3.

Möller, Hans: Beziehung — Gefahr — Bedarf, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1934.

Möller, Hans: Zu den Normen über die schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls. Gleichzeitig ein Beitrag zu der Lehre von den subjektiven Gefahrenumständen, in Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, 1929.

Oswald, Alfons: Filmausfallversicherung, in Assekuranz-Jahrbuch, Band 54, 1935.

Prölß, Erich: Versicherungsvertragsgesetz, Berlin 1935.

Prölß, Erich: Über die Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1935.

Raiser, Rolf: Kommentar der allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, Berlin 1930.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, II. Band, 8. Aufl., Berlin-Leipzig 1934.

Ritter, Carl: Das Recht der Seeversicherung. Ein Kommentar zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen, 2 Bände, Hamburg 1923.

Sändig, Johannes: Der Versicherungspool. Sein Wesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. Diss., Leipzig 1927.

Schnedelbach, Werner: Das Recht der Kreditversicherung. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, hrsg. von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 36, Leipzig 1929.

Schubert, Emil: Unterschiede zwischen den englischen und deutschen Filmausfall-Bedingungen, in Deutsche Versicherungs-Presse, Berlin 1934.

Schubert, Emil: Filmausfallversicherung, in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 1934.

Schwarz, Alfred: Einiges über das ärztliche Attest bei der Film-Ausfallversicherung, Assekuranz-Jahrbuch, Band 54, 1935.

Unna, Werner: Der Interessebegriff in der Filmversicherung, in Juristische Rundschau für die Privatversicherung, 1933, Nr. 17, 18.

Unna, Werner: Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1934.

Vidal, Ludwig: Die Tatsachengrundlage des Versicherungsverhältnisses und die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges im Privatversicherungsrecht, in Wirtschaft und Recht der Versicherung, 24.—26. Band, Berlin 1928.

Weddigen, Walter: Die Produktivität der Versicherung, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1931.

v. Weinrich, Alfred: Einiges über den Kausalzusammenhang im Haftpflichtrecht und in der Unfallversicherung, in Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft, Band 1904.

Zarbock, Wolfgang: Die Filmausfallversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Deutschen Film-Versicherungsgemeinschaft 1934". Diss., Greifswald 1937.